



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 30. Oktober 1967

Nr. 44

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 9. bis 12. 10. 1967	1345
Der Hessische Minister des Innern	
Organisation und Aufgaben der Gemeinnützigen Beratungsstellen für Ausländtätige und Auswanderer	1346
Technische Baubestimmungen; hier: Stahlleichtbeton, Vorläufige Richtlinien für Ausführung und Prüfung — Fassung August 1967	1347
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Salmünster, Landkreis Schlüchtern	1351
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nauborn, Landkreis Wetzlar	1351
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber amtlicher deutscher Pässe durch Israel	1351
Abschluß von Bausparverträgen durch Gemeinden und Gemeindeverbände	1351
Der Hessische Minister der Finanzen	
Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1967	1352
Normalvertrag — Chor — Tarifvertrag vom 10. 12. 1964; hier: Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Normalvertrages-Chor vom 28. 6. 1967	1353
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufungen zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. 3. 1957	1354
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	1354
Der Hessische Kultusminister	
Übernahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main in die Finanzverantwortung des Landes Hessen; hier: Versorgung der Bediensteten des Universitätsklinikums mit beamtenrechtsähnlicher Versorgung oder besonderer Versorgungsregelung	1354
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz	1355
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Richtlinien für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln	1355
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen (Müll)	1357
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1358
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Verbuchung des Holzeinschlags im Körperschafts- und Gemeinschaftswald	1358
Auflösung der Hess. Forstämter Battenberg und Wildeck	1358
Flurbereinigung Amöneburg, Krs. Marburg	1358
Flurbereinigung Haina, Krs. Frankenberg	1358
Flurbereinigung Wohra-Rauschenberg, Krs. Marburg	1360
Personalmeldungen	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1361
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1361
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1368
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Satzung des „Schwarzbachpumpwerksverbandes“, Sitz Astheim, Landkreis Groß-Gerau; hier: Satzungsänderung	1368
KASSEL	
Tarifsätze für den Transport von bituminösem Mischgut beim Bau der BAB Hersfeld-Heilbronn	1368
Enteignungsverfahren zugunsten der Gas-Union GmbH, Frankfurt/Main, für den Bau und Betrieb einer Hochdruck-Ferngasleitung von Sontra nach Kassel; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1369
Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Guxhagen, Landkreis Melsungen	1369
Lenkung der Niederwildhege	1369
WIESBADEN	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Grundwasserwerk) der Kreiswerke Geinhausen in Gondsroth, Landkreis Geinhausen	1369
Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschauempels	1371
Öffentliche Zustellung in Anwendung des § 15 Verwaltungszustellungsgesetz in Sachen P. Larssen, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden	1371
Buchbesprechungen	1371
Öffentlicher Anzeiger	
Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen nach dem Schwerbeschädigtengesetz durch die Arbeitgeber	1381
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	1381
Stellenausschreibung (Reg.-Präs. Kassel)	1384

Die 10. Folge 1967 der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1092

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 9. bis 12. 10. 67

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37.

Staat und Wirtschaft in Hessen
22. Jahrgang, Heft 9, September 1967

Aus dem Inhalt:
Die Verwertung der Kartoffelernten 1950 bis 1966
Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in der Landwirtschaft

Preis
DM

1,50

Wasserversorgung der hessischen Industrie 1965
Frauen als Führer von Kraftfahrzeugen
Nichtdeutsche Arbeitnehmer in Hessen Mitte 1967
Lehrkräfte an beruflichen Schulen 1966
Hessischer Zahlenspiegel

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 1, Neue Folge, Heft 6

Landwirtschaftszählung 1960

Forstbetriebe

(Ergebnisse der Forsterhebung 1961)

3,50

Statistische Berichte

	Preis DM	Preis DM
A I 1 bis A IV 3 — vj 2/67 Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 2. Vierteljahr 1967	1,—	
C I 3 — j/67 Der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in Hessen 1967 (Anbau auf dem Freiland und in Unterglasanlagen)	0,50	
C II 1 — 67/S 1 Die Getreideernte 1967 in Hessen	0,50	
C II 3 — m 9/67 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im September 1967	0,50	
C III 1 — vj 3/67 Der Schweinebestand am 4. September 1967 in Hessen (Endgültiges Ergebnis)	0,50	
C III 2 — m 8/67 Die Schlachtungen in Hessen im August 1967	0,50	
C III 3 — m 8/67 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im August 1967	0,50	
Milcherzeugung (Aug. — 31 Tage —)	0,50	
C III 6 — m 8/67 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im August 1967	0,50	
F I 1 — m 8/67 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1967	1,—	
F II 1 — m 8/67 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im August 1967	0,50	
1. Wohnbauten	0,50	
G I 1 — m 8/67 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im August 1967 Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)		0,50
G I 1 — m 8/67 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im August 1967		0,50
G IV 3 — m 8/67 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im August 1967		0,50
H I 1 — m 7/67 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1967		1,—
H I 4 — m 7/67 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juli 1967		0,50
H II 1 — m 8/67 Die Binnenschifffahrt in Hessen im August 1967		1,—
L II 3 — j/66 Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1966 (Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik)		1,—
M I 1 — m 8/67 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im August 1967		1,50

Wiesbaden, 12. 10. 1967

Hessisches Statistisches Landesamt
AZ 213 a Az.: 77 a 241/67
St.Anz. 44/1967 S. 1345

1093

Der Hessische Minister des Innern

Organisation und Aufgaben der Gemeinnützigen Beratungsstellen für Ausländtätige und Auswanderer

Die Erteilung von Rat und Auskunft an Personen im Bundesgebiet und in West-Berlin, die für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit ins Ausland gehen oder auswandern wollen, erfolgt durch Auskunftsstellen, die sich die Beratung der Ausländtätigen und Auswanderer zur Aufgabe machen und als Gemeinnützige Beratungsstellen anerkannt worden sind.

Diese Beratungsstellen wollen den Ausländtätigen und Auswanderern in allen Fragen, die mit seinem Vorhaben zusammenhängen, mit Rat und Aufklärung unterstützen. Der Ratsuchende erhält auf Grund stets neuer zuverlässiger Unterlagen, die den Beratungsstellen laufend vom Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung — zugehen, Auskunft über die

- Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland und
- alle Fragen, die sich bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland ergeben.

Die Beratungsstellen erteilen auch darüber Auskunft, ob und inwieweit für Auswanderer die Voraussetzungen vorliegen, die eine Finanzierung der mit der Auswanderung verbundenen Kosten in Form einer Beihilfe oder eines Darlehens gestatten.

- Sie beraten bei beabsichtigten Heiraten mit Ausländern und in anderen Fragen der Frauenauswanderung.

Die Beratungsstellen erteilen auch Rat und Auskunft über Form und Abschluß von Auslandsarbeitsverträgen.

Eine wertvolle Unterstützung der individuellen Beratung durch die Beratungsstellen sind die vom Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung — herausgegebenen Merkblätter für Ausländtätige und Auswanderer, die Angaben über Land und Leute, Lebens- und Lohnverhältnisse und Einreisebestimmungen zahlreicher Zielländer enthalten.

Außerdem wird auf folgende allgemeine Merkblätter besonders hingewiesen:

- a) Allgemeine Hinweise für Ausländtätige und Auswanderer (Vorbereitung der Ausreise, Wichtiges über in der Heimat bestehende Rechte u. a.),

- b) Abschluß von Arbeitsverträgen bei Ausländtätigkeit,
- c) Frauenauswanderung,
- d) Erhaltung und Pflege der Gesundheit in den warmen Ländern,
- e) Maße und Gewichte im englisch-amerikanischen Raum,
- f) Förderung der Siedlung im Ausland,
- g) Versicherung bei Auslandsaufenthalten.

Die Merkblätter sind bei folgenden Beratungsstellen in Hessen erhältlich:

Ort	Straße u. Haus-Nr. Fernruf-Nr.	Beratungsstelle	Sprechzeiten
61 Darmstadt	Kiesstraße 14 (Hütte) Tel. 7 18 48	Evangelische Kirche in Deutschland (Das Diakonische Werk) Frankfurt/Main	Montag 16—18 Uhr
6 Frankfurt/Main	Feuerbachstr. 21 Tel. 72 77 71	Deutsches Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels e. V.	Werktags oder nach Vereinbarung 11—13 Uhr
6 Frankfurt/Main 1	Neue Schlesinger-gasse 24, persönliche Beratungen nur Corneliuss-trasse 15 Tel. 2 07 51 / 55	Das Diakonische Werk	Dienstag—Donnerstag 8—17 Uhr Freitag 8—16 Uhr
6 Frankfurt/Main-W. 13	Philipp-Fleck-Straße 13 Kuhwaldsiedlung (an der kath. Kirche) Tel. 77 72 72	St. Raphaelen-Verein zum Schutze kath. deutscher Auswanderer e. V.	Montag—Freitag 8—16 Uhr
64 Fulda	Wilhelmstraße 2 Tel. 25 05	St. Raphaelen-Verein zum Schutze kath. deutscher Auswanderer e. V.	Werktags außer Samstag 9—12 Uhr u. 14—18 Uhr
35 Kassel	Wichernweg 3 (Nähe Pfannkirchstraße) Tel. 1 30 34 / 35 / 36	Das Diakonische Werk	Montag und nach Vereinbarung 8—12 u. 14—16.30 Uhr

Wiesbaden, 17. 10. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 42 — 23 e 02 — 8/67 — 8
St.Anz. 44/1967 S. 1346

1094

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: Stahlleichtbeton, Vorläufige Richtlinien für Ausführung und Prüfung — Fassung August 1967 —

I.

Nach DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton (Ausgabe November 1959 — § 5, Ziffer 4, gelten als Betonzuschläge auch leichte porige Zuschläge. Damit wurden in der Regel Betongütern zwischen B 80 und B 120 erreicht (vgl. z. B. DIN 4028 — Stahlbetonhohldielen —).

Inzwischen sind leichte porige Betonzuschläge entwickelt worden, mit denen — in der Regel unter Zusatz von Natur sand nach DIN 4226 — Stahlbetonteile mit wesentlich höherer Betonfestigkeit hergestellt werden können. Dabei sind aber auch Regeln zu beachten, die in DIN 1045 noch nicht enthalten sind.

Der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton hat unter Berücksichtigung von Vorarbeiten, Versuchen und Untersuchungen anderer Stellen die

Vorläufigen Richtlinien für Ausführung und Prüfung von Stahlleichtbeton — Fassung August 1967 —

aufgestellt, die ich hiermit gemäß § 29 HBO als Technische Baubestimmung für die Bauaufsicht einführe. Sie sind als Anlage diesem Erlaß beigefügt.

Bauliche Anlagen, bei denen tragende Beton- oder Stahlbetonteile mit leichten Zuschlagstoffen verwendet werden, gelten im Hinblick auf die technischen Besonderheiten dieser Bauart als statisch schwieriger Bauvorhaben. Die baustatische Prüfung darf bis auf weiteres nur von der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt oder vom Lehrstuhl für Massivbau an der TH Darmstadt durchgeführt werden. Der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik bleibt es überlassen, besonders geeignete und auf dem Gebiet der Verwendung von leichten Zuschlagstoffen erfahrene Prüfingenieure für Baustatik mit der Prüfung der ihr zugehenden statischen Berechnungen solcher Bauwerke zu betrauen.

II.

In folgenden Fällen ist bis auf weiteres meine Zustimmung im Einzelfalle gemäß § 6 (2) des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) i. d. F. der Gesetze vom 4. Juli 1957 (GVBl. S. 101) und vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) oder — bei Stahlbetonfertigteilen — das Vorliegen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erforderlich:

1. bei Anwendung der Betongüteklassen LB 450 und LB 600 für Ort beton und für Stahlbetonfertigteile,
2. bei Verwendung von Stahlleichtbeton für Bauteile mit nicht vorwiegend ruhenden Lasten,
3. bei Verwendung von Leichtbeton für Spannbetonbauteile.

III.

Für den Nachweis des Wärmedurchlaßwiderstandes von Stahlleichtbeton sind bis zum Vorliegen von Versuchsergebnissen die folgenden Rechenwerte (in Ergänzung von DIN 4108 Tabelle I Abschn. 2.2) in Rechnung zu stellen, soweit im Einzelfall nicht durch Versuche nach DIN 52 612, Blatt 1 (Januar 1966) und Blatt 2 (Februar 1967) — Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät — andere Werte nachgewiesen werden. Auf das letztgenannte Normblatt habe ich die Bauaufsichtsbehörden mit Erlaß vom 6. 9. 1967 hingewiesen.

Klasse des Leichtbetons	Wärmeleitzahl Ω (kcal/mhgrd) (Rechenwert)
1,3	0,55
1,5	0,70
1,7	0,85
1,9	1,00

Einige Leichtbetonarten haben höhere Schwind- und Kriechverformungen als Normalbeton. Zur Zeit ist es noch nicht möglich, Zahlenwerte hierfür anzugeben.

IV.

Leichte Zuschlagstoffe dürfen für Stahlleichtbeton im Sinne der „Vorläufigen Richtlinien“ nur verwendet werden, wenn ihre Güte auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages gesichert ist.

Im Zusammenhang mit der Überwachung von Betonwerken, welche Stahlleichtbeton-Fertigbauteile nach DIN 4225 herstellen, ist bei Verwendung von Stahlleichtbeton auch mein Rundschreiben vom 8. 1. 1959 an die im Gütesicherungsverfahren für Betonzeugnisse anerkannten Prüfanstalten zu beachten. An Stelle der in Ziff. 3 dieses Rundschreibens geforderten zerstörungsfreien Prüfung ist die Betongüte an Hand von Rohrproben — entnommen aus der Druckzone des Betons — festzustellen.

Zur Zeit sind für die Überwachung von Werken, die leichte Zuschlagstoffe für Stahlleichtbeton herstellen, folgende Materialprüfanstalten anerkannt:

Baden-Württemberg

- 1.1 Institut für Beton und Stahlbeton der Technischen Hochschule Karlsruhe, 75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12,
- 1.2 Amtliche Forschungs- und Materialprüfanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Techn. Hochschule Stuttgart 7 Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Str. 209.

Bayern

- 1.3 Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München, Prüfamt und Forschungsinstitut für Baustoffe und Bauarten, 8 München 2, Arcisstraße 21,
- 1.4 Materialprüfungsamt der Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg, 85 Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 2.

Berlin

- 1.5 Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87.

Hamburg

- 1.6 Baustoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg, 2 Hamburg, Grabenstraße 31.

Hessen

- 1.7 Institut für Massivbau an der Technischen Hochschule, Darmstadt, 61 Darmstadt, Alexanderstraße 5.

Niedersachsen

- 1.8 Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig, Amtl. Materialprüfanstalt für das Bauwesen, 33 Braunschweig, Schleinitzstraße,
- 1.9 Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens (Institut für Bauingenieurwesen) der Technischen Hochschule Hannover, 3 Hannover, Nienburger Straße 3.

Nordrhein-Westfalen

- 1.10 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, 51 Aachen, Schinkelstraße,
- 1.11 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, 46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186.

V.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß die „Vorläufigen Richtlinien“ in Teil 1 der mit Erlaß vom 8. 7. 1968 übersandten „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ in Abschnitt III c lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 10 als Ergänzung zu DIN 1045 bzw. DIN 4225 aufgenommen werden.

Wiesbaden, 5. 10. 1967

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 16/19 — 2/67

StAnz. 44/1967 S. 1347

Stahlleichtbeton
Vorläufige Richtlinien für Ausführung und Prüfung
Fassung August 1967

Vorbemerkung:

Für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton mit leichten Zuschlägen (Stahlleichtbeton) gelten die Bestimmungen der Normen DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — und DIN 4225 — Fertigteile aus Stahlbeton; Richtlinien für Herstellung und Anwendung —, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Stahlleichtbeton darf nur unter Aufsicht firmenangehöriger, auf diesem Gebiet besonders geschulter Führungskräfte hergestellt werden.

Unternehmen, die Stahlleichtbeton mit Güten LB 300 und darüber herstellen, müssen eine ständige Betonprüfstelle besitzen, die von einem Betontechnologen geleitet wird und in der alle Prüfungen nach diesen Richtlinien durchgeführt werden können. Die Prüfergebnisse und Erfahrungen aller Baustellen dieses Unternehmens sind hier auszuwerten, soweit sie Stahlleichtbeton betreffen. Die Geräteausstattung von solchen Baustellen muß derjenigen entsprechen, die für die Herstellung hochwertiger Betongüten erforderlich ist.

Die Erfüllung dieser Forderungen hat der Unternehmer vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall nachzuweisen. Für Betonfertigteilewerke gilt dies neben DIN 4225 sinngemäß.

DIN 4028 — Stahlbeton-Hochdielen; Bestimmung für Herstellung und Verlegung — bleibt von diesen Richtlinien unberührt.

Stahlleichtbeton darf nur bei vorwiegend ruhenden Lasten (vgl. DIN 1055, Bl. 3, Abschnitt 1.4) verwendet werden.

1. Begriffsbestimmung

Stahlleichtbeton im Sinne dieser Richtlinien ist bewehrter Beton mit geschlossenem Gefüge, der ganz oder teilweise unter Verwendung von leichten Zuschlägen hergestellt wird. Seine Druckfestigkeit muß wenigstens der Güte LB 160 entsprechen, seine Rohdichte muß bei der Festigkeitsprüfung im Alter von 28 Tagen 1,20 kg/dm³ und 2,00 kg/dm³ liegen.

2. Anforderungen an die leichten Betonzuschläge**2.1 Lieferwerke**

Für Stahlleichtbeton dürfen nur leichte Zuschläge verwendet werden, die aus Werken stammen, die sich der Überwachung nach Abschnitt 7 dieser Richtlinien unterworfen haben, der auch Art und Umfang der Prüfungen nach den Abschnitten 2.2 bis 2.7 regelt.

Die Einrichtung der Lieferwerke muß die Einhaltung einer gleichmäßigen Güte der leichten Zuschläge ermöglichen. Das Werk muß für Zuschläge, die für LB \geq 300 verwendet werden sollen, über eine Prüfstelle verfügen, die von einem geeigneten Fachmann geleitet wird und in der alle Prüfungen nach diesen Richtlinien durchgeführt werden können.

2.2 Schädliche Bestandteile

Die Zuschläge dürfen keine Bestandteile enthalten, die das Erstarren oder das Erhärten des Betons stören, die Festigkeit oder die Dichtigkeit des Betons herabsetzen oder zu Absprengungen führen. Die in DIN 1045, § 5 Abschnitt 4c und in DIN 4226, § 5, festgelegten Grenzwerte sind zu beachten, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes gesagt ist. Die Zuschläge dürfen auch keine Stoffe enthalten, die die Korrosion der Bewehrung fördern, z. B. Halogenid außer Fluor.

2.3 Mehlfine Stoffe

Die nach DIN 4226 — Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen — zugelassenen Mengen mehlfiner Stoffe unter 0,02 mm dürfen überschritten werden, wenn durch die Eignungsprüfung des Betons nach Abschnitt 3.3 nachgewiesen wird, daß die geforderte Betonfestigkeit und Rohdichte gewährleistet sind.

Anlage 2.4 Glühverlust

Der Glühverlust, geprüft nach dem „Analysegang für Zemente“¹⁾ soll 5 Gew.-% nicht übersteigen.

2.5 Wasserlösliche Eisenverbindungen

Zur Vermeidung von Rostflecken darf eisenhaltiger Zuschlag für Sichtbeton nicht mehr als 1,5 mg wasserlösliche Eisenverbindungen, gerechnet als Fe₂O₃, je 200 g Zuschlag abgeben.

2.6 Raumbeständigkeit

Die Raumbeständigkeit der leichten Zuschläge ist durch eine Autoklav-Prüfung einer Betonprobe mit dem betreffenden Zuschlag nachzuweisen. Dabei darf der Betonprüfkörper nicht treiben, und es dürfen auch keine Absprengungen an der Betonoberfläche vorhanden sein.

2.7 Frostbeständigkeit

Für Bauteile, bei denen der Beton in durchfeuchteter Zustand häufigen Frost-Tau-Wechseln ausgesetzt ist, empfiehlt sich eine Prüfung der Frostbeständigkeit der leichten Zuschläge²⁾.

2.8 Gleichmäßigkeit

Das gleichbleibende Verhalten der leichten Zuschläge ist durch Prüfungen an Betonwürfeln (s. Abschnitt 7.3.f) nachzuweisen. Die dabei festgelegten Druckfestigkeiten dürfen bei weiteren Prüfungen um höchstens 15% unterschritten werden und die Betonrohddichten um höchstens \pm 0,10 kg/dm³ abweichen.

3. Anforderungen an den Leichtbeton**3.1 Güteklassen**

Als Güteklassen kommen in Betracht:

LB 160, LB 225, LB 300 und in Ausnahmefälle (vgl. z. B. DIN 4225) LB 450 und LB 600.

Wegen der Anwendung der Güteklassen wird auf DIN 1045, § 5, Abschnitt 2, besonders hingewiesen.

3.2 Rohdichteklassen

Die Rohdichte wird nach 28tägiger Normlagerung nach DIN 1048, § 7, unter Ausschluß einer Wasserlagerung am 20-cm-Würfel festgestellt. Die für Stahlleichtbeton in Betracht kommenden Rohdichteklassen sind in Tabelle 1 angegeben³⁾.

Tabelle 1 — Rohdichteklassen

Rohdichteklassen	Zulässige Prüfungsergebnisse kg/dm ³	Berechnungsgewicht für Stahlleichtbeton kp/m ³
1,3	1,20 bis 1,40	1500
1,5	1,41 bis 1,60	1700
1,7	1,61 bis 1,80	1900
1,9	1,81 bis 2,00	2100

3.3 Nachweis der Güte des Betons

Vor Baubeginn und vor Beginn der Herstellung von Fertigteilen sind stets Eignungsprüfungen⁴⁾ erforderlich, bei denen auch die Rohdichte nach Abschnitt 3.2 festzustellen ist. Bei der Festlegung der Mischung und des wirksamen W/Z-Wertes (nach Abzug des von den leichten Zuschlägen aufgesaugten Teiles des Zuzugewässers für die Ausführung ist zu berücksichtigen, daß trockere

¹⁾ Herausgegeben vom Verein Deutscher Zementwerke e. V., Düsseldorf, 1961.

²⁾ Ein Prüfverfahren wird z. Z. im Zusammenhang mit der Neubearbeitung von DIN 4226 entwickelt.

³⁾ Für unbewehrte Wände kommt auch z. B. aus Gründen d. Wärmeschutzes Leichtbeton mit geringerer Rohdichte in Betracht (s. auch DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung —).

⁴⁾ Siehe Merkblatt für die Eignungsprüfung von Leichtbeton, erscheint Ende 1967 in der Zeitschrift „beton“.

Zuschläge dem Zementleim in erheblichem Maße Wasser entziehen können.

Für jeden Betonierabschnitt, z. B. jede Geschoßdecke, sind doppelt so viele Güteprüfungen durchzuführen wie in DIN 1045, § 6.3 bzw. in DIN 4225, Abschnitt 6.2 vorgesehen sind. Die Würfel Festigkeit darf in einem früheren Alter als 28 Tage nur dann zum Nachweis der Betongüte benutzt werden, wenn die Beziehung zwischen der Würfel Druckfestigkeit in früherem Alter und im Alter von 28 Tagen bei der Eignungsprüfung festgestellt wurde.

3.4 Sieblinien

Die Kornzusammensetzung des Zuschlags ist auf Grund von Eignungsprüfungen festzulegen. Die in DIN 1045 enthaltenen Bilder 1 und 2 geben Hinweise für die Kornzusammensetzung von Zuschlaggemischen mit stetiger Sieblinie. Außer Zuschlaggemischen mit stetiger Sieblinie können auch Zuschlaggemische mit unstetiger Sieblinie (Ausfallkörnungen) verwendet werden. Bei Zuschlägen, die aus Korngruppen mit wesentlich verschiedener Kornrohichte zusammengesetzt werden, ist die Sieblinie jedoch nicht auf Gewichtsanteile des Zuschlaggemisches, sondern auf Stoffraumanteile⁵⁾ zu beziehen.

Das Größtkorn des Zuschlags darf 25 mm nicht überschreiten. Es ist zweckmäßig, mindestens für Beton der Güte LB 300 an aufsteigend ein Zuschlaggemisch mit kleinerem Größtkorn zu wählen.

3.5 Zementgehalt

Der erforderliche Zementgehalt richtet sich nach der Eignungsprüfung; er muß mindestens 300 kg/m³ fertigen Betons betragen und darf nicht nach DIN 1045, § 8.2, ermäßigt werden.

Herstellung des Betons

Die Zuschläge müssen so zugegeben werden, daß die bei der Eignungsprüfung festgelegte Zusammensetzung eingehalten wird⁶⁾. Bei der Wasserzugabe sind Schwankungen im Feuchtigkeitsgehalt der Zuschläge zu berücksichtigen. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß dem Zementleim nach Verlassen des Mixers nicht Wasser in unzulässiger Menge durch saugende Zuschläge entzogen wird. Leichtbeton ist nach Zugabe aller Stoffe etwa 1,5 Minuten und möglichst mit Zwangsmischern zu mischen.

Die Trockengewichte der nach Raumteilen oder nach Gewicht abgemessenen Zuschlagmengen sind häufig nachzuprüfen.

Betondeckung der Bewehrung

Die in DIN 1045, DIN 4225 und im Korrosionserlaß, Abschnitt I, 4.1.2, festgelegten Betondeckungen sind um 0,5 cm zu vergrößern.⁷⁾

Berechnungsannahmen

1 Formänderungen

Bei der Berechnung statisch unbestimmter Größen und von Verformungen ist der Elastizitätsmodul E_{lb} nach Tabelle 2 anzunehmen, wenn nicht andere Werte durch Vorlage eines Zeugnisses einer dafür anerkannten Stelle für den im Einzelfall verwendeten Beton festgestellt wurden.

Tabelle 2 — Elastizitätsmodul E_{lb} von Leichtbeton

Rohdichte kg/dm ³	1,30	1,50	1,70	1,90
Elastizitätsmodul kp/cm ²	80 000	120 000	170 000	240 000

2 Bemessung biegebeanspruchter Bauteile

Für die Spannungsermittlung und für das Bemessen der Bauteile bei Biegung ohne und mit Längskraft ist mit $n = 15$ zu rechnen.

Die in DIN 1045, §§ 22.2 und 23.1, und im Erlaß über die Beschränkung der Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen⁸⁾ vom 2. 11. 1960 festgelegten zulässigen Schlankheiten von biegebeanspruchten Bauteilen sind

bei Stahlleichtbeton um 10% zu vermindern bzw. die dort angegebenen Mindestnutzhöhen im gleichen Verhältnis zu vergrößern.

6.3 Bemessung druckbeanspruchter Bauteile

Unzulässig sind alle umschnürten Säulen, ferner Säulen und andere Druckglieder mit Bügelbewehrung und einem Schlankheitsgrad $\lambda > 70$. Schlankheitsgrade $\lambda > 45$ sind nur zulässig bei Leichtbeton mit $E_{lb} \geq 170\ 000$ kp/cm² (vgl. Abschnitt 6.1, Tabelle 2).

Für die Bemessung gilt bei mittigem Druck DIN 1045, § 27, bei ausmittigem Druck die „Geänderte, vorläufige Neufassung von DIN 1045, § 27, Abschnitt 2 d (Fassung März 1966)“⁹⁾, deren Δ m-Werte für Stahlleichtbeton um 10% zu vergrößern sind.

6.4 Zulässige Spannungen

Für die statisch erforderliche Bewehrung darf nur Betonformstahl der Gruppen I, III und IV nach DIN 1045 bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Rippenstahl und für Baustahlmatten verwendet werden. Der Nenn Durchmesser darf bei Stahlleichtbeton höchstens 20 mm betragen, soweit nicht in den Zulassungen für Betonstahl niedrigere Grenzen festgelegt sind.

Die zulässigen Stahlspannungen sind einheitlich für alle Bauteile und Anwendungsbereiche in Tabelle 3 angegeben.

Tabelle 3 — Zulässige Stahlspannungen

Betongüte	Stahlgruppe	Zulässige Stahlspannung kp/cm ²
< LB 300	1	3
	I	1400
≥ LB 300	III und IV	2200
	I	1400
	III und IV	2400

Für die Verankerungs- bzw. Überdeckungslängen der Bewehrungsstäbe gelten bis zu Stahlspannungen von 2200 kp/cm² die in den Zulassungsbescheiden jeweils angegebenen Maße; bei größeren Stahlspannungen (≤ 2400 kp/cm²) sind sie um 20% zu vergrößern. Die Krümmungsdurchmesser an den Abbiegestellen aufgebogener Stäbe (nicht an Bügeln oder Haken) müssen bei Verwendung von BSt III und BSt IV für alle Leichtbetongüten 15 d betragen.

Für die zulässigen Betonspannungen gilt DIN 1045, Tabelle V. Jedoch sind die ohne Nachweis der Schub-sicherung bzw. der Verdrehungsbewehrung zulässigen Spannungen nach DIN 1045, Tafel V, Zeilen 25, 26, 28 und 30 mit ihrem 0,6-fachen Wert in Rechnung zu stellen.

7. Gütesicherung der Zuschläge für Stahlleichtbeton

7.1 Allgemeines

Die Einhaltung der in den Abschnitten 2 und 3 geforderten Eigenschaften der Zuschläge ist durch Eigen- und Fremdüberwachung zu sichern. Die dazu erforderlichen Prüfungen sind nach Abschnitt 7.3 durchzuführen. Die jeweilige Prüfung gilt als bestanden, wenn die in den Abschnitten 2 und 3 angegebenen und bei den Prüfungen nach Abschnitt 7.3.7 ff. für die einzelnen Werke festgelegten Werte nicht über- bzw. unterschritten werden.

⁵⁾ Die Stoffraumanteile sind die durch Kornrohichte dividierten Gewichtsanteile. An der Ordinaten-Achse der Siebliniendarstellung ist dann statt „Siebdurchgang in Gew.-%“ anzuschreiben „Siebdurchgang ist Stoffraum-%“.

⁶⁾ Merkblatt über die Zusammensetzung von Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge und Merkblatt über die Herstellung und Verarbeitung von Leichtbeton (in Vorbereitung). Veröffentlichung in der Zeitschrift „beton“ vorgesehen.

⁷⁾ Ergänzungserlaß über den Korrosionsschutz bei Spannbeton- und Stahlbetonbauteilen vom 12. 7. 1967, abgedruckt im Staats-Anzeiger für das Land Hessen, S. 970.

⁸⁾ Abgedruckt im StAnz. S. 1436.

⁹⁾ Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31.

7.2 Probenahme

Aus jeder versandfertig gesiebten Korngruppe sind die für die Prüfungen benötigten Mengen zu entnehmen, in Behälter zu füllen und sofort unverwechselbar zu kennzeichnen.

Über die Entnahme für die Fremdüberwachung nach Abschnitt 7.5 ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen und durch den Betriebsleiter oder seinen Vertreter gegenzuzeichnen.

Das Protokoll muß folgende Angaben enthalten:

- Datum und Ort der Probeentnahme,
- Lieferwerk,
- etwaige Größe des Vorrats, für den die Probe gilt,
- Art der Zuschläge,
- Korngruppe,
- Angabe, für welche Leichtbetongüteklasse die Zuschläge verwendet werden sollen.

Das Protokoll ist der Probe beizufügen.

7.3 Prüfungen

7.3.1 Schädliche Bestandteile

Die schädlichen Bestandteile (Abschnitt 2.2) und der Anteil mehlfeiner Stoffe (Abschnitt 2.3) sind sinngemäß nach DIN 4226 zu prüfen und zu beurteilen.

7.3.2 Glühverlust

Der Glühverlust (Abschnitt 2.4) ist nach dem „Analysegang für Zemente“¹⁰⁾ zu bestimmen.

7.3.3 Wasserlösliche Eisenverbindungen

Zur Feststellung der wasserlöslichen Eisenverbindungen (Abschnitt 2.5) sind je Lieferkorngruppe zwei Proben von je 100 g Zuschlag mit einem Filterpapier einfach zu umwickeln, nach Wassersättigung mit einem porösen Tuch zu umgeben und 16 Stunden in ein Dampfbad zu stellen. Anschließend werden die Zuschlagproben herausgenommen und die Filter bei etwa 100° C getrocknet. Soweit merkliche Verfärbungen aufgetreten sind, wird der Eisenniederschlag vom Filter gelöst und nach ASTM C330 — 64T¹¹⁾ bestimmt.

7.3.4 Raumbeständigkeit

Die Raumbeständigkeit des Zuschlags (Abschnitt 2.6) ist an zwei Betonprobewürfeln von 10 cm Kantenlänge (Betonzusammensetzung s. Abschnitt 7.3.6) nach der „Autoklav-Prüfung“ zu beurteilen. Die Würfel werden nach 24stündiger Feuchtlagerung im Autoklav in etwa einer Stunde auf 20 atü (210 bis 220° C) aufgeheizt und verweilen dort drei Stunden; anschließend werden sie stufenweise in etwa eineinhalb Stunden abgekühlt und nach Augenschein beurteilt.

7.3.5 Sättigungswassergehalt

Die bei 105° C getrocknete Probe wird gewogen (G_1) und 24 Stunden in Wasser gelagert. Anschließend wird sie oberflächlich soweit getrocknet, daß jeder sichtbare Wasserfilm entfernt ist, obwohl die Kornoberflächen noch feucht erscheinen. Dies kann bei Korngruppen bis 7 mm mit Hilfe eines nicht zu warmen Luftstromes (Föhn) und bei Korngruppen über 3 mm durch vorsichtiges Abtrocknen mit einem geeigneten Tuch geschehen. Sobald der oberflächentrockene Zustand erreicht ist, wird die Probe gewogen (G_2)¹²⁾. Die Wasseraufnahme ergibt sich zu

$$W = \frac{G_2 - G_1}{C_1} \cdot 100\%,$$

7.3.6 Zuschläge im Beton

Die Prüfung der Gleichmäßigkeit der Zuschläge (Abschnitt 2.8) ist an der nachfolgend beschriebenen Betonmischung durchzuführen. Die Betondruckfestigkeit und -rohichte im Alter von 7 und 28 Tagen sind an jeweils mindestens 3 Würfeln von 20 cm Kantenlänge nach DIN 1048 zu ermitteln.

Die Kornzusammensetzung der Zuschläge (Stoffraum-%) soll der Sieblinie E nach Bild 2 der DIN 1045 entsprechen; Abweichungen von dieser Regelsieblinie bis zu $\pm 5\%$ sind zulässig. Wird nur Leichtzuschlag bis 15 mm Korngröße hergestellt, so ist der Anteil 15/30 mm durch einen entsprechend großen Anteil 7/15 mm zu ersetzen. Das Zuschlaggemisch muß einen Natursandzusatz 0/3 mm von 15%, bezogen auf den Stoffraum des gesamten Zuschlags, enthalten.

Der Zementgehalt muß 350 kg je m³ fertigen Beton betragen. Es ist Z 375 zu verwenden, dessen Normendruckfestigkeit jeweils nach DIN 1164 zu bestimmen und bei der Auswertung unter Annahme eines linearen Einflusses der Zementnormendruckfestigkeit auf die Betondruckfestigkeit zu berücksichtigen ist.

Der Wasserzusatz ist so zu bemessen, daß der wirksame Wasserzementwert 0,50 beträgt. Das Wasseraufsaugen der Zuschläge ist daher entweder an Hand von Vorversuchen bei der Wasserzugabe zu berücksichtigen oder durch Vornässen auszuschalten, so daß die Zuschläge im Kern so weit durchfeuchten, daß sie kein Wasser mehr aufsaugen, jedoch praktisch oberflächentrocken sind.

Am frischen Beton sind die Temperatur, die Rohdichte und die Konsistenz (Verdichtungsmaß) unmittelbar nach Verlassen des Mixers zu bestimmen, die Konsistenz außerdem 30 Minuten später. Der Beton ist vollständig zu verdichten. Die Verdichtung ist der Konsistenz des Betons anzupassen; dabei ist darauf zu achten, daß ein Entmischen durch Aufschwimmen leichter Zuschlagkörner nicht stattfindet. Zweckmäßig ist ein kurzzeitiges Rütteln auf dem Rütteltisch, gegebenenfalls unter Auflast. Der Beton ist 7 Tage feucht (keine Wasserlagerung!) und dann an Luft bei rd. 20° C zu lagern.

7.3.7 Schüttdichte

Die Proben werden in getrocknetem Zustand lose in Meßgefäße von 5 l Inhalt (Korngruppen bis 15 mm) bzw. von 10 l Inhalt (Korngruppen bis 25 mm) eingefüllt und gewogen. Der Versuch ist an jeder Lieferkorngruppe durchzuführen. Die Schüttdichten dürfen von den Werten, die bei der ersten Prüfung im Rahmen der Fremdüberwachung festgestellt wurden, um nicht mehr als 20% abweichen.

7.3.8 Kornrohichte

Die Kornrohichte wird mit dem Wasserverdrängungsverfahren an Zuschlagstoffkörnern ermittelt, die zuvor mit einem geeigneten Stoff, z. B. Kerosin oder Benzol, wasserabweisend gemacht worden sind. Die Menge trockenen Zuschlags, die für einen Versuch erforderlich ist (G_s), hängt von der Schüttdichte des Materials ab und beträgt

bei Schüttdichten	0,8 kg/dm ³	150 g.
bei Schüttdichten von 0,8 bis 1,2 kg/dm ³		300 g.
bei Schüttdichten	1,2 kg/dm ³	500 g.

Eine größere Durchschnittsprobe jeder Korngruppe wird zunächst bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet. Die für einen Versuch erforderliche Menge (G_s) wird dann auf 1 g genau abgewogen und anschließend in einer Schale aus einer Spritzflasche mit Kerosin oder Benzol (10 bis 30 g) übersprüht, bis die Oberflächen aller Körner vollständig benetzt sind. Die so vorbehandelte Probe wird dann langsam in einen kalibrierten Glas-Standzylinder von 1000 cm³ Inhalt eingefüllt, der zuvor bis zur 500-cm³-Meßmarke mit Wasser gefüllt (V_w) worden ist. Luftblasen an den Zuschlagkörnern werden durch Klopfen an der Zylinderwand oder durch leichtes Aufstoßen des Zylinders entfernt. Das Aufschwimmen sehr leichter Zuschlagstoffkörner wird durch Auflegen einer ausreichend schweren Siebscheibe verhindert, deren Volumen (V_s) vorab bestimmt worden ist. Aus dem Gesamtvolumen (V), das an dem Standzylinder abgelesen wird, errechnet sich die Kornrohichte zu

$$\rho = \frac{G_s}{V - (V_s + 500)} \text{ g cm}^3$$

7.3.9 Kornzusammensetzung

Die Prüfung ist an allen Lieferkorngruppen sinngemäß nach DIN 4226 durchzuführen.

7.3.10 Korneigenfestigkeit

Die Korneigenfestigkeit der Lieferkorngruppen ist nach einem mit der Prüfstelle zu vereinbarenden Verfahren (z. B. Feststellung des Druckzertrümmerungsgrades der Spaltzugfestigkeit oder der Festigkeit bei allseitigem Druck) zu bestimmen.

¹⁰⁾ siehe Fußnote 1)

¹¹⁾ Zu beziehen durch Beuth-Vertrieb, 1 Berlin 30 und 5 Köln.

¹²⁾ Eine genaue Beschreibung des Prüfverfahrens wird in ASTM C 127 und C 128 gegeben. Diese Richtlinien können bezogen werden durch den Beuth-Vertrieb, 1 Berlin 30 und 5 Köln. Die Streuung ist zu untersuchen und im Protokoll anzugeben.

- 7.4 Eigenüberwachung**
Die werkseigene Güteüberwachung hat mindestens folgende Prüfungen zu umfassen:
- 7.4.1 Prüfung der Gleichmäßigkeit der Zuschläge nach Abschnitt 7.3.6 wöchentlich,
 - 7.4.2 Prüfung der Schüttdichte nach Abschnitt 7.3.7 arbeits-täglich,
 - 7.4.3 Prüfung der Kornrohddichte nach Abschnitt 7.3.8 arbeits-täglich,
 - 7.4.4 Prüfung der Kornzusammensetzung nach Abschnitt 7.3.9 arbeits-täglich,
 - 7.4.5 Prüfung der Korneigenfestigkeit nach Abschnitt 7.3.10 arbeits-täglich.

Nach einem Zeitraum, den die Prüfstelle, der die Fremdüberwachung obliegt, bestimmt, können die Prüfungen nach dem Abschnitt 7.4.1 vierzehntägig und nach den Abschnitten 7.4.3, 7.4.4 und 7.4.5 wöchentlich durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der überwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

- 7.5 Fremdüberwachung**
- 7.5.1 Prüfungen
Die Prüfungen der Eigenschaften der Zuschläge entsprechend der Abschnitte 7.3.6 bis 7.3.10 dieser Richtlinien sind unter Einbeziehung der Eigenüberwachungsergebnisse für jede Korngruppe mindestens alle zwei Monate, die Prüfungen nach den Abschnitten 7.3.1 bis 7.3.5 mindestens halbjährlich, und bei jeder bedeutsamen Änderung der Korneigenschaften durch eine anerkannte Materialprüfstelle auf Grund eines Überwachungsvertrages durchzuführen. Die Prüfstelle kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Prüfungsumfang, Einzelheiten der Prüfungsdurchführung, die festgelegten Gütewerte und den Zeitabstand der Prüfungen ändern.
 - 7.5.2 Prüfzeugnis (Prüfbericht)
Das Prüfzeugnis soll unter Hinweis auf diese Richtlinien folgende Angaben enthalten:
 - a) Erklärung über die Vollständigkeit des Entnahmeprotokolls sowie Bezeichnung der Proben,
 - b) die Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 7.3,
 - c) Feststellung der Kennzeichnung (Lieferscheine),
 - d) Ergebnis der Überprüfung der Werksaufzeichnungen,
 - e) Prüfdatum,
 - f) Feststellung, daß die Proben den Richtlinien entsprechen haben bzw. Angabe der Beanstandungen.

- 7.6 Überwachungskennzeichnung**
Bei Zuschlägen, die nach diesen Richtlinien überwacht werden, tragen die Lieferscheine als Überwachungsvermerk die Worte:
„Güteüberwacht nach den Stahlleichtbetonrichtlinien“
und die Bezeichnung der überwachenden Stelle.

1095

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Salmünster, Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Stadt Salmünster im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:
„In Rot ein silberner Schild mit durchgehendem schwarzem Kreuz unter einer goldenen, mit roten Steinen besetzten Mitra.“
Flaggenbeschreibung:
„Von Rot und Gold gespalten; im oberen Drittel das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 16. 10. 1967
Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27/67
StAnz. 44/1967 S. 1351

1096

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nauborn, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Nauborn im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:
„Im geteilten Schild oben in Blau ein goldenes ober-schlächtiges Mühlrad, unten in Gold ein blauer, rot-bezungter und -bewehrter Löwe.“

Wiesbaden, 16. 10. 1967
Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27/67
StAnz. 44/1967 S. 1351

1097

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber amtlicher deutscher Pässe durch Israel

Die israelische Regierung hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber amtlicher deutscher Pässe (Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe) aufgehoben.
Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) unter dem Stichwort „Israel“ die Anmerkung „D = SV“ wie folgt zu ergänzen:
„Inhaber amtlicher Pässe sind vom Sichtvermerkszwang befreit.“

Wiesbaden, 13. 10. 1967
Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 44/1967 S. 1351

1098

Herren
Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Landeswohlfahrtsverband Hessen
35 Kassel
An den
Magistrat der Stadt
6 Frankfurt (Main)

Abschluß von Bausparverträgen durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Bezug: Erlaß vom 26. 4. 1950 — IV c (3) — 33 c — 12 — 07 — StAnz. S. 172
Durch Erlaß vom 26. 4. 1950 habe ich den Gemeinden (Gv) die Möglichkeit eröffnet, mit Bausparkassen Bausparverträge abzuschließen. Der damaligen Auffassung entsprechend ist in dem Erlaß der Abschluß von Bausparverträgen an eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht gebunden; lediglich die mit der Entgegennahme der Bausparsumme verbundene Darlehensaufnahme wird nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigungspflichtig angesehen.
Da kommunalen Bauträgern durch den Abschluß von Bausparverträgen, insbesondere aber durch Vorverträge, die zu Abschlüssen solcher Verträge über einen längeren Zeitraum hinweg verpflichten, im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Schwierigkeiten entstehen können, hebe ich meinen Erlaß vom 26. 4. 1950 auf.

Es bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Gemeinden (Gv) Vorhaben des außerordentlichen Haushalts auch künftig in vertretbarem Umfang mit Bauspardarlehen finanzieren. Ab sofort ist aber wie folgt zu verfahren:

Bausparverträge, insbesondere Vorverträge, die für einen längeren Zeitraum zum Abschluß solcher Verträge verpflichten, sind als Rechtsgeschäfte zu behandeln, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen, da sie die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde (Gv) erheblich einschränken können. Sie unterliegen daher gemäß § 107 HGO der Genehmigungspflicht. Mein Erlaß betr.: „Aufnahme von Darlehen“ vom 7. 12. 1954 — StAnz. S. 1213 — ist somit bereits bei Abschluß von Bausparverträgen sowie entsprechender Vorverträge anzuwenden. Die mit der Entgegennahme der Bausparsumme verbundene Darlehensaufnahme bleibt weiterhin genehmigungspflichtig.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.
Wiesbaden, 10. 10. 1967
Der Hessische Minister des Innern
IV B 17 — 33 c — 08 05
StAnz. 44/1967 S. 1351

1099

Der Hessische Minister der Finanzen

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1967

Ich gebe hiermit den Jahresabschlußerlaß 1967 bekannt und weise nochmals auf folgendes hin:

In die Arbeiten für den Jahresabschluß und die Rechnungslegung ist weitgehend das Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung eingeschaltet, dessen Arbeiten im voraus bis auf die Stunde geplant werden müssen. Fehler oder Terminüberschreitungen auch nur einer Behörde oder Kasse verzögern daher die Fertigstellung des gesamten Jahresabschlusses und stören den übrigen Arbeitsplan.

Ich bitte deshalb, die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen für die Einhaltung der Fristen in Abschnitt 3. des Jahresabschlußerlasses zu sorgen.

Jahresabschlußerlaß 1967**1. Kassenbücher über die Einnahmen und Ausgaben des Landes**

- 1.1 Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO und § 56 Abs. 1 VKO bestimme ich folgendes:
- 1.11 Die Kassenbücher über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes für das Rechnungsjahr 1967 sind von allen Kassen als Amtskassen am 3. Januar 1968 abzuschließen (Jahresabschlußtag). Der 3. Januar 1968 ist der letzte Tag, an dem Zahlungen für das Rechnungsjahr 1967 geleistet werden dürfen.
- 1.12 Um die Abschlußergebnisse der nachgeordneten Kassen (§ 81 Abs. 3 letzter Satz RKO) zu übernehmen, können — ausschließlich für diesen Zweck — die Bücher der Oberfinanzkasse und der Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse bis zum 8. Januar 1968 offengehalten werden.
- 1.13 Für den Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse ergeht besonderer Erlaß.
- 1.2 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1967 sind der Kasse, mit der abzurechnen ist, vorzulegen:
- 1.21 von den Amtskassen und der Oberjustizkasse bis zum 5. Januar 1968,
- 1.22 von der Oberfinanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamtes Frankfurt (M.) als Oberkasse bis zum 10. Januar 1968.
- Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1967 bis zum Abschluß der Kassenbücher am 3. Januar 1968 ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

2. Kassenbücher über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die mit der Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden abgerechnet werden.

- 2.1 Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 27. September 1967 — II A/8 — H 2202 — 3/67 —, das im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht wird, nach § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimmt, daß die Kassenbücher über die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1967 abzuschließen sind:
- 2.11 von den Amtskassen — allgemein — am 3. Jan. 1968,
- 2.12 von den Oberkassen 1. Stufe am 8. Jan. 1968,
- 2.13 von den Oberkassen 2. Stufe am 12. Jan. 1968.
- Der letzte Tag, an dem Zahlungen für das Rechnungsjahr 1967 geleistet werden dürfen, ist für alle Kassen der 3. Januar 1968 (§ 61 RHO).
- Die Oberkassen der 1. und 2. Stufe halten ihre Bücher über den 3. Januar 1968 hinaus nur offen, um die Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO zu übernehmen.
- 2.2 Für den Einzelplan 35 des Bundeshaushalts gelten ebenfalls die unter Nr. 2.1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

- 2.3 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1967 sind vorzulegen:
- von den Amtskassen bis zum 5. Januar 1968, von der Staatshauptkasse Hessen bis zum 15. Januar 1968.
- Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1967 bis zum Abschluß der Kassenbücher am 3. Januar 1968 ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 2.4 Damit der Bundesminister der Finanzen möglichst frühzeitig über die kassenmäßige Entwicklung des Haushalts 1967 im letzten Viertel des Rechnungsjahres unterrichtet werden kann, sind die Istergebnisse bis einschl. Oktober, November und für das Rechnungsjahr 1967 in einer besonderen Schnellmeldung wie folgt mitzuteilen:
- 2.41 Amtskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts führen und hierüber mit der Staatshauptkasse Hessen abrechnen, zeigen unverzüglich nach Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse fernmündlich (Durchwahl App. 32-22 01 oder App. 32-22 04) die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1967 bis Ende Oktober 1967, bis Ende November 1967, sowie bis Ende des Rechnungsjahres 1967 an.
- Die Ergebnisse sind auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden und umgehend schriftlich zu bestätigen.
- 2.42 Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) erläßt für das Schnellmeldeverfahren der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen die erforderlichen Anordnungen (vgl. mein Runderlaß vom 14. 10. 1965 — H 3030 A/65 — III A 21 —).
- 2.43 Die Staatshauptkasse Hessen faßt die gemeldeten Ergebnisse mit ihren eigenen als Amtskasse zusammen und teilt die Gesamtergebnisse der Staatshauptkasse durch Fernschreiben (Fernschreib-Nr. 088 6645 -bund finanz bonn) so rechtzeitig mit, daß sie der Oberfinanzhauptkasse
- am 6. November 1967,
am 5. Dezember 1967,
bzw. am 8. Januar 1968
vorliegen. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.
- 3. Gemeinsame und sonstige Bestimmungen**
- 3.1 Mit Rücksicht auf die überaus starke Belastung der Kassen durch die beim Ende eines Rechnungsjahres ohnehin anfallenden Abschluß- und Rechnungslegungsarbeiten bitte ich alle Landesbehörden, die letzten Kassenanweisungen für das Rechnungsjahr 1967 noch vor dem 20. Dezember zu erteilen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den Kassen nur noch ausnahmsweise und spätestens wie folgt zugeliefert werden:
- 3.11 Annahmeanordnungen bis zum 22. Dezember 1967, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 3. Januar 1968 mit Sicherheit zu erwarten ist;
- 3.12 Auszahlungsanordnungen bis zum 27. Dezember 1967 12 Uhr (Eingang bei den Kassen);
- 3.13 Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge (Löhne, Trennungentschädigung usw., jedoch nicht Reisekostenvergütungen), soweit es sich um Barauszahlungen handelt, bis zum 2. Januar 1968, 16.00 Uhr.
- 3.2 Die Einnahme- und Ausgabenachweisungen für den Monat Dezember 1967 sind dem Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung spätestens zum 5. Januar 1968 vorzulegen. Die mit ihrer Anfertigung befaßten Bediensteten haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Nachweisungen hinsichtlich der Beträge, Einzelplan-, Kapital- sowie Titelnummern unter allen Umständen mit den Titelnbüchern und -karten übereinstimmen, damit nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.

- 3.3 Die Abrechnungskonten der Kassen gegenüber der Staatshauptkasse sind zum Jahresschluß auszugleichen, so daß im Abschnitt B der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember die Beträge zu den laufenden Nummern 4 und 7 sich decken und bei laufender Nummer 8 ein Bestand nicht mehr verbleibt. Die Kassen haben hierzu entweder

die letzte Ablieferung oder Kassenbestandsverstärkung für den Monat Dezember 1967 so zu bemessen, daß dieser Ausgleich herbeigeführt wird, oder

vor Abschluß der Bücher eine Ausgleichsbuchung in Höhe des noch abzurechnenden Bestandes vorzunehmen und diese im Rechnungsjahr 1967 als Ablieferung und im Rechnungsjahr 1968 als Kassenbestandsverstärkung (bzw. umgekehrt) zu buchen.

In der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember ist die Ausgleichsbuchung im Abschnitt C zu kennzeichnen, einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.

- 3.4 Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das Forstwirtschaftsjahr 1968 sind vor dem Jahresabschlußtag in die Bücher des Rechnungsjahres 1968 zu übernehmen.

- 3.5 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor dem Jahresabschlußtag abzuwickeln.

- 3.6 Die laufenden Zeitungsgelder, die im Monat Dezember 1967 für Bezugszeiten des Jahres 1968 von den Postscheckkonten der Kassen abgebucht werden, sind als Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1967 zu buchen (§ 68 Abs. 1 RHO). Zahlungen, die für Fälligkeiten eingehen oder zu leisten sind, die in den Titelnbüchern (Titelkarten des Rechnungsjahres 1968) zum Soll stehen, können bereits vor dem Jahresabschlußtag für das neue Rechnungsjahr gebucht werden.

- 3.7 Nach § 62 Abs. 2 RKO sind in den Titelnbüchern (Titelkarten, die den Behörden zugewiesenen Haushaltsbeträge sowie Haushaltsreste und -vorgriffe nachzuweisen.

Die Haushaltsvorgriffe auf das Rechnungsjahr 1968 (auch die nach dem Konjunkturförderungsgesetz 1967 — GVBl. I S. 151 —) sind von den Kassen selbständig auf die Titelkarten (Titelnbücher) des Rechnungsjahres 1968 vorzutragen (erforderlichenfalls im Benehmen mit den anweisenden Dienststellen). Für den Vortrag der Haushaltsreste erhalten sie von den Behörden schriftliche Anweisung. Wegen der Darstellung der Haushaltsmittel auf den Titelkarten weise ich auf meinen Runderlaß vom 17. 12. 1964 — H 2000 A — S. 23 — III/91 — hin. Mein Runderlaß vom 21. 2. 1966

H 2000 A — S. 13 — III A 21
H 2000 A — S. 16

ist unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1967 analog anzuwenden.

- 3.8 Damit die Kassen beschleunigt Rechnung legen können, bitte ich die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, auf die monatliche Belegvorlage nach meinem RdErl. vom 21. 7. 1955 — H 3104 — IIIa/91 — für Dezember 1967 tunlichst zu verzichten und Belege nur anzufordern, wenn es für den Fortgang der Vorprüfung unumgänglich ist.

- 3.9 Im vergangenen Jahr haben einige Kassen mit anweisenden Dienststellen vereinbart, daß diese ihnen bei Zeitdruck aushilfsweise Schreibkräfte zur Verfügung stellen, damit die Überweisungen rechtzeitig geleistet und die Abschlußtermine eingehalten werden konnten. Ich bitte, bei Bedarf entsprechende Abreden in gutnachbarlichem Einvernehmen zu treffen.

Über die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1967 ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 16. 10. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3030 A — 67 — III A 21

St.Anz. 44/1967 S. 1352

1100

**Normalvertrag — Chor — Tarifvertrag
vom 10. Dezember 1964;**

hier: Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Normalvertrages-Chor vom 28. Juni 1967

Zur Bereinigung verschiedener Zweifelsfragen, die sich beim Vollzuge des Normalvertrages-Chor ergeben haben, hat der Deutsche Bühnenverein mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG und mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 28. Juni 1967 einen Tarifvertrag vereinbart, durch den der Normalvertrag-Chor geändert und ergänzt wird. Den mit Beginn der Spielzeit 1967/68 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 10. 10. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 33 — I B 3
St.Anz. 44/1967 S. 1353

*

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Normalvertrages - Chor
vom 28. Juni 1967**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits wird folgender Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Normalvertrages-Chor vom 10. Dezember 1964 geschlossen:

§ 1

Der Normalvertrag-Chor wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Stimmgruppen sind der 1. Tenor und der 2. Tenor der 1. Baß und der 2. Baß, der 1. Sopran und der 2. Sopran, der 1. Alt und der 2. Alt.“

2. Der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen besteht eine Stimmverwandtschaft jedenfalls zwischen dem 1. Tenor und dem 2. Tenor, zwischen dem 1. Baß und dem 2. Baß, zwischen dem 1. Sopran und dem 2. Sopran und zwischen dem 1. Alt und dem 2. Alt.“

3. Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 6 erhält folgende Fassung:

„1. Nicht mit dem festen Gehalt abgegolten ist das Tragen von Personen und schweren Gegenständen. Sofern im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, liegt ein schwerer Gegenstand vor, wenn der einzelne Träger ein höheres Gewicht als 20 kg zu tragen hat.“

4. Hinter der Protokollnotiz Nr. 1 wird folgende Protokollnotiz Nr. 1 a angefügt:

„1a) Angemessene Vergütung für eine vergütungspflichtige Mitwirkung bei Statisterie oder Komparserie ist, sofern im Dienstvertrag nicht ein höherer Betrag vereinbart ist, der Betrag, den die Bühne den Statisten oder Komparsen als Vergütung ohne eine darin enthaltene Fahrkosten- oder sonstige Unkostenentschädigung zahlt.“

5. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 6 erhält folgende Fassung:

„4. Nicht zu vergüten sind darstellerische Tätigkeiten, die durch Bewegung, Pantomime, Gesellschaftstanz oder ähnliche Ausdrucksmittel

a) der besonderen Ausgestaltung der Chorleistung oder

b) der sonstigen vom Urheber oder Bearbeiter vorgeschriebenen Ausgestaltung oder

c) der sonstigen künstlerisch notwendigen Ausgestaltung, es sei denn, daß dabei eine andere Individualität als bei der Chorleistung dargestellt wird oder daß das Chormitglied in der betreffenden Aufführung nicht als Chorsänger beschäftigt ist,

dienen. Bei den darstellerischen Tätigkeiten kann es sich auch um Leistungen einzelner handeln, sofern es nicht echte Rollen bzw. Partien (zu denen auch stumme Rollen bzw. Partien gehören können) sind.

Nicht zu vergüten ist außerdem die Mitwirkung des Damenchores in „Rigoletto“ (1. Akt).

Nicht zu vergüten sind ferner Zwischenrufe und einzelne Worte des Chormitgliedes während seines Chorauftritts sowie vollständige Sätze, wenn diese nicht mehr als fünf Worte umfassen. Darauf wie oft sie wiederholt werden, kommt es nicht an.

6. Dem § 14 wird folgende Protokollnotiz Nr. 4 angefügt:

„4. Die Vorschrift des Absatzes 4 schließt nicht aus, daß die Ruhezeit bei einer Probe in Kostüm oder Maske um höchstens eine Stunde verkürzt wird. In diesem Falle darf jedoch die Ruhezeit bei einer Probe in Kostüm und Maske nicht verkürzt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1967/68 in Kraft.
Stuttgart, 28. 6. 1967

Für den
Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Für die
Vereinigung Deutscher Opernchöre
und Bühnentänzer in der DAG
Kane

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
i. A.

Dr. Boden Sommerhäuser

1101

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufungen zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293)

Bezug: Meine Erlasse vom 23. Juli 1964, 9. Juni und 16. August 1965 — P 2001 A — 9 — I 42 (StAnz. 1964 S. 989/1965 S. 759 bzw. 1048)

Durch Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (BGBl. I S. 797) ist die bisherige Vorschrift des § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes geändert worden. Danach sind zum Wehrdienst (Grundwehrdienst und Wehrübungen) einberufene Beamte oder Richter vom Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres an für die Dauer des Wehrdienstes unter Weiterzahlung der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses beurlaubt.

1108

Der Hessische Kultusminister

Übernahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main in die Finanzverantwortung des Landes Hessen;

hier: Versorgung der Bediensteten des Universitätsklinikums mit beamtenrechtsähnlicher Versorgung oder besonderer Versorgungsregelung

Auf Grund des § 17 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt am Main wegen der Übernahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität und des Universitätsklinikums vom 20. Juni 1967 — Übernahmevertrag 1967 — (StAnz. S. 1004) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen (Erlaß vom 5. 7. 1967 — P 2174 A — 404 — I B 32 —):

1. Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Universitätsklinikums Frankfurt/Main mit beamtenrechtsähnlicher Versorgung oder besonderer Versorgungsregelung, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. 12. 1966 eingetreten ist oder eintritt, trägt das Land Hessen.

2. Es sind zuständig

a) der Kurator der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Festsetzung (Pensionsfest-

Für die zum Wehrdienst einberufenen Beamten oder Richter des Landes besteht damit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (30. Juli 1967) an insoweit die gleiche Rechtslage wie für die Arbeitnehmer des Landes. Absatz 3 des Bezugserrlasses vom 16. August 1965 ist damit gegenstandslos geworden.

Nr. 1 Unterabs. 1 und 2 des Bezugserrlasses vom 23. Juli 1964 erhält folgende Fassung:

„1. § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ist mit Wirkung vom 1. Mai 1961 durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457),

mit Wirkung vom 29. März 1962 durch Artikel IV Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169), mit Wirkung vom 1. April 1965 durch Artikel 8 Buchst. a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162) — verbunden mit der gleichzeitigen Einfügung des § 11 a — und mit Wirkung vom 30. Juli 1967 durch Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (BGBl. I S. 798) geändert worden. Danach ist einem Arbeitnehmer des Landes,

a) der nach Vollendung des 25. Lebensjahres den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung leistet, das Arbeitsentgelt für die Dauer des Wehrdienstes weiterzuzahlen. Wird das 25. Lebensjahr während des Wehrdienstes vollendet, beginnt die Zahlung mit dem Tage, auf den der 25. Geburtstag fällt;

b) der vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leistet, das Arbeitsentgelt für die Dauer der Wehrübung weiterzuzahlen, wenn er bereits 12 Monate des Wehrdienstes geleistet hat;

c) der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen wird, das Arbeitsentgelt in jedem Falle für die Dauer dieses Wehrdienstes weiterzuzahlen.“

Der vorstehende Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.
Wiesbaden, 12. 10. 1967 **Der Hessische Minister der Finanzen**

P 200 1 A — 9 — I B 32

StAnz. 44/1967 S. 1354

1102

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 387, ausgestellt vom Finanzamt Frankfurt (Main)-Stiftstraße, auf den Steuerrat Camillo Mladek, geboren 3. 8. 1912 ist abhanden gekommen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 10. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1550 B — 8 — I A 21

StAnz. 44/1967 S. 1354

setzungsbehörde) im Benehmen mit der Stadt — Personalamt — Frankfurt am Main,

b) der Regierungspräsident in Wiesbaden (Pensionsregelungsbehörde) für die Auszahlung der Versorgungsbezüge der Bediensteten zu 1).

3. Die Versorgungsleistungen sind zu zahlen: an Angestellte mit beamtenrechtsähnlicher Versorgung aus Kap. 14 03 Tit. 150 — Ruhegelder —;

an Angestellte und Arbeiter, denen auf Grund besonderer Regelungen Ruhegelder bzw. Rentenzuschüsse zustehen, aus Kap. 14 05 Tit. 159. — Ausgaben für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Bediensteten —.

4. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung zu beantragen.

Wiesbaden, 29. 9. 1967

Der Hessische Kultusminister

P II 2 — 053/02 — 050/29 — 104 —

In Vertretung

gez. Dr. Dr. Kollatz i. V.

StAnz. 44/1967 S. 1354

1104

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz

Bezug: Erlaß vom 29. 3. 1966 (Abl. S. 494 = StAnz. Seite 527).

Die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz vom 29. 3. 1966 (Abl. S. 494 = StAnz. S. 527) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 Abs. 1 Ziff. 6 werden hinter die Worte „landwirtschaftlich-technische Assistentinnen“ die Worte „oder technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute oder mathematisch-technische Assistenten“ eingefügt.

2. In Nr. 10 Abs. 1 wird als Ziff. 10 eingefügt:

„10. die die Reifeprüfung abgelegt und Lehrlinge der Firmen Siemens & Halske und Siemens-Schuckert-Werke sind, sofern sie weniger als sechs zusammenhängende Monate an einem Ort in Hessen ausgebildet werden.“

3. In Nr. 12 Abs. 1 Ziff. 22 wird das Wort „weibliche“ gestrichen.

4. In Nr. 12 Abs. 1 werden als Ziffern 29 und 30 angefügt: „29. Landesberufsschule des Töpfer- und Ofensetzerhandwerks in Büsum;

30. Fernmeldeschule für Fernmeldepraktikanten der Oberpostdirektion Frankfurt am Main, sofern Berufsschulpflichtige nicht in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis außerhalb der Bundespost eintreten.“

5. In Nr. 12 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Als Ersatz für den Berufsschulunterricht des letzten Praktikantenjahres wird für Praktikanten im Sinne des § 23 a des Hessischen Beamtenengesetzes die Teilnahme an den Dienstanfängerlehrgängen der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes anerkannt.“

6. In Nr. 13 Abs. 1 wird als Ziff. 2 a) eingefügt:

„2a) der nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 17. 1. 1966 (StAnz. S. 308) abzuleistenden einjährigen Ausbildung in einem Großküchenbetrieb, sofern die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 derselben Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Wiesbaden, 5. 10. 1967

Der Hessische Kultusminister
E IV 4 — 812/100
StAnz. 44/1967 S. 1355

1105

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Richtlinien für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln

Mit dem Außerkrafttreten der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckerei-Verordnungen) vom 28. Okt. 1937 (Preuß. Gesetzssamml. S. 110) und vom 25. März 1938 (Hess. Reg. Bl. S. 30; Samml. Bereinigt. Hess. Landesrecht, Teil II Nr. 355 — 6, S. 212) tritt die Frage auf, ob für den Bereich des Landes Hessen eine neue Polizeiverordnung über Brot-, Back- und Konditoreiwaren in Kraft gesetzt werden soll. Die in den auslaufenden Verordnungen enthaltenen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen wurden bereits anderweitig geregelt.

Ein Bedürfnis zur Regelung hygienischer Erfordernisse besteht aber nicht nur für Brot-, Back- und Konditoreiwaren, sondern für alle Lebensmittel, die noch nicht durch Hygieneverordnungen geregelt sind. Hierher gehören vor allem Lebensmittel nicht tierischer Herkunft.

Wegen der Besonderheit und Schwierigkeit vieler Fragenkomplexe sollen zunächst die nachstehenden Richtlinien über das hygienische Behandeln bestimmter Lebensmittel nicht tierischer Herkunft in Form einer Verwaltungsanweisung der Lebensmittelüberwachungsbehörde an die Hand gegeben werden. Sie gehen von den Verbotsvorschriften der §§ 3 und 4 Lebensmittelgesetz aus und sollen konkrete Anhaltspunkte geben, bei deren Beachtung den Vorschriften des Lebensmittelrechts Genüge getan wird. So verbietet § 4 LMG u. a., verdorbene Lebensmittel ohne Kennlichmachung in den Verkehr zu bringen, wobei die einschlägige Literatur und Rechtsprechung darüber einer Auffassung sind, daß z. B. mechanische Verunreinigung oder die Möglichkeit der Ekelerregung auch ohne äußerlich erkennbare Beeinflussung des Lebensmittels für sich ausreichen, um den Verbotstatbestand zu erfüllen. Der unhygienische Verkehr mit Lebensmitteln ist deshalb verbotswidrig und die Art und Weise des Verkehrs mit Lebensmitteln muß so erfolgen, daß Verunreinigungen und Einwirkungen der genannten nachteiligen Art ausgeschlossen sind. Ggf. ist durch entsprechende Belehrungen oder Auflagen im Sinne nachfolgender Richtlinien auf die Beachtung lebensmittelrechtlicher Vorschriften hinzuwirken, sofern nicht auch Strafanzeigen als angebracht erscheinen.

Über die mit nachstehenden Richtlinien gemachten Erfahrungen bitte ich, mir bis zum 1. Juni 1968 zu berichten.

Wiesbaden, 4. 10. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
— StS —
III A 9 — 20 a 06 — 01 — 002
StAnz. 44/1967 S. 1355

*

**Richtlinien
für die Überwachung des Verkehrs
mit Lebensmitteln**

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.

Die Vorschriften dieser Richtlinien gelten für alle Personen und Betriebe, die gewerbsmäßig oder im Dienst von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zu Gemeinschaftsverpflegungen Lebensmittel behandeln.

2.

Lebensmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Backwaren, Brot, Bier, Erfrischungsgetränke, Essenzen, Essig, einschließlich Weinessig, Gemüseerzeugnisse, weinähnliche und weinartige Getränke, Getreideerzeugnisse, Gewürze, Honig, Kunsthonig, Kaffee, Kakao, Kaugummi, Konditoreierzeugnisse, diätetische Lebensmittel, Margarine und sonstige Speisefette und Öle, Mehl, Obsterzeugnisse, Obstsaft und Süßmoste, Schokolade, Soßen, Suppen, Süßwaren, Spirituosen, Tabak und Tabakwaren, Tafelwässer, Tee, Teigwaren, Trockenmilch, Trockenobst, Tunken, Würzen, Zucker, Zuckerwaren und ähnliche Erzeugnisse überwiegend pflanzlichen Ursprungs sowie deren Erzeugnisse, Halbfertigerzeugnisse, Zwischenprodukte und Zubereitungen. Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind ferner Butter und Käse sowie Zubereitungen daraus und künstliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind.

3.

Behandeln von Lebensmitteln im Sinne dieser Richtlinien ist das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Zubereiten, Ausmessen, Verpacken, Aufbewahren — auch in Automaten —, Befördern, Auswiegen, zum Verkauf vorrätig halten, Feilhalten, Verkaufen sowie jedes Inverkehrbringen.

Befördern von Lebensmitteln im Sinne dieser Richtlinien ist jedes Verbringen von Lebensmitteln an andere Orte innerhalb oder außerhalb des Betriebes.

II. Behandeln von Lebensmitteln

4.

1. Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder dem Verderb noch einer gesundheitlich oder ekelerregenden nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz, fremdartige Gerüche, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, tierische Schädlinge, Haustiere oder schädigende Witterungseinflüsse, ausgesetzt sind.

2. a) Lebensmittel oder Waren, die geeignet sind, Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen, dürfen nicht in einem Raum behandelt oder gelagert werden, sofern nicht Einrichtungen vorhanden oder Vorkehrungen getroffen sind, durch die eine nachteilige Beeinflussung vermieden wird.
- b) Unverpackte Lebensmittel, die zum Verkauf vorrätig oder feilgehalten werden, müssen — sofern die Eigenart des Lebensmittels nichts anderes zuläßt — in Behältnissen geschlossen aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Brot und andere Backwaren, die so vorrätig oder feilgehalten werden sollen, daß sie von Kauflustigen nicht angefaßt werden können. Lebensmittel in Selbstbedienungsläden dürfen nur in allseitig verschlossenen Pakungen feilgehalten werden.
3. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen kühl, vor schädlicher Feuchtigkeit und schädlicher Lichteinwirkung geschützt aufbewahrt werden.
4. Brot, Back- und Süßwaren dürfen im Freien nicht unverpackt vor Läden, in Türen und Hausfluren ausgelegt werden.
5. Genußuntaugliche oder gesundheitsschädliche Lebensmittel sind aus Räumen und der Vorratshaltung dienenden Einrichtungen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Sie sind unschädlich zu beseitigen oder so zu verwahren oder so zu verwerten, daß eine Verwendung als Lebensmittel ausgeschlossen ist.

5.

1. Zum Behandeln von Lebensmitteln oder zur Reinigung der zum Behandeln von Lebensmitteln verwendeten Gegenstände darf nur hygienisch einwandfreies Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage oder solches Wasser verwendet werden, das den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen genügt.
2. Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasser-Versorgungsanlage darf erst verwendet werden, wenn die einwandfreie Beschaffenheit festgestellt worden ist. Der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter hat zu diesem Zweck vor dem erstmaligen Gebrauch des Wassers eine bakteriologische und eine abgekürzte chemische Untersuchung und danach alljährlich mindestens eine bakteriologische und eine abgekürzte chemische Untersuchung durchführen zu lassen.
3. Das zum Behandeln von Lebensmitteln verwendete Eis muß hygienisch einwandfrei und, soweit es mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, aus Wasser hergestellt sein, das den Anforderungen des Absatzes 1) entspricht.
4. Luft, die innerhalb von Räumen zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet wird, muß rein sein und darf sich geruchlich nicht nachteilig von der Außenluft unterscheiden.

6.

1. Bei dem Behandeln von Lebensmitteln dürfen nur Gefäße und Behältnisse und andere Geräte benutzt werden, die
 - a) unbeschädigt, sauber und sichtbar frei von Korrosion sind,
 - b) frei von vermeidbaren Resten verwendeter Reinigungsmittel sind,
 - c) keine ekelregenden Stoffe oder Bestandteile an Lebensmitteln abgeben,
 - d) nicht zu anderen Zwecken als zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden.
2. Die Verkaufs- und Arbeitstische müssen mit einer nicht rissigen oder aufgeworfenen, leicht abwaschbaren Platte oder einem entsprechenden Überzug versehen sein. Sofern auf den Verkaufstischen (Theken) unbedeckte oder unverpackte Lebensmittel feilgehalten werden, ist dieser Teil des Verkaufstisches an der dem Käufer zugekehrten Seite durch einen Aufsatz ausreichender Höhe so einzurichten, daß die ausgelegten Waren vor Berühren, Anhauchen oder Anhusten durch Kunden geschützt sind. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden.
3. Das Einstecken von Bezeichnungs- oder Preisschildern in Lebensmittel ist verboten. Aufgelegte Bezeichnungs- und Preisschilder müssen so beschaffen sein, daß die Lebensmittel durch sie nicht verunreinigt werden können. Zum

Verzieren unverpackter Lebensmittel in Schaufenstern und Verkaufsräumen dürfen nur solche Gegenstände und Mittel verwendet werden, welche die Lebensmittel weder verunreinigen noch in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen können.

4. Das bei der Abgabe von Lebensmitteln verwendete Verpackungsmaterial muß sauber und hygienisch einwandfrei sein und darf auf der mit dem Lebensmittel in Berührung kommenden Seite nicht beschrieben oder bedruckt sein.
5. Geräte, die ihrer Beschaffenheit nach zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, wie solche aus Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen sowie Trinkhalme dürfen nicht wieder verwendet werden.
6. Es ist verboten, Tüten und Einwickelpapier mit Speichel anzufeuchten und Tüten durch Hineinblasen zu öffnen.

7.

1. Das Berühren unverpackter zum Verkauf vorrätig oder feilgehaltener Lebensmittel durch Kunden ist verboten.
2. Lebensmittel, die von einem Verbraucher zurückgebracht werden, dürfen, falls sie zurückgenommen werden, nicht erneut in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Lebensmittel in Packungen oder Behältnissen, wenn sie ungeöffnet zurückgegeben werden sowie für eingepackte Lebensmittel, die vom Käufer vor Verlassen des Geschäfts zurückgegeben werden.

III. Räume

8.

1. Ortsfeste Betriebe, ausgenommen Kioske und Trinkhallen, in denen Lebensmittel behandelt werden, müssen mit Abortanlagen mit Wasserspülung und mit ausreichenden Waschgelegenheiten ausgestattet sein, die nur vom Betriebspersonal benutzt werden sollen. Seife oder andere Reinigungsmittel, Handbürsten, Papierhandtücher, Heißlufttrockner oder saubere Handtücher müssen zur Verfügung stehen. Es muß dafür gesorgt sein, daß die Lebensmittel und die zu ihrer Behandlung benötigten Geräte beim Waschen durch das Waschwasser nicht verunreinigt werden können. Die Abortanlagen dürfen von Räumen aus, in denen Lebensmittel behandelt oder gelagert werden, nicht unmittelbar zugänglich sein.
2. Werden Lebensmittel in nicht ortsfesten Gewerbebetrieben oder in Kiosken und Trinkhallen behandelt, so muß sich in leicht erreichbarer Nähe der Arbeitsstelle eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser befinden.
3. a) Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, sind sauber und luftig zu halten. Ungeziefer und Insekten müssen abgewehrt oder bekämpft werden. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn eine Beeinträchtigung der Lebensmittel ausgeschlossen ist.
- b) In Arbeits- und Verkaufsräumen dürfen dem Geschäftszweck nicht dienende Kleidungsstücke und Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für in geschlossenen Schränken abgelegte Kleider und Gegenstände und für die Überkleidung von Gästen in Gaststätten.

9.

1. Für Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gilt folgendes:
 - a) sie dürfen nur den eigentlichen Geschäftszwecken dienen, insbesondere dürfen sie nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Waschräume benutzt werden und müssen von solchen vollständig getrennt sein,
 - b) sie müssen genügend groß, leicht zu reinigen, be- und entlüftbar, in gutem baulichen Zustand, sauber sowie frei von fremden Gerüchen und von Ungeziefer sein und, soweit das Behandeln nicht abweichende Bedingungen erfordert, trocken sein,
 - c) sie dürfen mit Stallungen, Dungstätten, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen, Gerüche oder Staub verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; sie müssen von ihnen mindestens fünf Meter entfernt liegen und gegen Geruch sicher abgeschlossen sein.
 - d) Die zu den Betriebsräumen gehörenden oder zwischen ihnen liegenden Flure, Gänge, Treppen und Hofräume sind sauber zu halten.

2. In Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, dürfen Tiere nicht geduldet werden.

Dies gilt nicht

- a) für das Mitbringen von Hunden durch Gäste zum vorübergehenden Aufenthalt in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften,
- b) für das Mitbringen von Blindenhunden durch Blinde in Verkaufsräume.

10.

1. Räume, in denen Lebensmittel hergestellt, zubereitet, be- oder verarbeitet werden, müssen — soweit die Eigenart des Betriebes nicht anderes erfordert — einen wasserundurchlässigen Fußboden mit Gefälle zur Entwässerung und Ablauf in einen geruchfrei verschlossenen Kanal und an den Wänden bis auf mindestens 1,5 Meter Höhe einen abwaschfesten glatten Belag oder einen abwaschfesten hellen Anstrich auf glattem Zement oder einen gleichwertigen Verputz haben. Im übrigen müssen Wände und Decken einen hellfarbenen nicht abblätternden Anstrich haben. Dies gilt auch für Räume, in denen Tafelwässer, Obstsäfte, Süßmoste, Spirituosen und andere Getränke abgefüllt werden, sowie für die Räume, in denen Flaschen gereinigt werden. Räume, in denen Schwaden oder Rauch auftreten, sind mit Abzügen oder Entnebelungsvorrichtungen zu versehen. Die Dämpfe und Dünste sind so abzuleiten, daß sie mit Lebensmitteln nicht in Berührung kommen. Kühlräume und Tiefkühltruhen müssen mit geeichten Thermometern ausgestattet sein.
2. Räume, in denen Lebensmittel verpackt, aufbewahrt, ausgewogen, ausgemessen, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen einen fugenarmen, leicht zu reinigenden Fußboden und einen abwaschfesten glatten und hellen Wandbelag oder nicht abblätternden Anstrich haben.
3. Räume, in denen Tafelwasser, Obstsäfte, Süßmoste und andere alkoholfreie Erfrischungsgetränke sowie Obstwein abgefüllt werden, dürfen nicht als Lagerraum für Ausgangsstoffe oder Fertigerzeugnisse benutzt werden.

11.

1. Unverpacktes Brot, unverpackte Backwaren und Konditoreierzeugnisse, die in Fahrzeugen befördert werden, dürfen nur in geschlossenem Transportraum und nur auf Regalen oder in sauberen Behältern befördert werden. Ausgenommen sind Brot und Backwaren in staubdichten Packungen.
2. Tiere dürfen nicht gleichzeitig mit Lebensmitteln in demselben Transportraum befördert werden.
3. Personen, ausgenommen solche, die mit dem Behandeln der Lebensmittel beschäftigt sind, dürfen nicht gleichzeitig mit unverpackten Lebensmitteln in demselben Transportraum befördert werden.

IV. Wochenmärkte und Stubenhandel

12.

1. Lebensmittel dürfen auf Wochenmärkten nur feilgehalten werden, wenn
 - a) der Platz in vollem Ausmaß asphaltiert, betoniert oder gepflastert ist.
 - b) der Platz nach Beendigung jeden Marktes gereinigt wird,
 - c) Toiletten mit Waschvorrichtungen in unmittelbarer Nähe, entsprechend der Regelung in Ziffer III, Nr. 8, Punkt 1, vorhanden sind.
 - d) zwischen den einzelnen Lebensmittelständen Zwischenräume nicht unter 0,50 Meter Breite vorhanden sind,
 - e) die Lebensmittel mindestens in Sitzhöhe über dem Erdboden oder in geeigneten Behältern gelagert werden,
 - f) Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder Geruch verbreitenden Waren nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit Lebensmitteln errichtet werden,
 - g) ein hinreichend großer, verschließbarer Raum oder ebensolche Behälter für die sichere Aufnahme von verdorbenen Lebensmitteln bis zu ihrem Abholen zur Verfügung steht.
2. In Markthallen sind die Verkaufsstände für Lebensmittel an mindestens 2,50 Meter breiten Gängen so anzuordnen, daß die feilgehaltenen Waren sich gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen können. Die einzelnen Stände müssen so gestaltet sein, daß sie bequem betretbar sind. Hierzu

genügt eine Klappe am Verkaufstisch, die nicht mit Waren belegt werden darf.

3. Der kommissionsweise Stubenhandel mit Lebensmitteln, ausgenommen mit Getränken, ist verboten.

V. Gast- und Speisewirtschaften

13.

In Gast- und Speisewirtschaften ist es verboten,

1. Lebensmittel, die an Gäste bereits verabfolgt waren, als Lebensmittel für andere wieder zu verwenden.
2. für Gäste bestimmtes Geschirr zum Füttern und Tränken von Tieren zu verwenden.

VI. Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen

14.

1. Die beim Behandeln von Lebensmitteln tätigen Personen müssen sauber gekleidet sein.
2. Personen, die berufliche Tätigkeiten ausüben, durch die Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können, dürfen Lebensmittel nicht, auch nicht vorübergehend, behandeln. Als solche Tätigkeiten sind anzusehen der Handel mit Tieren — ausgenommen mit Schlachtieren —, mit Lumpen, Knochen, Häuten, Haaren, Federn und Altwaren, sowie Tätigkeiten wie Hundeschur, Abfuhr von Abfallstoffen, Wartung von Bedürfnisanstalten, Tierkörperbeseitigung, Leichenschau, Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen, Leihbuchhandel, Wäsche- und Kleiderannahme zur Reinigung u. a. m.
3. Rauchen, auch das Kaltrauchen, Schnupfen oder Tabakkaugen ist in Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, verboten. Dies gilt nicht in den für das Publikum zugänglichen Räumen von Schank- und Speisewirtschaften, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen.

1106

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen (Müll) StAnz. 1967 S. 1174

Das im Bezugserlaß unter Ziffer 7.2 genannte Muster zum Abruf der Mittel wird nachträglich veröffentlicht. Wiesbaden, 11. 10. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen I C 3 — Az.: 53 b 04.05.1 Tgb.Nr. 2299/67

StAnz. 44/1967 S. 1357

Muster

Bestätigung des Baufortschritts

Betr.: Beihilfe für
Bauträger:

Der unterzeichnete Bauträger hat nach seinen Kassenbüchern für das obige Bauvorhaben, zu dessen Baukosten von DM nach dem Bewilligungsbescheid des Hess. Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom eine Landesbeihilfe von DM bereitgestellt wurde, in der Zeit vom Baubeginn

(Datum)

bis DM verausgabt.
Es sind weitere Rechnungen DM zu zahlen.
in Höhe von
Mithin Gesamtaufwand: DM

Ich bitte um Überweisung eines Teilbetrages in Höhe von DM auf mein Bank-/Postscheckkonto:

..... den
Der Bauträger

Die Übereinstimmung obiger Angaben mit den Beträgen der Kassenbücher bescheinigt: (* Nichtzutreffendes streichen) Kassenverwalter

Bescheinigung des zuständigen Bauamtes in Der Bautenstand entspricht den obigen Angaben, so daß die Zahlung des angeforderten Teilbetrages gerechtfertigt ist.

.....
(Unterschrift)

1107

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen.

Monat: September 1967 (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)
(3. 9.—30. 9.)

Bevölkerungszahl: 5 243 991

Reg.-Bezirk	E — Erkrankungsfall T — Todesfall	Enteritis in- fectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung		Übertrag. Kinder- lähmung		Orni- those		Ruhr		Brucellose		Übertr. Hirn- haut-ent- zündung		Lepto- spirose		Todesfall an																		
		Salmonellose	übrige Formen	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Malariafieber	übrige Formen	Meningokokken- Meningitis		übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weill'sche Krankheit	Feldfieber	Canicola-fieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranken oder verdächtige Tiere)	Toxoplasmosis	Malaria	Kindbettfieber n. Fehligb.	Grippe (Virusgrippe)	Kehnhusten	Masern					
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	12	—	—	—	—	—	1	2	4	—	1	—	66	—	—	—	1	66	49	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E	4	—	—	—	—	—	1	3	5	—	1	—	31	1	—	—	—	25	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E	52	—	—	—	—	—	—	3	6	—	3	—	84	—	—	—	—	1	60	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	68	—	—	—	—	—	2	8	15	—	5	—	181	1	—	—	—	2	151	132	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 12. 10. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 — StAnz. 44/1967 S. 1358

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1108

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
mit Abdrucken für die Hess. Forstämter

An die Hess.
Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt
Gießen

An die
Landesforstschule
Schotten
Nachrichtlich:

An den
Rechnungshof des Landes Hessen
61 Darmstadt

An den
Hess. Gemeindetag
6052 Mühlheim/Main
„Haus der Gemeinden“

Verbuchung des Holzeinschlags im Körperschafts- und Gemeinschaftswald

Bezug: Erlaß vom 23. 9. 1965, III B 1 — I/2300 — 512.00

Unter Aufhebung meines Bezugerlasses bitte ich bei der Verbuchung des Holzeinschlags im Körperschafts- und Gemeinschaftswald ab 1. 10. 1967 wie folgt zu verfahren:

1. Bei der Aufstellung des Hauungsplanes für den Körperschafts- und Gemeinschaftswald ist künftig nur noch der Vordruck Bestell-Nr. 9.100 und 9.101 (D. A. Forst 24 Titel und Einlage) zu verwenden. Auf meinen Erlaß vom 3. 5. 1965, IIIc-I/1199-028.02 nehme ich Bezug.

2. Der Forstbetriebsbeamte erhält eine Durchschrift des Hauungsplanes, in der unter dem Soll-Einschlag in grüner Farbe der Ist-Einschlag in vollen Festmetern einzutragen ist. Weitere Nachweisungen und Hilfslisten zur Einschlagskontrolle werden nicht für notwendig gehalten und sind daher von den staatlichen Forstbetriebsbeamten nicht zu führen.

Bei den kommunalen Forstbetriebsbeamten bleibt es dagegen dem Waldeigentümer überlassen, ob und ggf. welche weiteren Nachweisungen er von den Betriebsbeamten fordert.

3. Der Forstbetriebsbeamte stellt die Nummerbücher über das eingeschlagene Holz unter Verwendung der bei der Landesbeschaffungsstelle erhältlichen Vordrucke — Bestell-Nr. 9.110 (bisher D. A. Forst 26—27) Bestell-Nr. 9.111 (bisher D. A. Forst 26 E) und Bestell-Nr. 9.112 (bisher D. A. Forst 26 Z) auf und legt sie dem Forstamt zur Abnahme und Feststellung vor.

Sofern der Waldeigentümer den Holzverkauf selbst durchführt, ist die Holzliste nebst den Aufmaßlisten — Teil 3 des Vordrucks Nr. 9.111 — dem Waldeigentümer zuzuleiten. Er folgt der Holzverkauf durch das Forstamt, wird die Holzliste dem Waldeigentümer nach Abschluß des Holzverkaufs als Beleg für die Rechnungslegung übersandt.

4. Die Daten des Nummerbuches sind — auf Dezimalstellen genau — in das gemäß Abschn. IV der 3. und 4. Durchführungsanordnung zum Hess. Forstgesetz zu führende Holzeinnahmehandbuch zu übertragen. Für das Holzeinnahmehandbuch ist nur der Vordruck Bestell-Nr. 9.774 und 9.775 (Titel und Einlage) zu verwenden. Dieser Vordruck ist gleichzeitig für die Holzeinnahmeverrechnung bestimmt.

Die zusätzliche Eintragung des Ist-Einschlags in den Hauungsplan des Forstamts sowie die Führung besonderer Holzeinschlagsbücher sind zu vermeiden.

5. Das Holzeinnahmehandbuch dient gleichzeitig als Unterlage für die Eintragung in das gem. Abschn. IV der 3. und 4. Durchführungsanordnung zum Hess. Forstgesetz anzulegende Kontrollbuch. Bezüglich der Führung des Kontrollbuches verweise ich auf die einschlägigen Bestimmungen der Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten im Hessischen Staatswald 1961 (AFA).

Die Eintragungen im Holzeinnahmehandbuch dienen außerdem zur Führung des Betriebsbuches.

6. Nach Ablauf eines jeden FWJ fertigt das Forstamt auf dem Vordruck Bestell-Nr. 9.773 einen zusammenfassenden Auszug aus dem Holzeinnahmehandbuch und übersendet ihn dem Waldeigentümer in 2facher Ausfertigung.

Eine Ausfertigung ist für die Holzeinnahmerekchnung bestimmt, während die zweite Ausfertigung als Beleg zur Holzausgaberechnung zu nehmen ist.

7. Wird der Holzverkauf im Körperschafts- und Gemeinschaftswald ganz oder teilweise von den Forstämtern durchgeführt, hat das Forstamt für jeden Waldeigentümer ein Holz ausgabe handbuch zu führen, das zum 1. 12. jeden Jahres abzuschließen und mit den nach Nummern geordneten Holzzetteln (Teil 1) zur Fertigung des Gesamtabschlusses dem Waldeigentümer zu übersenden ist. Hierfür darf nur der Vordruck Bestell-Nr. 9.776 und 9.777 (Titel und Einlage) verwendet werden. Der Vordruck ist gleichzeitig für die Holz ausgabe berechnung bestimmt.

Denjenigen Waldeigentümern, die ihr Holz ganz oder teilweise selbst verkaufen, wird im Einvernehmen mit dem Hess. Gemeindegat empfohlen, aus Gründen der Einheitlichkeit und Vereinfachung ebenfalls ein Holz ausgabe handbuch unter Verwendung des vorgenannten Vordrucks zu führen.

Sofern nur ein Teil des Holzes vom Forstamt verwertet wird, übernimmt der Waldeigentümer in das von ihm geführte Holz ausgabe handbuch den Abschluß des vom Forstamt übersandten Holz ausgabe handbuchs, leitet die Gesamtausgabe her und stellt sie fest.

Falls Holzbestände unverkauft geblieben sind, werden diese zum Nachweis des Holzeinschlags in das Holzeinnahme handbuch (Vordruck Bestell-Nr. 9.774 und 9.775) des folgenden Forstwirtschaftsjahres abteilungsweise übertragen und vom Waldeigentümer dem Forstamt zugeleitet.

8. Es wird empfohlen, die vorstehende Regelung auch im Privatwald, sofern er von der Staatsforstverwaltung betreut wird, sinngemäß anzuwenden.

9. Alle vorgenannten Vordrucke können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden.

10. Unberührt hiervon bleiben die aufgrund des Staatsvertrages über den Anschluß Waldecks an Preußen vom 23. 3. 1928 und des Forstverwaltungsvertrages vom 2./7. 6. 1930 zwischen der Hess. Staatsforstverwaltung und der Domänenverwaltung des Landkreises Waldeck getroffenen Regelungen.

Wiesbaden, 29. 9. 1967

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1850 — K 10
St.Anz. 44/1967 S. 1358

1109

Auflösung der Hess. Forstämter Battenberg und Wildeck

Durch Erlaß vom 18. 9. 1967, III B 1 — 1814 — 0 31 wurde die Auflösung der Hess. Forstämter Battenberg und Wildeck zum 1. 10. 1967 angeordnet.

Die Waldflächen des Hess. Forstamts Battenberg werden wie folgt auf die nachstehenden Hess. Forstämter aufgeteilt:

1. Hess. Forstamt Elbrighausen übernimmt vom Hess. Forstamt Battenberg die Revierförstereien Battenfeld, Bromskirchen und Battenberg und gibt die Revierförsterei Dodenau an das Hess. Forstamt Hatzfeld ab.
2. Hess. Forstamt Frankenberg übernimmt vom Hess. Forstamt Battenberg die Revierförsterei Osterfeld und vom Hess. Forstamt Wolkersdorf den Stadtwald Frankenberg.
3. Hess. Forstamt Hatzfeld übernimmt vom Hess. Forstamt Elbrighausen die Revierförsterei Dodenau.
4. Hess. Forstamt Wolkersdorf übernimmt vom Hess. Forstamt Battenberg die Revierförsterei Berghofen sowie die Privatforstwarei Wollmar und gibt den Stadtwald Frankenberg an das Hess. Forstamt Frankenberg ab.

Gleichzeitig wurde die Umbenennung des Hess. Forstamts Elbrighausen in Hess. Forstamt Battenberg ab 1. 10. 1967 angeordnet.

Die Waldflächen des Hess. Forstamts Wildeck werden wie folgt auf die angrenzenden Hess. Forstämter aufgeteilt:

1. Hess. Forstamt Nentershausen erhält vom Hess. Forstamt Wildeck die Revierförsterei Cornberg sowie die Forstl. Arbeitsgemeinschaft Rockensuß und gibt die Revierförsterei Wellingerode an das Hess. Forstamt Reichensachsen ab.
2. Hess. Forstamt Rotenburg-West übernimmt vom Hess. Forstamt Wildeck die Revierförstereien Rautenhausen, Ronshausen, Iba, Machtlos und Wildeck. Dafür gibt das Hess. Forstamt Rotenburg-West an das Hess. Forstamt

Rotenburg-Ost die Revierförstereien Brasch und Sterkelshausen sowie die Revierförsterei Mehlikaute an das Hess. Forstamt Altmorschen ab.

3. Hess. Forstamt Rotenburg-Ost übernimmt vom Hess. Forstamt Rotenburg-West die Revierförstereien Brasch und Sterkelshausen.
4. Hess. Forstamt Reichensachsen erhält vom Hess. Forstamt Nentershausen die Revierförsterei Wellingerode und gibt dafür die Revierförsterei Bischhausen an das Hess. Forstamt Stölzingen ab.
5. Hess. Forstamt Stölzingen übernimmt vom Hess. Forstamt Reichensachsen die Revierförsterei Bischhausen.
6. Hess. Forstamt Altmorschen erhält vom Hess. Forstamt Rotenburg-West die Revierförsterei Mehlikaute.

Außerdem wurde die Umbenennung des Hess. Forstamtes Rotenburg-West in Hess. Forstamt Wildeck in Rotenburg zum 1. 10. 1967 angeordnet. Das Hess. Forstamt Rotenburg-Ost führt ab 1. 10. 1967 die Bezeichnung Hess. Forstamt Rotenburg.

Wiesbaden, 6. 10. 1967

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1814 — 0 06
St.Anz. 44/1967 S. 1359

1110

Flurbereinigung Amöneburg, Krs. Marburg

Ergänzungsbeschuß

Im Flurbereinigungsverfahren von Amöneburg, Kreis Marburg/Lahn, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 14. 7. 1953 — BGl. I S. 591 — der Flurbereinigungsbeschuß vom 11. 12. 1962 wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Amöneburg werden die nachfolgend genannten Grundstücke zugezogen:

- a) Gemarkung Mardorf
Flur 5, Flurstücke 39, 40, 41;
- b) Gemarkung Rosdorf
Flur 1, Flurstück 55/1;
Flur 2, Flurstücke 57, 58, 104, 133/105, 134/105, 135/106, 105/1, 107/1, 117/2, 117/3, 123, 124/1, 125/1, 126/1;
- c) Gemarkung Kleinseelheim
Flur 2 Flurstück 87/1;
- d) Gemarkung Rüdighelm
Flur 13, Flurstück 1, 2, 3, 39, 42.

2. Vom Flurbereinigungsverfahren Amöneburg werden die nachfolgend genannten Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Amöneburg
Flur 8, ausgenommen die Flurstücke 81/48 und 48/4.

Das Flurbereinigungsgebiet Amöneburg umfaßt nunmehr 1307,5520 ha (einschließlich einer Waldfläche von 360,75 ha).

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls ein Bestand des Beschlusses bildet, ersichtlich.

Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungs-gesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wird von einer öffentlichen Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses Abstand genommen. Der Ergänzungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Marburg, Biegenstraße 36, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am Tage der Zustellung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Marburg zu erklären.

Marburg/Lahn, 11. 8. 1967

Kulturamt
KF. 205

StAnz. 44/1967 S. 1359



Flurbereinigung Haina, Krs. Frankenberg

Ergänzungsbeschluss

Im Flurbereinigungsverfahren von Haina, Krs. Frankenberg Eder, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 14. 7. 1953 — BGI. I S. 591 — der Flurbereinigungsbeschluss vom 8. 11. 1965 wie folgt ergänzt:

Zum Flurbereinigungsverfahren Haina, Krs. Frankenberg/ Eder, wird das Grundstück

Gemarkung Haina, Flur 10 Nr. 14/14, zugezogen.

Die ursprüngliche Verfahrensfläche von 435 ha vergrößert sich auf 438 ha (einschließlich 1 ha Waldfläche).

Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungs-gesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34, FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wird von einer öffentlichen Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses Abstand genommen. Der Ergänzungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Marburg, Biegenstraße 36, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am Tage der Zustellung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Marburg zu erklären.

Marburg/Lahn, 11. 8. 1967

Kulturamt
KF. 253

StAnz. 44/1967 S. 1360



Flurbereinigung Wohra-Rauschenberg, Krs. Marburg

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken aus Teilen der Gemarkungen Rauschenberg, Burgholz und Halsdorf wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 154,36 ha, worin eine Waldfläche von 7,03 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wohra-regulierung II (Bauabschnitte I, II und IV) mit dem Sitz in Rauschenberg, Krs. Marburg/Lahn.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Marburg, Bregenstr. 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Rauschenberg, Burgholz, Halsdorf und den Nachbargemeinden Himmelsberg und Ernsthausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in den o. a. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 18. 9. 1967

Landeskulturamt
Az.: KF. 267
Gesch.-Nr.: 20770/67
StAnz. 44/1967 S. 1360

1113

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Karl Fenner, LA Ziegenhain (26. 9. 1967);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Gerd Portmann (5. 9. 1967);

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen
Regierungsobersekretär Hans Müller, LA Fritzlar (20. 9. 67);
Regierungssekretär Karl Kesper, LA Korbach (1. 9. 1967);

Berichtigung

In den im StAnz. 1967 S. 1149 veröffentlichten Personalnachrichten muß es im Abschnitt C Absatz b unter ernannt heißen:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar Hans-Joachim Koslowski (2. 5. 1967).

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Gerhard Berninger, Staatliches Kriminalkommissariat Korbach (29. 9. 1967);

entlassen auf eigenen Antrag

Kriminalhauptmeister (BaL) Fritz Meinhardt, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg/L. (1. 9. 1967).

Kassel, 12. 10. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
StAnz. 44/1967 S. 1361

h) Verwaltungsgericht Darmstadt

ernannt:

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Georg Breitwieser (16. 10. 1967).

Darmstadt, 16. 10. 1967

Der Verwaltungsgerichtspräsident
Az.: 8 b 06
StAnz. 44/1967 S. 1361

Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß vom Verzeichnis der dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke

Gemarkung Rauschenberg

Flur 8: 75 tlw., 81—84, 86/1, 227/133, 134—137, 138/8, 138/10—138/13, 138/16, 138/18—138/21, 138/31—138/35, 186—191, 196, 200, 203—206, 207/6, 210.

Flur 9: 50 tlw., 71.

Flur 10: ganz

Flur 11: 1—3, 4/2, 5, 79/17, 103/18, 104/18, 105/18, 19—24, 108/25, 109/25, 26/1, 27—36, 106/37, 107/37, 38, 119/39, 120/39, 40—43, 77/44, 78/44, 45—50, 51/1, 52/1, 100/52, 101/52, 117/52, 53/1, 58/1, 116/60, 61, 62, 64, 66, 67, 68/2, 70/2, 71/2, 72/3, 73—76.

Flur 12: 1 tlw.

Gemarkung Burgholz

Flur 2: 25/1 tlw.

Gemarkung Halsdorf

Flur 3: 22—25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 27/3, 28, 29/1, 31, 112/32, 113/32, 33—37, 39/1, 41, 42/1, 44/1, 44/2, 128/45, 47—50, 57, 75, 81/1 tlw.

Flur 5: 32/1, 146/34, 153/34, 154/34, 34/1, 38—40, 41 tlw., 42, 47/2 tlw., 49/1—49/5, 158/49, 170/49, 50/3, 52, 53, 55/1, 56—61, 62/2, 65/1, 139/65, 66, 67/2, 131/72, 77/4, 163/77, 98/1, 99/1, 100, 135/101, 103, 127/105 tlw., 111/1, 111/2, 111/3 tlw., 112 tlw., 136/113.

Flur 9: 42—45, 149/46, 150/46, 47, 48/1, 141/48, 331/48, 53, 54/1, 58, 60, 61, 64/1, 151/64, 65—67, 68/2, 68/4, 68/5, 69/1, 69/2, 69/6—69/9, 70, 71, 329/72, 330/72, 73—75, 312/76, 77/1, 78—80, 235/81, 236/81, 84 tlw., 85, 87/1, 322/108, 111, 113, 321/116, 131—138.

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident Darmstadt

Volks-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu apl. **Lehrer/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** die Lehramtsbewerber/innen: Elke Brandt, Gernsheim (1. 6. 1967); Volker Bremer, Ober-Ramstadt (27. 4. 1967); Martin Zingrosch, Glauberg (6. 5. 1967); Gerd Künstler, Darmstadt-Eberstadt (1. 9. 1967); Brigitte Beau, Darmstadt (1. 9. 1967); Hildemarie Köllner, Schlitz (1. 9. 1967); Maren Luther, Gießen (1. 9. 1967); Klaus-Peter Möhn, Gießen-Klein-Linden (1. 9. 1967); Inge Stier, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Brigitte Kaulbach-Löw, Heusenstamm (1. 9. 1967); Maria Anita Winkler, Mühlheim (1. 9. 1967); Heidemarie Weber, Heusenstamm (1. 9. 1967); Trude Schmierer, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Roderich Beier, Mörlenbach (1. 9. 1967); Hans Rollmann, Friedberg (1. 9. 1967); Ingeborg Törek, Gießen (1. 9. 1967); Angelika Zimmer, Gießen (1. 9. 1967); Jacqueline Irene Petri, Offenbach/M. (1. 9. 67); Ursula Emmerich, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Ursula Georgi, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Manfred Swoboda, Offenbach (1. 9. 1967); Roland Bastian, Freiensteinau (1. 9. 1967); Beate Böhner, Lauterbach (1. 9. 1967); Edith Schultheis, Angersbach (1. 9. 1967); Jürgen Byn, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Günter Fraas, Beerfelden (1. 9. 1967); Monika Elm, Steinheim (1. 9. 1967); Gerlinde Kern, Reinheim (1. 9. 1967); Manfred Heine, Langen (1. 9. 1967); Anneliese Mohler, Jügesheim (1. 9. 1967); Theodor Mommertz, Sandbach (1. 9. 1967); Ulla Gleiter, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Christa Lüddecke, Ober-Roden (1. 9. 1967); Günter Eckert, Rai-Breitenbach (1. 9. 1967); Gertrud Vollerthun, Steinheim (1. 9. 1967); Gudrun Reinemann, Harheim (1. 9. 1967); Götz Nürnberger, Rothenberg (1. 9. 1967); Brunhild Frölich Gadernheim (1. 9. 1967); Ilse Brohl, Seeheim (1. 9. 1967); Horst Brack, Bürstadt (1. 9. 1967); Ingrid Kraus, Harheim (1. 9. 1967); Dorit Hummel, Mühlheim (1. 9. 1967); Heinz Blank, Jügesheim (1. 9. 1967); Joachim Bunde, Hainhausen (1. 9. 1967); Mechthild Nolte, Darmstadt (1. 9. 1967); Gotlind Müller, Friedberg (1. 9. 1967); Ulrike Reinholdt, Ranstadt (1. 9. 1967); Margot Maria Pitterle,

Wölfersheim (1. 9. 1967); Mechthild Kurz, Seligenstadt (1. 9. 1967); Christa Keim, Dreieichenhain (1. 9. 1967); Roland Kunkel, Götzenhain (1. 9. 1967); Ina-Maria Kaven, Langen (1. 9. 1967); Hans Scheiber, Seeheim (1. 9. 1967); Gunter Sperlich, Bauschheim (1. 9. 1967); Manfred Dutenhöfer, Mühlheim (1. 9. 1967); Traudel Volkwein, Nieder-Ramstadt (1. 9. 1967); Jutta Kelch, Ober-Seemen (1. 9. 1967); Karola Knapp, Ober-Erlenbach (1. 9. 1967); Gerlind Kähler, Schaafheim (1. 9. 1967); Günther Gersting, Altenstadt (1. 9. 1967); Barbara Heindel, Schaafheim (1. 9. 1967); Gerhard Recktenwald, Hausen (1. 9. 1967); Doris Retter, Zellhausen (1. 9. 1967); Erika Römer, Dietzenbach (1. 9. 1967); Ulrike Perkoff, Heusenstamm (1. 9. 1967); Walter Kreuzinger, Dorn-Assenheim (1. 9. 1967); Uwe Lippmann, Erfelden (1. 9. 1967); Knut Köppler, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Christiane Krumb, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Lieselotte Weber, Schaafheim (1. 9. 1967); Dieter Duplois, Assenheim (1. 9. 1967); Hans-Jürgen Hahn, Bingenheim (1. 9. 1967); Marianne Heering, Heusenstamm (1. 9. 1967); Brigitte Maria Gottschalk, Erzhäusen (1. 9. 1967); Ursula Ganß, Ober-Ramstadt (1. 9. 1967); Elke Gorczak, Heldenbergen (1. 9. 1967); Renate Göllner, Ober-Mörlen (1. 9. 1967); Renate Hartmann, Dieburg (1. 9. 1967); Peter Wendelin Grimm, Jügesheim (1. 9. 1967); Hannelore Göckes, Dietzenbach (1. 9. 1967); Horst Kränkel, Ober-Ramstadt (1. 9. 1967); Peter Nothnagel, Griesheim (1. 9. 1967); Volker Blum, Goddelau (1. 9. 1967); Traute Glaas, Babenhausen (1. 9. 1967); Gisela Drühe, Groß-Bieberau (1. 9. 1967); Helmut Frohnert, Groß-Bieberau (1. 9. 1967); Gerda Wolatz, Eckartsborn (1. 9. 1967); Ingrid Malsy, Unter-Sensbach (1. 9. 1967); Ingrid Charlotte Edith Pohl, Reichelsheim (1. 9. 1967); Regina Ludwig, Mosbach (1. 9. 1967); Anny-Sus Kuhner, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Eva Herschel, Wenings (1. 9. 1967); Winfried Landrock, Nieder-Roden (1. 9. 1967); Christel Laufner, Darmstadt (1. 9. 1967); Christian Gräf, Büttelborn (1. 9. 1967); Lothar Flicker, Fürth (1. 9. 1967); Rosemarie Siegrun Engelhardt, Erbach/Odw. (1. 9. 1967); Christine Schmidt, Altenstadt (1. 9. 1967); Peter Klaus Seifert, Trebur (1. 9. 1967); Ute Bayer, Laubach (1. 9. 1967); Ute Goerke, Büttelborn (1. 9. 1967); Brigitte Köhler, Nieder-Roden (1. 9. 1967); Karl Kriha, Groß-Rohrheim (1. 9. 1967); Elke Szigeti, Mainflingen (1. 9. 1967); Barbara Plüschke, Ilbenstadt (1. 9. 1967); Robert Lange, Rühlkirchen (1. 9. 1967); Charlotte Kling, Gernsheim (1. 9. 1967); Peter Banß, Assenheim (1. 9. 1967); Peter Knorr, Rodheim v. d. H. (1. 9. 1967); Christa Schreier, Kirschhausen (1. 9. 1967); Heidemarie Schnell, Waldmichelbach (1. 9. 1967); Heidi Katharina Schmitt, Lampertheim (1. 9. 1967); Karin Ripper, Betzenrod (1. 9. 1967); Ingrid Schramm, Schaafheim (1. 9. 1967); Udo Fautner, Trebur (1. 9. 1967); Brigitte Müller, Rüdtinghausen (1. 9. 1967); Fritz Morawczik, Grünberg (1. 9. 1967); Gudrun Gerhard, Reiskirchen (1. 9. 1967); Falko Muhn, Dietzenbach (1. 9. 1967); Edda Spieler, Wersau (1. 9. 1967); Ingrid Hansen, Nieder-Ohmen (1. 9. 1967); Ulrich Ehlers, Grebenau (1. 9. 1967); Helga Hübner, Nieder-Ohmen (1. 9. 1967); Bärbel Pahle, Groß-Felda (1. 9. 1967); Hedwig Pramschüfer, Büdingen (1. 9. 1967); Edeltraud Schmidt, Jügesheim (1. 9. 1967); Sigrid Kügler, Höchst/Odw. (1. 9. 1967); Carmen Schwiethal, Darmstadt (1. 9. 1967); Roswitha Glaub, Reichelsheim (1. 9. 1967); Waldemar Finger, Bad-König (1. 9. 1967); Helga Käpernick, Gammelsbach (1. 9. 1967); Liselotte Graf, Dietzenbach (1. 9. 1967); Sigrid Moser, Langen (1. 9. 1967); Norbert Rackensberger, Ober-Roden (1. 9. 1967); Barbara Schwermer, Hausen (1. 9. 1967); Ilse Schwender, Heusenstamm (1. 9. 1967); Barbara Ehrhardt, Homberg (1. 9. 1967); Brigitte Knöfler, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Beate Schwendemann, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Ilke Heber, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Ulla Schweinsberg, Altenstadt (1. 9. 1967); Erwin Mengel, Schotten (1. 9. 1967); Rosemarie Müller, Büdingen (1. 9. 1967); Werner Spremberg, Kefenrod (1. 9. 1967); Heide-Elisabeth Hemberger, Heusenstamm (1. 9. 1967); Hans-Jörg Stork, Büttelborn (1. 9. 1967); Ute Volkmer, Groß-Bieberau (1. 9. 1967); Irmgard Jullmann, Nieder-Ohmen (1. 9. 1967).

die Teilzeitangestellte Waltraut Preiß, Busenborn (1. 6. 1967); die Lehrerin im Angestelltenverhältnis Irmgard Kuras, Holzheim (1. 9. 1967).

zu apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Fachlehreranwärter/innen: Hans-Dieter Schnellbacher, Darmstadt (1. 9. 1967); Ingrid Kirchmann, Schlitz (1. 9. 1967); Günter Kern, Lauterbach (1. 9. 1967); Renate Hennig, Altenschlirf (1. 9. 1967); Helga-Christine Bauer, Darmstadt (1. 9. 1967); Waltraud Heinzmann, Gießen (1. 9. 1967); Regina Freischlad, Gießen (1. 9. 1967); Otto Heinrich Lothwesen, Darmstadt-Eberstadt (1. 9. 1967); Karola Reißer, Schlitz (1. 9. 1967); Margarete Kuptz, Gießen (1. 9. 1967); Kirsten Seffrin, Darmstadt (1. 9. 1967); Dagmar Dicke, Maar (1. 9. 1967); Günther Kowanz, Freiensteinau (1. 9. 1967); Hannelore

Roos, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Hildegard Blank, Offenbach am Main (1. 9. 1967); Erich Kraft, Lampertheim (1. 9. 1967); Gerlinde Gehrman, Mühlheim (1. 9. 1967); Renate Fieber, Egelsbach (1. 9. 1967); Hans-Heinrich Dietl, Reichelsheim (1. 9. 1967); Horst Weishaupt, Darmstadt (1. 9. 1967); Renate Köhl, Darmstadt (1. 9. 1967); Karl Kräter, Seeheim (1. 9. 1967); Gerd Klotz, Hainstadt (1. 9. 1967); Barbara Grehn, Langen (1. 9. 1967); Rainer Groß, Dietzenbach (1. 9. 1967); Rudolf Lorenz, Dieburg (1. 9. 1967); Erwin Barth, Sprendlingen (1. 9. 1967); Maria Magdalena Brähler, Sprendlingen (1. 9. 1967); Ingeborg Heinisch, Michelstadt (1. 9. 1967); Regine Nagel, Wenings (1. 9. 1967); Bärbel Wolf, Schotten (1. 9. 1967); Gudrun Wetterau, Nidda (1. 9. 1967); Jürgen Loll, Bad Nauheim (1. 9. 1967); Anita Sonard, Bad Vilbel (1. 9. 1967); Astrid Schaak, Griesheim (1. 9. 1967); Monika Seipp, Ober-Ramstadt (1. 9. 1967); Gerhart Roth, Pfungstadt (1. 9. 1967); Brigitte Neumann, Lampertheim (1. 9. 1967); Klaus Lossdörfer, Dietzenbach (1. 9. 1967); Anne-Petra Schmidt, Butzbach (1. 9. 1967); Brigitte Scholz, Bad Nauheim (1. 9. 1967); Holger Dittgen, Groß-Karben (1. 9. 1967); Irmela Heym, Sprendlingen (1. 9. 1967); Christel Holzapfel, Jügesheim (1. 9. 1967); Roswitha Held, Reinheim (1. 9. 1967); Georg Eitner, Seligenstadt (1. 9. 1967); Elke Schütt, Ober-Roden (1. 9. 1967); Wolfgang Schnabel, Nieder-Florstadt (1. 9. 1967); Jürgen Joseph, Seligenstadt (1. 9. 1967); Helga Hartmann, Reinheim (1. 9. 1967); Friedhelm Diehl, Babenhausen (1. 9. 1967); Klaus Knuth, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Wilhelm Weil, Groß-Umstadt (1. 9. 1967); Karlheinz Koch, Büdingen (1. 9. 1967); Christel Fetzner, Erbach/Odw. (1. 9. 1967); Birgit Johanna Fuhrmann, Heusenstamm (1. 9. 1967); Fritz Langensiepen, Friedberg (1. 9. 1967); Edith Erika Iba, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Gabriele Rathgeber, Langen (1. 9. 1967); Ortlind Pommerening, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Dagobert Schaaf, Büdingen (1. 9. 1967); Gertraud Scholz, Hirzenhain (1. 9. 1967); Gisela Knöll, Mosbach (1. 9. 1967); Ingrid Kotzur, Bensheim (1. 9. 1967); Ilse Otter, Offenbach (1. 9. 1967); Waltraud Braurock, Darmstadt (1. 9. 1967); Karl-Heinz Röthlein, Beerfelden (1. 9. 1967); Margrit Vetter, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Reinhard Schmidt, Viernheim (1. 9. 1967); Renate Hagen, Sprendlingen (1. 9. 1967); Willi Merker, Gernsheim (1. 9. 1967); Christa Schäfer, Bad Nauheim (1. 9. 1967); Gudrun Kirschner, Alsfeld (1. 9. 1967); Annliese Fischer, Beerfelden (1. 9. 1967); Ursula Boeger, Allendorf/Lda. (1. 9. 1967); Heinz Peter Mohr, Lollar (1. 9. 1967); Heidrun Krüger, Reichelsheim (1. 9. 1967); Anneliese Groscurth, Groß-Karben (1. 9. 1967); Heidrun Steinert, Allendorf/Lda. (1. 9. 1967); Lydia Spatz, Rüsselsheim (1. 9. 1967); Brigitte Schulze, Groß-Bieberau (1. 9. 1967); Maria Fuhrmann, Romrod (1. 9. 1967); Rosemarie Koch, Groß-Eichen (1. 9. 1967); Barbara Herrmann, Ober-Roden (1. 9. 1967); Bernd Brücher, Darmstadt-Arheilgen (1. 9. 1967); Irmtraud Schmidt, Offenthal (1. 9. 1967); Manfred Katzenberger, Mühlheim (1. 9. 1967); Gisela Steinforth, Darmstadt-Arheilgen (1. 9. 1967); Gesche Weber, Pfungstadt (1. 9. 1967); Helga Hartmann, Reinheim (1. 9. 1967); Christine Schramm, Mühlheim (1. 9. 1967); Ursula Schatte, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Hedda Hausen, Hoch-Weisel (1. 9. 1967); Ingrid Damerau, Harheim (1. 9. 1967); Gudrun Heinz, Alsfeld (1. 9. 1967); Uta Heinemann, Offenbach/Main (1. 9. 1967).

zum/zu apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die nebenberufliche Lehrkraft Ursula Knäpper, Busenborn, (31. 3. 1967);

die Lehrerin z. A. Brigitte Dach, Rüsselsheim (1. 3. 1967); der/die ehem. apl. Lehrer/in Erika Koralewski, Mainflingen (1. 9. 1967); Gerald Schmiedl, Froschhausen (1. 9. 1967);

die Lehrerin im Teilzeitangestelltenverhältnis Marie Elisabeth Winter, Bad König (1. 9. 1967);

zu Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Lehrer/innen (BaP) Gisela Meinhardt, Darmstadt (8. 6. 1967); Hildegard Michel, Hirschborn (27. 5. 1967); Klaus Pillawa, Groß-Gerau (23. 5. 1967); Josef Preiss, Groß-Umstadt (30. 5. 1967); Friedrich May, Nieder-Rosbach (1. 6. 1967); Rosemarie Ries, Eppertshausen (30. 5. 1967); Elisabeth Henning, Hahn b. Pfungstadt (7. 6. 1967); Paul Holzhausen, Nieder-Eschbach (6. 6. 1967); Albrecht Schradlen, Georgenhausen (6. 6. 1967); Hans-Jörg Stetzer, Ober-Wöllstadt, (5. 6. 1967); Edelgard Ludwig, Offenbach/Main (6. 6. 1967); Erika Wagner, Offenbach/Main (5. 6. 1967); Hermann Fiedler, Seeheim (10. 6. 1967); Helga Schönewolf, Kefenrod (9. 6. 1967); Franziska Groß, Rockenberg (1. 6. 1967); Christa Wiedemann, Alsbach (6. 6. 1967); Erwin Grimm, Wiebelsbach (30. 5. 1967); Walter Vornoff, Reinheim (9. 6. 1967); Ina Jung, Ulrichstein (13. 6. 1967); Eva Maria Groß, Offenbach/Main (13. 6. 1967); Werner Rybarczyk, Nieder-Eschbach (6. 6. 1967); Gustav Schiestl, Zotzenbach (14. 4. 1967); Lieselotte Müller, Meiches

(1. 6. 1967); Brigitte Spandau, Alsfeld (20. 6. 1967); Renate Wortmann, Angersbach (22. 6. 1967); Waltraud Ramke, Rimbach (14. 4. 1967); Berta Hebermehl, Groß-Felda (15. 6. 1967); Rudolf Wiedemann, Pfungstadt (13. 6. 1967); Ilse Weiß, Alsfeld (14. 6. 1967); Dieter Kirchert, Burg-Gemünden (15. 6. 1967); Elke Schütz, Rüsselsheim (10. 6. 1967); Erich Heinrich, Lich (26. 6. 1967); Walter Lukesch, Villingen (28. 6. 1967); Horst Eschner, Muschenheim (30. 6. 1967); Helga Lang, Rüsselsheim (14. 6. 1967); Rosemarie Berner, Darmstadt (30. 6. 1967); Günter Fritze, Allendorf/Lda. (5. 7. 1967); Adelheid Hebeisen, Gießen (30. 6. 1967); Peter Mayr, Eichenrod (21. 6. 1967); Edith Schwarz, Seeheim (23. 6. 1967); Paul Hauguth, Stockhausen (15. 6. 1967); Ria Quastenberg, Hattenrod (13. 7. 1967); Elise Fengler, Langen (5. 7. 1967); Karl Werner Brauer, Steinbach (1. 7. 1967); Reinhold Kagemann, Göbelnrod (13. 7. 1967); Karl-Ernst Selbmann, Lauterbach (13. 7. 1967); Elisabeth Heinrich, Utphoe, (24. 7. 1967); Walter Hillgärtner, Wixhausen (25. 7. 1967); Waltraud Liß, Darmstadt (25. 8. 1967); Waltraud Henes, Himbach (18. 8. 1967); Toni Schlett, Altenstadt (22. 8. 1967); Waltraud Lemke, Darmstadt (21. 8. 1967); Werner Mocek, Darmstadt-Eberstadt (1. 9. 1967); Elisabeth Sluke, Darmstadt (1. 9. 1967); Erhard Schepp, Grünberg (31. 8. 1967); Wolfgang Bley, Groß-Gerau (11. 8. 1967); Dieter Wilbert, Allendorf/Lda. (21. 8. 1967); Bärbel Schneider, Rodheim v. d. H. (7. 9. 1967); Hiltrud Kleinschmidt, Darmstadt (2. 9. 1967); Eva Hodwanski, Darmstadt (1. 9. 1967); Gertrud Heckmann, Einhausen (1. 9. 1967); Marianne Gülzow, Offenbach/Main (1. 6. 1967); Günther Jung, Nieder-Gemünden (11. 9. 1967); Reinhold Gilbert, Reiskirchen (30. 8. 1967); Klaus Ludwig Graeupner, Gedern (31. 7. 1967); Amalie Gattermann, Groß-Felda (31. 8. 1967); Hanna Krehan, Gedern (31. 7. 1967); Manfred Sattler, Schlitz (6. 9. 1967); Maria Sandner, Beerfelden (1. 9. 1967); Erika Pasenau, Lollar (21. 7. 1967); Ernst-Ludwig Rau, Gießen-Klein-Linden (23. 8. 1967); Gerhard Reibert, Allendorf (11. 9. 1967); Kurt Eitel, Ober-Hainbrunn (29. 8. 1967); Werner Hoffmann, Darmstadt (22. 9. 1967); Walter Fenchel, Wolfskehlen (1. 9. 1967); Emma Marianne Trockel, Darmstadt (15. 9. 1967); Gisela Zeglinski, Darmstadt (21. 9. 1967); Günther Jährling, Groß-Gerau (19. 7. 1967); Theo Eisanschmidt, Goddelau (1. 9. 1967); Rudolf Jokisch, Weiher (26. 9. 1967); Doris Krumrey, Butzbach (12. 9. 1967); Günter Gerbig, Heblös (31. 8. 1967);

zum **Lehrer** (—) der Hauptlehrer (BaL) Werner Hans Dietz, Grebenhain (27. 4. 1967);

zu **Hauptlehrern/in** (—) die Lehrer/in in (BaL) Friedrich Prokosch, Hungen (18. 7. 1967); Richard Hoffmann, Oppershofen (30. 8. 1967); Hedwig Gaubatz, Messel (23. 8. 1967);

zur **Sonderschullehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die ehem. Sonderschullehrerin Hildgard Schmidt, Gießen (3. 5. 1967);

zum **apl. Blindenoberlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** der bisherige Hauptlehrer z. A. (BaP) des Landes Baden-Württemberg Gerhard Marci, Friedberg (1. 8. 1967);

zum **Taubstummoberlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** der apl. Taubstummoberlehrer (BaP) Harry Bohrloch, Friedberg (14. 9. 1967);

zu **Sonderschullehrern/innen** (—) die Lehrer/in (BaL) Josef Kruza, Darmstadt (27. 6. 1967); Maria Eschke, Gießen (31. 7. 1967); Ludwig Becker, Gernsheim (26. 7. 1967); Hans Schmidt, Heppenheim (31. 8. 1967);

zu **apl. Sonderschullehrern** (—) der apl. Lehrer (BaP) Tilo Pfeifer, Schlitz (28. 6. 1967);

der apl. Lehrer (BaW) Gernot Knell, Gießen (7. 9. 1967);

zu **apl. Realschullehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** Frau Sascha Maria Pauli, Friedberg (24. 5. 1967); Frau Mechthild Brands, Lampertheim (1. 9. 1967); Frau Helga Pithan, Laubach (1. 9. 1967);

zu **apl. Realschullehrern/innen** (—) die apl. Lehrer/innen (BaP) Helge Braunroth, Laubach (30. 6. 1967); Edith Schnierle, Friedberg (23. 6. 1967); Hans Hebeisen, Gießen (15. 8. 1967); Hilde Klein, Offenbach/Main (19. 9. 1967);

zu **Realschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Lehrer/innen (BaP) Edith Renate Dettmar, Gießen (30. 5. 1967); Helga Demirsoy, Darmstadt (27. 7. 1967); Walter Dieter Hartmann, Erbach/Odw. (1. 8. 1967);

die apl. Realschullehrer/innen (BaP) Waltraud Lerch, Altenstadt (31. 5. 1967); Dr. Friedrich Lämmerhirt, Kelsterbach (1. 6. 1967); Dr. Ulrich Benzel, Lauterbach (19. 6. 1967); Ernst

Dammrich, Alsfeld (20. 6. 1967); Karl Ludwig Schmitt, Birkenau (24. 5. 1967); Werner Dreyer, Groß-Zimmern (26. 5. 1967); Karl Hegner, Jügesheim (30. 5. 1967); Helmut Breitwieser, Darmstadt (28. 6. 1967); Gerhard Beck, Babenhausen (6. 6. 1967); Irmgard Dietze, Offenbach/Main (15. 8. 1967); Georg Schäfer, Alsfeld (8. 9. 1967); Günter Udo Heiß, Lauterbach (18. 9. 1967); Wolfgang Brandl, Langen (19. 9. 1967).

zu **Realschullehrern/innen** (—) die Lehrer/innen (BaL) Elisabeth Rößler, Darmstadt (30. 5. 1967); Gonhild Weber, Großen-Linden (6. 6. 1967); Katharina Schumacher, Bensheim (12. 4. 1967); Georg Gustav Roßmann, Bensheim (31. 5. 1967); Horst Hartmann, Gießen (29. 6. 1967); Günter Steinke, Friedberg (7. 9. 1967); Werner Voit, Allendorf (15. 9. 1967).

zu **Konrektoren** (—) die Lehrer (BaL) Hans Engelmann, Offenbach/Main (6. 6. 1967); Ludwig Jakob, Lampertheim (12. 5. 1967); Wilhelm Kootz, Offenbach/Main (2. 6. 1967); Georg Reinhard, Bernsheim (31. 5. 1967); Josef Wettig, Einhausen (12. 5. 1967); Heinz Albert Krauß, Dudenhofen (30. 6. 1967); Erich Hofmann, Nieder-Eschbach (30. 8. 1967).

zu **Volks- und Realschulkonrektoren** (—) die Realschullehrer (BaL) Friedrich Kolb, Mörfelden (30. 8. 1967); Johann Joseph Kühlwein, Viernheim (31. 8. 1967); Walter Lösch, Lampertheim (30. 8. 1967).

die Lehrer (BaL) Horst Heinrich Keller, Griesheim (30. 8. 1967); Adam Roth, Alsfeld (8. 9. 1967).

zu **Rektoren einer Volksschule** (—) die Hauptlehrer (BaL) Heinz Georg Nowak, Maar (30. 5. 1967); Otto Schnell, Angersbach (20. 6. 1967).

zu **Rektoren als Ausbildungsleiter** (—) der Konrektor (BaL) Erich Eller, Gießen (29. 6. 1967);

der Hauptlehrer (BaL) Rudolf Schwarz, Friedberg (23. 8. 1967).

der Rektor (BaL) Friedrich Heiß, Dieburg (25. 8. 1967).

zum **Rektor** (—) als **Leiter einer Sonderschule** die Sonderschullehrer (BaL) Bernhard Schollmeier, Viernheim (26. 6. 1967); Max Seydenschwanz, Sprendlingen (13. 7. 1967); Wolfgang Mathias, Offenbach/Main (11. 9. 1967).

zu **Rektoren** (—) die Lehrer (BaL) Otto Hotz, Mörfelden (30. 8. 1967); Willfried Marsch, Büdesheim (30. 8. 1967); Helmut Will, Gießen-Klein-Linden (22. 8. 1967); Martin Kurmis, Heuchelheim (16. 9. 1967)

zu **Volks- und Realschulrektoren** (—) die Rektoren (BaL) Erich Jung, Butzbach (31. 5. 1967); Otto Strauch, Gießen (20. 7. 1967); Robert Powarzynski, Nieder-Ramstadt (25. 7. 1967).

der Realschullehrer (BaL) Theodor Loehrke, Ober-Ramstadt (30. 5. 1967).

zu **Schulräten** (—) der Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Georg Wabnitz, Büdingen (16. 8. 1967).

der Volks- und Realschulrektor (BaL) Walter Dörr, Gießen (25. 8. 1967).

der Rektor (BaL) Wolfgang Becker, Heusenstamm (11. 9. 67).

zum **Oberregierungsschulrat** (—) der Volks- und Realschullehrer (BaL) Peter Andel, Darmstadt (7. 7. 1967).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer/innen (BaW) Erich Pfeiffer, Reisen (8. 4. 1967); Heinz Kußmann, Darmstadt (1. 6. 1967); Rosemarie Dönig, Ober-Mörlen (2. 6. 1967); Helga Stumpf, Langsdorf (28. 4. 1967); Margret Brückner, Babenhausen (11. 4. 1967); Marlene Wörner, Nieder-Liebersbach (11. 4. 1967); Peter Zipf, Walldorf (26. 5. 1967); Johann Geyer, Beerfelden (1. 6. 1967); Brigitte Schmitt, Griesheim (2. 6. 1967); Hermann Kosch, Ober-Mörlen (6. 6. 1967); Gisela Böger, Nieder-Erlenbach (7. 6. 1967); Hildgard Meinhardt, Bischofsheim (2. 6. 1967); Inge Theis, Darmstadt (7. 6. 1967); Helga Burck, Darmstadt (8. 6. 1967); Irmen- traud Scholl, Darmstadt (10. 6. 1967); Else Krüger, Griesheim (7. 6. 1967); Ute Domscheit, Crumstadt (5. 6. 1967); Marie Luise Dietz, Biebesheim (7. 6. 1967); Gerhard Erich Domscheit, Goddelau (31. 5. 1967); Ruth Hella Fiebig, Walldorf (26. 5. 1967); Waltraud Angela Seefried, Seeheim (15. 6. 1967); Fritz Sandrock, Nieder-Gemünden (15. 6. 1967); Marianne Gisela Streit, Griesheim (15. 6. 1967); Ursula Sabharwal, Mörfelden (2. 6. 1967); Doris Diehl, Gießen (16. 6. 1967); Gudrun Specht, Michelstadt (10. 6. 1967); Magdalene Schüßler, Hähnlein (22. 6. 1967); Herbert Zwerenz, Ober-Ohmen (14. 6. 1967); Renate Möbus, Reiskirchen (19. 6. 1967); Gudrun Riedel, Rodheim (13. 6. 1967); Volker Hain, Biebesheim (31. 5. 1967); Eberhard Ko-

schela, Goddelau (14. 6. 1967); Gunhild Kohlhaas, Viernheim (2. 6. 1967); Margarete Lade, Albach (26. 6. 1967); Harald Tegel, Messel (23. 6. 1967); Helma Grünberg, Darmstadt-Eberstadt (28. 6. 1967); Gisela Cattien, Assenheim (5. 7. 1967); Helmuth Adler, Lampertheim (22. 6. 1967); Norbert Hämel, Walldorf (22. 6. 1967); Ursula Biedermann, Pfungstadt (7. 6. 1967); Ingeborg Orendt, Rüsselsheim (3. 7. 1967); Ulrike Balzter, Rockenberg (26. 2. 1967); Heinz Sames, Ockstadt (12. 7. 1967); Heide Kremer, Offenbach (21. 7. 1967); Josef Spieß, Ober-Roden (18. 7. 1967); Herbert Herold, Harheim (24. 7. 1967); Hiltrud Braun, Großen-Linden (24. 7. 1967); Gabriele Gruner, Lauterbach (28. 7. 1967); Jürgen Polster, Burg-Gräfenrode (28. 7. 1967); Brigitte Neff, Waldmichelbach (22. 6. 1967); Helmut Medebach, Gießen (31. 7. 1967); Ernst Wieblitz, Walldorf (6. 6. 1967); Hans-Hermann Settegast, Eberstadt/Gießen (29. 6. 1967); Gerlind Lind, Gießen (10. 8. 1967); Jutta Uibel, Götzenhain (15. 8. 1967); Hans-Jürgen Himmelmann, Watzemborn-Steinberg (19. 8. 1967); Christa Meyer-Aulich, Darmstadt (22. 8. 1967); Hella Weise, Nieder-Mörlen (21. 8. 1967); Valerie Vargel, Eppertshausen (22. 8. 1967); Dieter Hellmann, Urberach (22. 8. 1967); Peter Jost, Altenstadt (21. 8. 1967); Waldemar Tober, Hainhausen (25. 8. 1967); Ingeborg Schwanethal, Hainhausen (25. 8. 1967); Gerhild Blümel, Neu-Isenburg (28. 8. 1967); Margit Wetter, Langen (29. 8. 1967); Manfred Bauser, Weiterstadt (30. 8. 1967); Karl-Heinz Moog, Griesheim (7. 8. 1967); Dagmar Harting, Rüsselsheim-Haßloch (16. 8. 1967); Eberhard Wetter, Sprendlingen (1. 9. 1967); Wolfgang Schäfer, Odenhausen (2. 9. 1967); Gunda-Christa Meyer, Obertshausen (1. 9. 1967); Sylvia Marka, Langen (1. 9. 1967); Fritz Buckpech, Offenbach (5. 9. 1967); Friedrich Heinz Boden, Vonhausen (24. 8. 1967); Günter Heinrich, Vonhausen (1. 9. 1967); Heinrich Dieter Nerger, Goddelau (1. 9. 1967); Annemarie Schultz, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Ingeborg Gutermuth, Gießen (30. 8. 1967); Ursula Klinger, Langen (1. 9. 1967); Heidemarie Lentz, Rodheim (7. 9. 1967); Franz Scharloth, Klein-Krotzenburg (9. 9. 1967); Ilse Grandt, Lich (11. 9. 1967); Werner Säuberlich, Lich (12. 9. 1967); Horst Jenatschke, Offenbach (14. 9. 1967); Marianne Radtke, Beerfelden (1. 9. 1967); Heinrich Gerhard Michel, Assenheim (5. 7. 1967); Dieter Schnabel, Allendorf (11. 9. 1967); Waltraud Dehne, Gräfenhausen (7. 9. 1967); Elke Weigand, Groß-Karben (13. 9. 1967); Doris Bölander, Mühlheim (7. 9. 1967); Jürgen Riedel, Rodheim v. d. H. (12. 9. 1967); Barbara Werneke, Lollar (18. 9. 1967); Heidede Schröder, Jügesheim (16. 9. 1967); Walter Exler, Hungen (20. 9. 1967); Maria Steinmann de Jimenez Font, Seligenstadt (16. 9. 1967); Jutta Meyer, Hungen (21. 9. 1967); Roland Jockel, Queckborn (22. 9. 1967); Georg Kraus, Gräfenhausen (21. 9. 1967); Marie Else Ilse Marianne Lehmann, Wölfersheim (5. 4. 1967); Uwe Kramer, Offenbach/Main (21. 9. 1967); Dieter Hofmann, Assenheim (21. 9. 1967); Maria Roth, Biebesheim (19. 9. 1967); Hanna Walgarth, Groß-Gerau (20. 9. 1967); Marga Zapkau, Gießen (8. 9. 1967); Ursula Klös, Leihgestern (25. 9. 1967); Manfred Blechschmidt, Rödgen (22. 9. 1967); Otwin Stumpf, Lich (26. 9. 1967); Emilie Behr, Offenbach (26. 9. 1967).

die apl Sonderschullehrerin (BaW) Ellen Fengler, Langen (1. 9. 1967)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die apl. Lehrer/innen (BaP) Lothar Donath, Röhthges (10. 7. 1967); Gerd Göttmann, Sprendlingen (13. 7. 1967); Klaus Schnell, Laubach/Gießen (28. 7. 1967); Irmgard Scharmann, Alten-Buseck (26. 7. 1967); Johanna Baumann, Schlitz (3. 7. 1967); Klaus-Dieter Wenzel, Nidda (13. 7. 1967); Gerd Klinkel, Rüdingshausen (22. 7. 1967); Erika Deppe, Leihgestern (7. 8. 1967); Peter Dietze, Darmstadt (8. 8. 1967); Helga Appel, Allendorf/Lahn (9. 8. 1967); Irmgard Schmitt, Nieder-Erlenbach (9. 8. 1967); Johanna Cäcilia Baumann, Schlitz (3. 7. 1967); Helmut Keller, Kesselbach (16. 8. 1967); Rudolf Bühren, Dreieichenhain (1. 9. 1967); Gustav Gromes, Darmstadt (25. 9. 1967); Friedel Hedrich, Londerf (22. 9. 1967).

die Lehrerinnen (BaP) Margarete Walter, Biebesheim (10. 7. 1967); Ingeborg Babinsky, Nauheim (15. 9. 1967).

der Realschullehrer (BaP) Heimo Eiermann, Offenbach (14. 6. 1967).

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Realschullehrer/innen (BaL) Josefa Michaelis, Pfungstadt (Mai 1967); Katharina Hotz, Gießen (Juli 1967); Paul Mackrodt, Offenbach (Juli 1967); Emma Neutz, Friedberg (Juli 1967); Peter Hofferbert, Reichelsheim (Juli 1967); Gisela Berger, Gießen (August 1967); Walter Koch, Friedberg (Juli 1967); Anna Rehling, Seligenstadt (Juli 1967); Johann Schnellbacher, Bürstadt (Juli 1967); Friedrich Heinrich, Ober-Ramstadt (Juli 1967); Rudolf Masopust, Birkenau (Juli 1967); Lotte

Gravenhorst, Offenbach (August 1967); Wenzel Stiasny, Darmstadt (September 1967).

die Lehrer/innen (BaL) Regina Schader, Pfungstadt (Februar 1967); Clemens Meffert, Darmstadt (Juni 1967); Helene Cauer, Darmstadt (Juli 1967); Willi Mayer, Nidda (Juli 1967); Georg Müller, Darmstadt (Juli 1967); Johanna Käthe Kraft, Darmstadt-Eberstadt (Juli 1967); Maria Hoock, Darmstadt (Juli 1967); Alice Conradi, Darmstadt (August 1967); Fritz Hudy, Darmstadt (August 1967); Josef Klika, Ober-Erlenbach (Juli 1967); Heinrich Kunz, Lauter (Juli 1967); Ludwig Morgenstern, Nieder-Ohmen (Juli 1967); Hans Fernges, Gedern (Juli 1967); Ernst Hermann Weber, Friedberg (Juli 1967) Rudolf Beutel, Fehlbach (Juli 1967); Heinrich Heller, Dornheim (Juli 1967); Otto Göbner, Bellersheim (Juli 1967); Peter Feick, Heppenheim (Juli 1967); Otto Appel, Heldenbergen (Juli 1967); Otto Mau, Dietzenbach (Juli 1967); Hermann Menges, Klein-Umstadt (Juli 1967); Luise Kaufmann, Dietzenbach (Juli 1967); Ernst Hinkel, Bensheim (Juli 1967); Peter Heldmann, Wersau (Juli 1967); Antonie Kämpf, Bensheim (Juli 1967); Otto Eiff, Schwalheim (Juli 1967); Willy Fornoff, Büttelborn (Juli 1967); Annemarie Eidmann, Hofheim (August 1967); Adam Ditter, Rainrod (August 1967); Anna Rieth, Offenbach/Main (Juli 1967); Valerie Rotter, Groß-Rohrheim (Juli 1967); Philipp Helfrich, Heppenheim (Juli 1967); Werner Conrad, Großen-Buseck (Juli 1967); Karoline Eldracher, Biblis (Juli 1967); Karl Bastian, Trebur (Juli 1967); Karl Wohlleben, Neu-Isenburg (Juli 1967); Wilhelm Eschenbrenner, Gießen (Juli 1967); Maria Papierowski, Viernheim (Juli 1967); Klara Wissel, Radheim (Juli 1967); Johannes Heil, Gernsheim (Juli 1967); Georg Blaschke, Mörlenbach (Juli 1967); Friedrich Fischer, Gießen (Juli 1967); Hermann Kühlmann, Erfelden (Juli 1967) Hans Schmidt, Afholterbach (Juli 1967); Adelheid Röhrig, Vöckelsbach (Juli 1967); Fritz Salzmann, Mühlheim (Juli 1967); Johannes Zehfuß, Langen (September 1967); Walter Heinzel, Georgenhausen-Zeilhardt (Juli 1967); Georg Hofmeyer, Bad König (August 1967); Luise Schmidt, Neu-Isenburg (August 1967); Georg Bücker, Friedberg-Fauerbach (August 1967); Jakob Lohnes, Klein-Bieberau (Juli 1967); Gertrud Multrus, Rodheim (Juli 1967); Erwin Adler, Viernheim (Juli 1967); Marianne Elle, Groß-Gerau (Oktober 1967); Anneliese Schöcker, Eschollbrücken (November 1967); Dorothea Brandt, Götzenhain (August 1967); Elsa Leibelt, Schaaheim (August 1967); Otto Karl Barsekow, Bischofsheim (September 1967); Georg Wilfert, Reiskirchen (Juli 1967); Erika Girgensohn, Groß-Gerau (Juli 1967); Antonie Kürbel, Stockheim (Juli 1967); Gertrud Trost, Gießen (August 1967); Friedrich Kunerth, Groß-Umstadt (Dezember 1967); Helene Mathes, Oberkleen (September 1967); Otto Reitz, Obbornhofen (Juli 1967); Elisabeth Wörner, Reinheim (August 1967).

die Direktoren (BaL) Karl Bopf, Lang-Göns (Juli 1967); Karl Männche, Heuchelheim (Juli 1967); Heinrich Nebeling, Alsfeld (Juli 1967); Hans Krahn, Rüsselsheim (Juli 1967); Adolf Frister, Rimbach (Juli 1967); Georg Richtscheid, Kelsterbach (Juli 1967); Friedrich Machenheimer, Nauheim (Juli 1967); Max Wintersteiner, Alsfeld (Juli 1967); Rudolf Wilbert, Lampertheim (Juli 1967).

die Konrektoren in (BaL) Emil Hügen, Darmstadt-Arheilgen (Juli 1967); Friedrich Schwinn, Darmstadt (August 1967); Valentin Helmreich, Bad-Vilbel (Juli 1967); Katharina Margarethe Krimmel, Viernheim (Juli 1967); Friedrich Schönweitz, Bad König (Juli 1967).

die Hauptlehrer (BaL) Robert Becker, S'auferberg (Juli 67); August Hensel, Bingenheim (Juli 1967); Otto Sommerlad, Beuern (Juli 1967); Otto Brandel, Oppershofen (Juli 1967).

die Volks- und Realschulkonrektoren/in (BaL) Maria Nentwich, Fürth (Juli 1967); Franz Fuller, Griesheim (Juli 1967); Hans May, Mörfelden (Juli 1967); Friedrich Heinrich Peter, Alsfeld (Juli 1967).

die Volks- und Realschulrektoren (BaL) Otto Strauch, Gießen (Juli 1967); Franz Knapp, Lorsch (Juli 1967); Robert Powarzynski, Nieder-Ramstadt (Juli 1967).

der Direktor des Schuldorfes Bergstraße (BaL) Dr. Friedrich Plötz, Seeheim (Juli 1967);

die Sonderschullehrer (BaL) Paul Fengler, Sprendlingen (August 1967); Friedrich Spes, Heppenheim (Juli 1967).

der Blindenoberlehrer (BaL) Friedrich Funk, Friedberg (Juli 1967).

entlassen (mit Ablauf des Monats/des...)

die Lehrer/innen (BaL) Gertrud Walenda, Nieder-Mörlen (März 1967); Susanne Merker, Saasen (Juli 1967); Helga Geisel, Rüsselsheim (Mai 1967); Ingeborg Hinkel, Gießen (August 1967); Gerda Kost, Bad Nauheim (Juli 1967); Gisela Betz, Langen (Juli 1967); Gerlinde Herzog, Roßdorf (August 1967); Renate Korte, Bensheim (15. 9. 1967); Ingrid Höhm, Seeheim (August 1967).

die apl. Lehrer/innen (BaW) Rotraud Kubin, Hainhausen (Mai 1967); Renate Jung, Pfungstadt (April 1967); Trude Gremm, Pfungstadt (März 1967); Rita Kümmel, Groß-Gerau (September 1967); Ursula Eimer, Bad Nauheim (Juli 1967); Gerda Hoffmann, Offenbach/Main (Juli 1967); Johanna Böhrer, Grünberg (August 1967); Heidi Heß, Offenbach/Main (Juli 1967); Klaus-Dieter Steuer, Unter-Sensbach (August 1967); Monika Gülpen, Heppenheim (August 1967); Gudrun Ruppel, Rüsselsheim (Juli 1967); Edith Eisenberg, Neckarsteinach (August 1967); Helga Fuchssteiner, Höchst/Odw. (August 1967); Ingeborg Schedl, Rüsselsheim (August 1967); Ute Hillgärtner, Darmstadt (August 1967); Ulrich Anni, Hetzbach (August 1967); Friederike Eger, Trebur (August 1967); Elisabeth Anders, Hainstadt (August 1967); Ursula Schwöbel, Bensheim (Juli 1967); Marianne Frömel, Mörfelden (August 1967); Waltraud Michler, Götzenhain (August 1967).

die apl. Lehrerinnen (BaP) Gabriele Eifert, Bensheim-Auerbach (März 1967); Gerda Spahn, Ober-Kleen (Mai 1967); Gertrud Zerbe, Nonnenroth (August 1967); Renate Rößner, Offenbach/Main, (Juli 1967); Roselinde Fischer, Offenbach (Juli 1967); Ursula Sabharwal, Mörfelden (Juli 1967); Traute Löber, Lardenbach (Juli 1967); Gisela Röhler, Lampertheim (August 1967); Rosemarie Rock, Darmstadt (August 1967); Adelgunde Rust, Steinheim (August 1967); Sieglinde Kunisch, Weiterstadt (August 1967); Heide Mühlhäuser, Bad König (August 1967); Barbara Peter, Heppenheim (Juli 1967); Anneliese Sattler, Sprendlingen (März 1967); Ulrike Schneider, Erlenbach (Juli 1967); Dorothea Börsch, Rüsselsheim (August 1967); Ursula Lutz, Gernsheim (August 1967); Maria Anna Münster, Friedberg (August 1967); Irmgard Schüller, Langen (August 1967); Erika Lore Woermann, Ober-Ramstadt (August 1967); Gisela Eitel, Falken-Gesäß (September 1967); Elisabeth Charlotte Breitwieser, Bürstadt (September 1967); Marie Else Ilse Marianne Lehmann, Wölfersheim (September 1967); Waltraud Häring, Lampertheim (20. 9. 1967).

die apl. Realschullehrerin (BaP) Heide Marie Schäfer, Griesheim (3. 9. 1967).

die apl. Fachlehrerin (BaW) Gudrun Spannagel, Lampertheim (3. 9. 1967).

der apl. Sonderschullehrer (BaW) Gernot Knell, Gießen, (September 1967).

Höhere Schulen

ernannt:

zu Studienassessoren/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Assessoren/innen im Lehramt (BaW) Claus Bürck, Wald-Michelbach (26. 5. 1967); Walter Knobloch, Bensheim (27. 5. 1967); Horst Lenz, Darmstadt (26. 5. 1967); Eva Heiland, Langen (24. 5. 1967); Karl Norbert Kern, Seligenstadt (25. 4. 1967); Gerhard Sedláček, Mühlheim (24. 4. 1967); Heinrich Josef Sicking, Dieburg (21. 4. 1967); Annemarie Lopez Pila, Offenbach (16. 5. 1967); Mariluise Liehr, Gießen (29. 5. 1967); Helga Rummel-Holschuh, Darmstadt (3. 5. 1967); Kurt Fischer, Darmstadt (5. 4. 1967); Therese Böhm, Langen (22. 6. 1967); Maria Anna Fehren, Darmstadt (7. 7. 1967); Thomas Eisbein, Offenbach (29. 8. 1967); Veronika von Studnitz, Bensheim (1. 9. 1967); Wilhelm Roth, Heppenheim (22. 9. 1967); Karl Krick, Langen (23. 9. 1967); Elfriede Marwitz, Groß-Gerau (23. 9. 1967); Konrad Reich, Gießen (16. 9. 1967);

zu Studienräten/rätinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienassessoren/innen (BaP) Günter Schäfer, Gießen (21. 4. 1967); Gerda Winzer-Hoog, Darmstadt (4. 4. 1967); Dr. Horst Hermann, Langen (14. 6. 1967); Manfred Köhler, Gießen (27. 5. 1967); Rudolf Peter, Grünberg (25. 7. 1967); Diethard Küssel, Rüsselsheim

(11. 8. 1967); Gerhard Schneider, Grünberg (28. 7. 1967); Jürgen Schilling, Rüsselsheim (18. 8. 1967); Dusica Löbel, Langen (1. 9. 1967); Karl Schöneck, Rüsselsheim (29. 8. 1967); Irmaud Zitzmann, Friedberg (1. 8. 1967); Gerhard Krämer, Groß-Gerau (19. 9. 1967); Gerd Zscherneck, Langen (13. 9. 1967);

zu Studienräten/rätinnen (—) die Oberschullehrer/innen (BaL) Karl Ehm, Darmstadt (28. 6. 1967); Elfriede Laube, Groß-Gerau (7. 7. 1967); Susanne Wegehaupt, Offenbach (13. 7. 1967); Susanne Wetzel, Gernsheim (14. 7. 1967); Siegrid Lerch, Gießen (7. 7. 1967); Maria Schüler, Darmstadt (8. 7. 1967); Dr. Mártha Neubauer, Laubach (11. 7. 1967); Margot Bruck, Nidda (8. 7. 1967); Irma Nessel, Gießen (8. 7. 1967); Otto Lorenz, Seeheim (11. 7. 1967); Peter Orth, Bensheim (11. 7. 1967); Georg Schaffnit, Groß-Bieberau (13. 7. 1967); Gertrud Pietzsch, Bensheim (7. 7. 1967); Renate Gepfert, Gernsheim (8. 7. 1967);

zu Oberstudienräten/rätinnen (—) die Studienräte/rätinnen (BaL) Brigitte Weiß, Gießen (19. 5. 1967); Joseph Schäfer, Darmstadt (29. 5. 1967); Karlheinz Hasselbach, z. Z. Auslandsschuldienst Tallahassee/USA (2. 1. 1967); Alfons Meier, Friedberg (14. 6. 1967); Otto Meinel, Offenbach (14. 6. 1967); Otto Hedrich, Gießen (30. 5. 1967); Hedwig Dorothea Schwennbeck, Friedberg (14. 7. 1967); Günther Streit, Bensheim (14. 8. 1967); Hans Willy Nicklas, Darmstadt (29. 8. 1967);

zu Oberstudiendirektoren (—) die Oberstudienräte (BaL) Heinrich Lauterbach, Neu-Isenburg (12. 6. 1967); Ludwig Magnus, Büdingen (22. 6. 1967); Dr. Kurt Fackiner, Gießen (12. 7. 1967); Dr. Helge Ries, Rüsselsheim (12. 7. 1967);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats)

die Oberstudienräte/rätinnen (BaL) Hans Köhler, Michelstadt (Juli 1967); Dr. Hans Gerhard, Darmstadt (Juli 1967); Hans Lenzen, Dieburg (Juli 1967); Georg Reinhardt, Darmstadt (Juli 1967); Dr. Adolf Enders, Rüsselsheim (Juli 1967); Wilhelm Bauer, Groß-Umstadt (Juli 1967); Dr. Wilhelm Belz, Friedberg (Juli 1967); Dr. Hermann Otto Vaubel, Gießen (Juli 1967); Armin Bender, Gießen (Juli 1967); Kurt Zier, Ober-Hambach (Juli 1967); Renate Schmidt, Darmstadt (Juli 1967); Richard Stephan, Lauterbach (Juli 1967); Dr. Ewald Kullmann, Offenbach (Juli 1967); Rudolf Forster, Alsfeld (Juli 1967);

der Oberstudiendirektor (BaL) Dr. Julius Simon, Rüsselsheim (Juli 1967);

der Oberschullehrer (BaL) Franz Schmidt, Langen (März 1967);

die Studienrätin (BaL) Dorothea Malkow, Büdingen (Juli 1967);

entlassen (mit Ablauf des Monats/des...)

die Studienassessoren/innen (BaP) Ingrid Fuchs, Gießen (Juli 1967); Willi Krämer, Darmstadt (Juli 1967); Ingeborg Weber, Alsfeld (August 1967); Jürgen Böhm, Sprendlingen (August 1967); Josef Foschum, Darmstadt (September 1967); Hans-Jürgen Cludius, Offenbach (Juli 1967); Gisela Ploetz, Rüsselsheim (August 1967); Maria Elisabeth Benczek, Lauterbach (August 1967); Ilse Seufert, Heppenheim (August 1967); Gudula Füssel, Sprendlingen (August 1967);

die Oberschullehrerin (BaL) Lilli Knöpp, Darmstadt (24. 5. 1967);

die Assessoren/in im Lehramt (BaW) Helmut Schäfer, Bensheim (Juli 1967); Edith Klanke, Nidda (Juli 1967); Hans-Dieter Gregor, Darmstadt (November 1966);

der Studienrat (BaL) Hartmut Schneider, Laubach (Juli 1967);

die Lehrerin (BaL) Erdmuthe Klinger, Laubach (Juli 1967);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu Studienassessoren/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Assessoren/innen im Lehramt (BaW) Wolfgang Deeg, Gießen (6. 6. 1967); Manfred Postler, Offenbach (30. 5. 1967); Sigrid Wepler, Rüsselsheim (17. 3. 1967); Karl-Heinz Dehos, Darmstadt (13. 6. 1967); Heinz Peinelt, Offenbach (19. 6. 1967); Heinz Busalt, Bensheim (12. 7. 1967); Jürgen Petersohn, Offenbach (21. 7. 1967); Eck-

hardt Müller, Rüsselsheim (25. 7. 1967); Peter Grothe, Darmstadt (20. 6. 1967); Erich Beyer, Hausen (1. 8. 1967); Waltraud Dominiak, Darmstadt (17. 7. 1967); Dr. Maria Sebastian, Gießen (6. 7. 1967); Horst Sommer, Offenbach (30. 8. 1967); Adolf Babist, Bensheim (14. 8. 1967); Kurt Kaiser, Offenbach (1. 8. 1967); Ewald Willems, Darmstadt (19. 8. 1967);

zu **Studienräten/rätinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Studienassessoren/innen (BaP) Dieter Heckmann, Darmstadt (26. 5. 1967); Horst Kahlert, Friedberg (17. 3. 1967); Ursula Weigmann, Friedberg (5. 7. 1967); Gerhardt Weber, Alsfeld (5. 7. 1967); Josef Judas, Lauterbach (13. 7. 1967); Georg Hiller, Butzbach (8. 7. 1967); Walter Maier, Darmstadt (14. 7. 1967); Rudolf Klippel, Rüsselsheim (25. 7. 1967); Dr. Rosemarie von Schweitzer, Gießen (6. 7. 1967); Josef Ricke, Gießen (13. 7. 1967); Dipl.-Hdl. Manfred Schaffner, Michelstadt (12. 7. 1967); Hellmut Schwarz, Rüsselsheim (16. 6. 1967); Dankmar Vollrath, Gießen (13. 7. 1967); Walter Kühn, Gießen (5. 7. 1967); Richard Ohl, Bensheim (31. 7. 1967); Heinrich Treutner, Gießen (28. 7. 1967); Gertrud Dörge, Alsfeld (27. 7. 1967); Kuno Gehrig, Alsfeld (21. 7. 1967); Doris Göbel, Darmstadt (1. 9. 1967); Hans Rainer Sündermann, Darmstadt (1. 9. 1967); Helmut Jahn, Hausen (5. 9. 1967); Hans Lasi, Nidda (1. 9. 1967); Werner Turek, Offenbach/Main (1. 9. 1967); Friedrich-Wilhelm Pencker, Friedberg (20. 9. 1967);

zu **Oberstudienräten/rätinnen** (—) die Studienräte/rätinnen (BaL) Eberhard Chop Offenbach (26. 5. 67); Werner Schäfer, Darmstadt (28. 6. 1967); Wilfried Kniesel, Darmstadt (20. 9. 1967); Herbert Goebes, Sprendlingen (24. 7. 1967); Anton Steinbach, Gießen (22. 8. 1967); Richard Gleichauf, Darmstadt (21. 9. 1967);

zum **Oberstudiendirektor** (—) der Oberstudienrat (BaL) Dr. Ernst Berlik, Gießen (22. 9. 1967);

zum **Oberschulrat** (—) der Oberstudienrat (BaL) Otto Drosihn, Darmstadt (29. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Jugendleiterinnen (BaP) Helga Lüsebrink, Darmstadt (12. 6. 1967); Helene Rhode, Darmstadt (12. 6. 1967); Magdalene Schwinger, Darmstadt (12. 6. 1967);

ernannt:

zum **Lehrwerkmeister z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die Lehrwerkmeister i. A. Friedrich Schmidt, Darmstadt (11. 9. 1967);

entlassen (mit Ablauf des Monats)

der Studienreferendar (BaW) Klaus Aulbach, Dieburg (Mai 1967);

die Studienrätinnen (BaL) Jutta Hendriok, Groß-Gerau (Mai 1967); Gerda Lacoste, Offenbach/Main (Juli 1967);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats)

die Oberstudienräte/rätinnen (BaL) Karl Hübner, Gießen (Juli 1967); Elisabeth Malzi, Darmstadt (Juli 1967); Hermann Metzler, Dieburg (Juli 1967); Adolf Kaiser, Offenbach/Main (Juli 1967); Felicitas Kaiser, Darmstadt (Juli 1967); Dipl.-Ing. Georg Hartung, Lampertheim (Juli 1967); Günther Pisters, Groß-Gerau (Juli 1967); Artur Altmann, Gießen (Juli 1967); Heinrich Rauber, Lauterbach (Juli 1967); Emma Strack, Sprendlingen (Juli 1967); Helene Weiß, Gießen (Juli 1967); Ottilie Reich, Gießen (Juli 1967); Hans Seidel, Darmstadt (Juli 1967); Margarete Amend, Sprendlingen (Juli 1967); Maria Luise Schlötel, Hausen (Juli 1967); Dipl.-Hdl. Friedrich Kreutscher, Dieburg (Juli 1967); Dr. Anton Dang, Darmstadt (Juli 1967); Hermann Brödel, Friedberg (Juli 1967); Anneliese Otto, Gießen (Juli 1967);

die Oberstudiendirektoren/innen (BaL) Wilhelm Magold, Butzbach (Juli 1967); Friedrich Häuser, Gießen (Juli 1967); Heinrich Cöster, Darmstadt (Juli 1967); Dr. Wilhelm Debus, Bensheim (Juli 1967); Therese Kalbfleisch, Gießen (August 1967); Johann Winter, Rüsselsheim (Juli 1967).

Darmstadt, 11. 10. 1967

Der Regierungspräsident

II/1 a — 7 1 08 (1)

StAnz. 44/1967 S. 1361

Regierungspräsident Kassel —

im Grund-, Haupt- und Realschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Rektor** die Hauptlehrer Gustav Ludwig, Kassel (30. 8. 1967); Heinz Böhme, Neukirchen, LK Hünfeld (15. 9. 1967); die Lehrer Ernst Källner, Friedlos, LK Hersfeld (15. 8. 1967); Karl Quell, Hünfeld (16. 9. 1967);

zum **Hauptlehrer** Rektor Gustav Hennings, Hombressen, LK Hofgeismar (8. 9. 1967); die Lehrer Herbert Schmidt, Wrexen, LK Waldeck (29. 8. 1967); Heinz Dümke, Höringhausen, LK Waldeck (8. 9. 1967);

zu **Realschullehrern/in** (BaL) die apl. Realschullehrer Dietmar Bruch, Bad Hersfeld (22. 8. 1967); Hans-Joachim Hauschildt, Witzenhausen (14. 9. 1967); die apl. Realschullehrerin Brigitte Heim, Kassel (6. 9. 1967);

zur **apl. Sonderschullehrerin** die apl. Lehrerin (BaW) Ursula Busch, Wehrhausen, LK Marburg (28. 8. 1967);

zum **Lehrer** Hauptlehrer Hermann Gawlick, Germerode, LK Eschwege (1. 9. 1967);

zu **Lehrern/innen** (BaL) die apl. Lehrer/innen Ilse Diele-Krohn, Kirchhain, LK Marburg (1. 9. 1967); Hans Diele, Kirchhain, LK Marburg (1. 9. 1967); Horst Thümmel, Herleshausen, LK Eschwege (1. 9. 1967); Josef Klik, Fritzlar (5. 9. 1967); Gottfried Kohlschmidt, Heiligenrode, LK Kassel (31. 8. 1967); Anne Leni Lindemann, Kirchhain, LK Marburg (1. 9. 1967); Elisabeth Heller, Kirchhain, LK Marburg (1. 9. 1967); Reinhard Maurer, Heskem, LK Marburg (5. 9. 1967); Johanna Weiße, Wellingerode, LK Eschwege (11. 9. 1967); Hildegund Langsdorf, Neustadt, LK Marburg (13. 9. 1967); Ingrid Mundt, Halsa, LK Kassel (7. 9. 1967); Emil Jung, Hofbieber, LK Fulda (19. 9. 1967); Herta Kremer, Büchenberg, LK Fulda (21. 9. 1967); Hans-Hermann Hack, Dietershausen, LK Fulda (21. 9. 1967); Klaus Wilhelmi, Brand, LK Fulda (19. 9. 1967);

zur **apl. Lehrerin** (BaP) Helga Wehrheim, Münchhausen, LK Marburg (18. 9. 1967);

zu **apl. Lehrern/innen** (BaW) Hildegund Anding, Baunatal, LK Kassel; Annemarie Friedrich, Wellerode, LK Kassel; Doris Heinemann, Hoof, LK Kassel; Ernst Slepitzka, Vollmarshausen, LK Kassel; Renate Osthof, Eschenstruth, LK Kassel; Ernst Jäckel, Lohfelden, LK Kassel; Hans-Georg Kierblewski, Vellmar, LK Kassel; Claudia Hausmann, Baunatal, LK Kassel; Brigitte Kamutzki, Weimar, LK Kassel; Heinz Bätzing, Fuldaabrück, LK Kassel; Jens-Jürgen Penack, Niederkaufungen, LK Kassel; Hedda Gredy-Wenzel, Vollmarshausen, LK Kassel; Barbara Turba, Kassel; Ellen Bauer, Kassel; Ute Bengsohn, Kassel; Alfred Grunert, Kassel; Annegret Meyer, Kassel; Ute Bachmann, Kassel; Gerhard Hallaschka, Kassel; Alfred Klipp, Kassel; Ursula Müller, Kassel; Edelgard Pletsch, Kassel; Elke Göllnitz, Kassel; Inge Krautwig, Kassel; Helmut Mayer, Kassel; Margarete Bellinger, Kassel; Hans-Jürgen Bobbert, Kassel; Dorothea Eichler, Kassel; Uta Helliwig, Kassel; Karola Hildebrand, Kassel; Marie-Luise Kavelmacher, Kassel; Uta Hälbich, Kassel; Herbert Baiertl, Kassel; Udo Happe, Kassel; Diethard Honauer, Kassel; Klaus Lorenz, Frankenberg; Dieter Blum, Frankenberg; Heinfried Brede, Frankenberg; Gisela Hollstein, Bebra, LK Rotenburg; Wolfgang Schochardt, Korbach; Hannelore Dippel, Friedlos, LK Hersfeld; Hans-Jürgen Busch, Rotenburg a. d. F.; Klaus Lauterbach, Sontra, LK Rotenburg; Gerda Ewen, Neuhaus, LK Fulda; Rudolf Richter, Neuhaus, LK Fulda; Angelika Gerstenberg, Stadt Allendorf, LK Marburg; Helga Gröne, Immenhausen, LK Hofgeismar; Ilse Anklam, Kassel; Christa Arend, Großenenglis, LK Fritzlar-Homburg; Baehr, Regine, Verna-wahlshausen, LK Hofgeismar; Bahr, Maria, Thalden, LK Fulda; Christa Bechtold, Gemünden, LK Frankenberg; Hilsolde Bennighoff, Fulda; Ursula Birkenbach, Müs, LK Fulda; Gertraude Blaschta, Wiera, LK Ziegenhain; Irmtraud Blum, Witzenhausen; Gudrun Brandenstein, Halsdorf, LK Marburg; Elke Büsching, Rotenburg a. d. F.; Waltraud Burghardt, Nentershausen, LK Rotenburg; Christa von Dobschütz, Röllshausen, LK Ziegenhain; Ingrid Domeier, Gilsberg, LK Ziegenhain; Ursula Dücker, Magdlos, LK Fulda; Christa Engler, Calden, LK Hofgeismar; Reingard Englert, Gersfeld, LK Fulda; Brigitte Feldpausch, Stadt Allendorf, LK Marburg; Elfriede Flörcke, Hofgeismar; Ingeborg Friedrich, Neuhaus, LK Fulda; Kristina Fryder, Oedelsheim, LK Hofgeismar; Heidrun Fuchs, Ufhausen, LK Hünfeld; Hedwig Grunau, Schweinsberg, LK Marburg; Ingeborg Geld-

bach, Frankenberg a. d. E.; Birgit Herzog, Rhünda, LK Melsungen; Christel Hochweller, Frankenau, LK Frankenberg; Renate Jöst, Bad Hersfeld; Christiane Kaiser, Obermeiser, LK Hofgeismar; Ulrike Kaiser, Leimsfeld, LK Ziegenhain; Ingela Kambeck, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg; Barbara Kellner, Kassel; Ingeborg Kirchner, Herleshausen, LK Eschwege; Ursula Klein, Wolfhagen; Gerhild Koch, Arolsen, LK Waldeck; Margaret Krajec, Waldeck; Ursula Krause, Rotenburg a. d. F.; Gudrun Lauterbach, Rauschenberg, LK Marburg; Heidrun Lüdersdorf, Schweinsberg, LK Marburg; Roswitha Mahle, Bad Hersfeld; Elke Meier zu Selhausen, Neukirchen, LK Hersfeld; Brigitte Mohn, Friedewald, LK Hersfeld; Brigitte Neumann, Größenlüder, LK Fulda; Marita Nüdling, Hilders, LK Fulda; Gisela Opper, Grebenstein, LK Hofgeismar; Hanne Petermann, Wasenberg, LK Ziegenhain; Ellen Ute Pfeil, Bad Wildungen, LK Waldeck; Orthe Rauch, Baumbach, LK Rotenburg; Rutgard Riegel, Rhoden, LK Waldeck; Ute Riemenschneider, Helsen, LK Waldeck; Bärbel Ritter, Korbach, LK Waldeck; Brigitte Rode, Hausen, LK Ziegenhain; Adelheid Rohde, Oberbeisheim, LK Fritzlar-Homberg; Gerda Rustler, Oberhone, LK Eschwege; Monika Sauer, Bad Hersfeld; Regina Sabernik, Neukirchen, LK Ziegenhain; Marga Schluckebier, Willingen, LK Waldeck; Gudrun Schmidt, Grebendorf, LK Eschwege; Heidemarie Schmidt, Petersberg, LK Fulda; Liesel Schmidt, Netra, LK Eschwege; Stefanie Schreiber, Wrexen, LK Waldeck; Verena Schroeder, Heskem, LK Marburg; Renate Schwarz, Nentershausen, LK Rotenburg; Gunhild Schween, Rosenthal, LK Frankenberg; Renate Siegl, Hofbieber, LK Fulda; Hilma Stipanski, Schweinsberg, LK Marburg; Marianne Stopfer, Borken, LK Fritzlar-Homberg; Helma Taggeselle, Röhrenfurth, LK Melsungen; Jutta Trautmann, Gläserzell, LK Fulda; Brigitte Trost, Mackenzell, LK Hünfeld; Ilse Vasters, Künzell, LK Fulda; Alwine Vix, Gieselwerder, LK Hofgeismar; Verena Volze, Ginseldorf, LK Marburg; Uta Zabel, Mansbach, LK Hünfeld; Peter Babel, Homberg, LK Fritzlar-Homberg; Robert Bach, Fulda; Günter Bartmann, Philippsthal, LK Hersfeld; Alois Bauerbach, Eichenberg, LK Witzhausen; Heinz Bickert, Treysa, LK Ziegenhain; Gerhard Blasinger, Mansbach, LK Hünfeld; Martin Bohl, Willingen, LK Waldeck; Jens-Georg Brede, Hümme, LK Hofgeismar; Karl-Otto Brühne, Berndorf, LK Waldeck; Michael Dücker, Gersfeld, LK Fulda; Georg Ebener, Wasenberg, LK Ziegenhain; Jürgen Eichel, Gensungen, LK Melsungen; Horst Gießler, Malsfeld, LK Melsungen; Dieter Gockel, Bad Wildungen, LK Waldeck; Friedhelm Grebe, Gottsbüren, LK Hofgeismar; Hans-Jürgen Gutermuth, Maberzell, LK Fulda; Jürgen Haselböck, Witzhausen; Gerhard Henke, Niederklein, LK Marburg; Horst Horas, Hosenfeld, LK Fulda; Kurt Kaufmann, Ziegenhain; Horst Kienert, Geismar, LK Frankenberg; Horst Kircher, Hundelshausen, LK Witzhausen; Wilfried Klode, Rotenburg a. d. F.; Dietmar Klüter, Bebra, LK Rotenburg; Bernt-Dieter Krause, Frankenhain, LK Eschwege; Wolfgang Krömer, Rhoden, LK Waldeck; Helmut Laibach, Burghaun, LK Hünfeld; Peter Leckelt, Lengers, LK Hersfeld; Karlbernd Mänz, Altmorschen, LK Melsungen; Heinrich Müller, Gläserzell, LK Fulda; Reinhold Neidert, Müs, LK Fulda; Dieter Nitsche, Grebenhagen, LK Fritzlar-Homberg; Herbert Paul, Simmershausen, LK Fulda; Gerhard Reisinger, Johannesberg, LK Fulda; Gerd Riemer, Obermöllrich, LK Fritzlar-Homberg; Gerd Romahn, Felsberg, LK Melsungen; Wolfgang Runge, Spangenberg, LK Melsungen; Hans-Karl Schäfer, Obersuhl, LK Rotenburg; Robert Schirmer, Immenhausen, LK Hofgeismar; Peter Schlein, Mittelkalbach, LK Fulda; Rüdiger Schmitt, Grandenborn, LK Eschwege; Willi Schütz, Mittelkalbach, LK Fulda; Heinz Seemann, Neukirchen, LK Ziegenhain; Dieter Simon, Tann, LK Fulda; Bodo Speidel, Riebelsdorf, LK Ziegenhain; Alfons Spors, Dörmbach, LK Fulda; Manfred Strippel, Bad Hersfeld; Walter Tatzel, Gemünden, LK Frankenberg; Werner Tegel, Niedergrenzebach, LK Ziegenhain; Karl-Rudolf Thoß, Schwarzenborn, LK Ziegenhain; Helmut Trebing, Kirchheim, LK Hersfeld; Gerhard Ulbig, Neukirchen, LK Hünfeld; Dietmar Wanke, Neukirchen, LK Waldeck; Klaus Werner, Marburg a. d. L.; Reinhard Wilhelm, Ostheim, LK Melsungen; Egbert Wolf, Freudenthal, LK Fritzlar-Homberg; Wolf-Dietrich Zanner, Obermeiser, LK Hofgeismar; Herbert Ziegler, Wernswig, LK Fritzlar-Homberg (sämtliche 1. 9. 1967); Heinz-Joachim Windrich, Hundelshausen, LK Witzhausen (6. 9. 1967); Friederike Czermak, Kassel (9. 5. 1967);

zur apl. Fachlehrerin (BaP) Ingeborg Heilmann, Wasenberg, LK Ziegenhain (28. 8. 1967);

zu apl. Fachlehrern/innen (BaW) Sigrid Hoffmeyer, Breiten-

bach, LK Kassel; Karin Appel, Simmershausen, LK Kassel; Heidemarie Meurer, Baunatal, LK Kassel; Naomie Senst, Oberveimar, LK Kassel; Anita Schultz, Kassel; Bärbel Ebert, Kassel; Roland Häusler, Kassel; Wolf Hempel, Kassel; Gert Kieven, Kassel; Wilhelm Röder, Kassel; Ernst Dieter Schermuly, Kassel; Frauke Dietrich, Kassel; Ingrid Heurig, Kassel; Bernd Bartel, Veimar, LK Kassel; Traude Binding, Lohfelden, LK Kassel; Wolfgang Hartmann, Weimar, LK Kassel; Karl-Georg Nickel, Sandershausen, LK Kassel; Annegret Marshall, Neukirchen, LK Hünfeld; Winfried Keller, Wanfried, LK Eschwege; Karl-Heinz Klinker, Arolsen, LK Waldeck; Maud-Jutta Schüßler, Frankenberg/Eder; Rainer Krebs, Fulda; Hannelore Christ, Fulda; Hella Schäfer, Fulda; Dörte Anders, Frielendorf, LK Ziegenhain; Eva Bartetzko, Künzell, LK Fulda; Ute Baumann, Neuhoof, LK Fulda; Mechthild Behra, Raboldshausen, LK Fritzlar-Homberg; Anke Behrens, Homberg; Anni Booch, Treysa/Hephata, LK Ziegenhain; Marlies Burkhardt, Neukirchen, LK Ziegenhain; Annegret Deutsch, Unterhaun, LK Hersfeld; Erika Eisenberg, Malsfeld, LK Melsungen; Doris Giesel, Borken, LK Fritzlar-Homberg; Gisela Grenzemann, Eiterfeld, LK Hünfeld; Jutta Haase, Bad Hersfeld; Sieglinde Handwerk, Hauswurz, LK Fulda; Elke Heller, Eschwege; Ute Heyne, Rotenburg a. d. F.; Helmi Hisge, Philippsthal, LK Hersfeld; Ursula Hoffmann, Ziegenhain; Gerda Holzhauer, Rosenthal, LK Frankenberg; Renate Kaisinger, Hundelshausen, LK Witzhausen; Ursula Kaletsch, Sontra, LK Rotenburg; Hildegard Koch, Grebendorf, LK Eschwege; Christa Kolata, Heringen, LK Hersfeld; Heidemarie Kolenda, Balhorn, LK Wolfhagen; Inge Kratzberg, Naumburg, LK Wolfhagen; Barbara Küppers, Hofgeismar; Renate v. Magnus, Lippoldsberg, LK Hofgeismar; Helma Michel, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg; Brunhilde Miede, Kirchheim, LK Hersfeld; Monika Möller, Rotenburg a. d. F.; Marita Mühlhausen, Spangenberg, LK Melsungen; Hortense Pfandler, Geismar, LK Frankenberg; Renate Pfeiffer, Guxhagen, LK Melsungen; Adelheid Prüfel, Fulda; Christel Ratsch, Sontra, LK Rotenburg; Marlis Sander, Rhoden, LK Waldeck; Anne Schiffter, Grebendorf, LK Eschwege; Christiane Schmidt, Eschwege; Rosemarie Schmitz, Reichensachsen, LK Eschwege; Helga Schön, Bad Wildungen, LK Waldeck; Ulrike Schubert, Zwesten, LK Fritzlar-Homberg; Beate Schüler, Frankenberg/Eder; Eva Schwarz, Bebra, LK Rotenburg; Gertrud Sohn, Treysa, LK Ziegenhain; Annegret Sondermann, Mittelkalbach, LK Fulda; Ingrid Steinbach, Korbach, LK Waldeck; Birgit Stein-Zöger, Neuhoof, LK Fulda; Monika Teichner, Herzhausen, LK Frankenberg; Regina Vey, Wasenberg, LK Ziegenhain; Godela Voigtel, Fritzlar; Gundula Wagner, Stadt Allendorf, LK Marburg; Margit Walkerling, Fulda; Margret Willms, Cappel, LK Marburg; Ute Wöbber, Rotenburg a. d. F.; Claudia Wuttke, Hilders, LK Fulda; Brigitte Zerbs, Poppenhausen, LK Fulda; Horst Biesold, Homberg; Günter Brandt, Schrecksbach, LK Ziegenhain; Wolfgang Bullemer, Fulda; Hans-Dieter Claus, Rotenburg a. d. F.; Wolf-Dieter Delling, Hofgeismar; Werner Friedrich, Bad Wildungen, LK Waldeck; Wolfgang Gössel, Bad Hersfeld; Jürgen Grenzemann, Fulda; Wolfgang Harm, Frankenberg/Eder; Hans-Joachim Heinz, Neukirchen, LK Ziegenhain; Hans-Walter Hisge, Philippsthal, LK Hersfeld; Wittmar Just, Steinau, LK Fulda; Jürgen Köhler, Bergheim, LK Waldeck; Heinz Lindenthal, Frankershausen, LK Eschwege; Harald Möllmer, Willingen, LK Waldeck; Dietmar Müller, Treysa/Hephata, LK Ziegenhain; Wilhelm Nitsche, Grebendorf, LK Eschwege; Hanns-Eckart Odenhoff, Bad Wildungen, LK Waldeck; Heinz-Dieter Panthen, Bad Hersfeld; Klaus Schmidt, Neukirchen, LK Hünfeld; Hans-Hermann Spitzer, Niedenstein, LK Fritzlar-Homberg; Reinhard Stepf, Abterode, LK Eschwege; Klaus Thiem, Neustadt, LK Marburg; Bernd Urhahn, Größenlüder, LK Fulda (sämtliche 1. 9. 1967); Christa Hubold, Immenhausen, LK Hofgeismar (5. 9. 1967); Hella Wallborn, Fritzlar (8. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lehrerin Eva-Maria Schmidt, Niederwalgern, LK Marburg (11. 9. 1967);

Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer/innen Herta Meyer, Gertenbach, LK Witzhausen (5. 9. 1967); Ingeborg Götting, Frohnhausen, LK Marburg (4. 9. 1967); Gerlinde Hicksch, Mardorf, LK Marburg (1. 9. 1967); Gerhard Eisert, Rasdorf, LK Hünfeld (5. 9. 1967); Anna-Katharina Fischer, Fulda (5. 9. 1967); Helga Blechschmidt, Mittelaschenbach, LK Hünfeld (30. 8. 1967);

Doris Fischer, Hünfeld (31. 8. 1967); Norbert Kalinowski, Dammersbach, LK Hünfeld (5. 9. 1967); Wilfried Matzner, Niedenstein, LK Fritzlar-Homberg (31. 8. 1967); Rosemarie Koch, Lohra, LK Marburg (4. 9. 1967); Helmut Förster, Lohra, LK Marburg (4. 9. 1967); Marie-Luise Hocke, Albshausen, LK Melsungen (5. 9. 1967); Walter Mulot, Rauschenberg, LK Marburg (4. 9. 1967); Gertrud Lüking, Lohra, LK Marburg (4. 9. 1967); Margret von Riegen, Großalmerode, LK Witzenhausen (4. 9. 1967); Ekkehardt Bippig, Elgershausen, LK Kassel (28. 8. 1967); Gertraud Driesen, Zwesten, LK Fritzlar-Homberg (1. 9. 1967); Ilse Liebchen, Hess.-Lichtenau, LK Witzenhausen (8. 9. 1967); Anke Friedrichs, Lehnerz, LK Fulda (8. 9. 1967); Aldeheid Schmitter, Bischhausen, LK Eschwege (12. 9. 1967); Ingrid Höhne, Hoof, LK Kassel (11. 9. 1967); Dorothea Kewersun, Frankenberg/Eder (14. 9. 1967); Inge Schüller, Kassel (12. 9. 1967); Manfred Klemann, Burghain, LK Hünfeld (15. 9. 1967); Ute Gieche, Kassel (18. 9. 1967); Waltraud Rudolph, Hess.-Lichtenau, LK Witzenhausen (20. 9. 1967); Ingrid Möller, Sickels, LK Fulda (19. 9. 1967);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrerinnen Mali-Marie Haar, Kassel (1. 10. 1967); Ida Heinze, Kassel (1. 10. 1967); Frieda Pestel, Grebendorf, LK Eschwege (1. 10. 1967);

entlassen:

die Lehrerin Gabriele Daenecke, Felsberg, LK Melsungen (1. 10. 1967);
die apl. Lehrerinnen Erika Uekermann, Kassel (1. 10. 1967); Waltraud Azodi, Kassel (16. 9. 1967); Gerda Sauerbrey, Kassel (1. 10. 1967);

Im höheren Schuldienst

ernannt:

zum Oberstudiendirektor Oberstudienrat Rudolf Busch, Kassel (25. 9. 1967);

zum Oberstudienrat bzw. zu Oberstudienrätinnen die Studienrätinnen Anna-Maria Schulze von Unruh, Bad Sooden-Allendorf (1. 9. 1967); Anna-Maria Osskinat, Kassel (18. 9. 1967); Studienrat Klaus Brachmann, Cappel (21. 9. 1967);

zum Studienrat (BaL) die Studienassessoren Paul Nawrocki, Marburg/Lahn (12. 9. 1967); Hans-Georg Kling, Kassel (16. 9. 1967); Helmut Kohl, Kassel (16. 9. 1967); Dr. Konrad Freydank, Fulda (21. 9. 1967); Hans-Henner Maifarh, Bad Wildungen (21. 9. 1967); Peter-Martin Bieselt, Treysa (21. 9. 1967); Manfred Arnold, Kassel (21. 9. 1967);

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaP) die Assessorin im Lehramt Christa Weckesser, Amöneburg (26. 9. 1967); der Assessor im Lehramt Karl Weiberg, Bad Sooden-Allendorf (22. 9. 1967);

1114

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Satzung des „Schwarzbachpumpwerksverbandes“, Sitz Astheim/Landkreis Groß-Gerau
hier: Satzungsänderung

Die am 23. 5. 1956 erlassene Satzung (vgl. Hinweis im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 11. 6. 1956, S. 652) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 14 (Sitzungen der Verbandsversammlung):

Folgender Absatz 4 wird hinzugefügt:

„Über die Gewährung von Sitzungsgeld und dessen Höhe beschließt die Verbandsversammlung.

Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen vergütet.“

2. Zu § 16 (Haushaltsplan):

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.“

Darmstadt, 14. 9. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 i 12/01 (41) — Sch
StAnz. 44/1967 S. 1368

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt:

zum Fachlehreranwärter bzw. zur Fachlehreranwärterin (BaW) Erna Kalhöfer, Melsungen; Horst Rommel, Heimbaldshausen; Joachim Büchner, Fulda; Heinz Büchling, Melsungen; Hans-Joachim Huhle, Fulda; Günther Brotke, Fulda; Hans-Dieter Hartung, Ziegenhain; Rudolf Valentini, Frankenberg/Eder; Horst Keller, Fritzlar; Dietrich Gräfer, Kassel; Ingrid Gohl, Kassel; Adelheid Preuß, Kassel; Klaus Zimmermann, Kirchhain; Adolf Häusler, Ziegenhain; Arno Junge, Kassel; Helmut Meister, Kassel; Werner Richter, Marburg/Lahn; Heinrich Muth, Marburg/Lahn (sämtliche 1. 10. 1967);

zum Assessor bzw. zur Assessorin im Lehramt (BaW) die Stud.-Ref. Wolfgang Schmidt, Kassel (8. 9. 1967); Gerhard Schaub, Kassel (11. 9. 1967); Klaus Kilchenstein, Bad Hersfeld (13. 9. 1967); Friedrich Klim, Wolfhagen (15. 9. 1967); Wolfram Keßler, Fritzlar (18. 9. 1967); Barbara Fincke, Witzenhausen (21. 9. 1967);

zum Studienassessor (BaP) die Assessoren im Lehramt Klaus Busold, Eschwege (1. 9. 1967); Siegfried Winkel, Eschwege (1. 9. 1967); Erwin Jürgensen, Kassel (8. 9. 1967); Wilhelm Ricken, Fulda (21. 9. 1967);

zum Studienrat (BaL) die Stud.-Assessoren Wilhelm Hartmann, Homberg (1. 9. 1967); Otto Wilhelm Saenger, Kassel (4. 9. 1967); Gerhard Blum, Fulda (25. 9. 1967);

entlassen

die Studienassessorin Brigitte Remm, Fulda (1. 8. 1967).

Kassel, 12. 10. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B
StAnz. 44/1967 S. 1366

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

e) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsveterinär z. A. Dr. Franz Buchmann, Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Kassel (5. 10. 1967);

zum Oberregierungsbiologen Regierungsbiologe Dr. Albrecht Ensgraber, Staatl. Medizinaluntersuchungsamt Fulda (13. 7. 1967).

Kassel, 12. 10. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B
StAnz. 44/1967 S. 1368

1115

KASSEL

Tarifsätze für den Transport von bituminösem Mischgut beim Bau der BAB Bad Hersfeld—Heilbronn

Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft Deckenlos F 4—Fulda — Hermann Milke KG, Heilmann & Littmann Bau-AG, Richard Schulz KG — in Welkers, Landkreis Fulda, vom 10. 7. 1967, werden im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft für den Transport von bituminösem Mischgut zur Fertigstellung des Deckenloses F 4 beim Bau der BAB Bad Hersfeld—Heilbronn von Bau-km 153,9—zur Landesgrenze Bayern an Stelle der Tarifsätze der Anlage B der Verordnung HETS 1/61 vom 21. 6. 1961 (StAnz. 1961 S. 750) gemäß § 3 HETS 1/61 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GNT folgende Tarifsätze genehmigt:

Bauabschnitt A: Trasseneinfahrt bei km 154,500,

mittlere Entfernung 4 km, ca. 42 400 t
zum Preise von 1,46 DM/t

- Bauabschnitt B: Trasseneinfahrt bei km 159,050, mittlere Entfernung 7 km, ca. 8600 t zum Preise von 1,84 DM/t
- Bauabschnitt C: Trasseneinfahrt bei km 160,750, mittlere Entfernung 10 km, ca. 16 600 t zum Preise von 2,50 DM/t
- Bauabschnitt D: Trasseneinfahrt bei km 162,000, mittlere Entfernung 14 km, ca. 65 000 t zum Preise von 2,80 DM/t.

Die Genehmigung gilt für alle Güternahverkehrsunternehmer, die an dem Transport des bituminösen Mischguts zur Fertigstellung des Deckenloses F 4 beim Bau der BAB Bad Hersfeld—Heilbronn beteiligt sind.

Kassel, 20. 9. 1967

Der Regierungspräsident
III/9 — 75 s 3 c A
StAnz. 44/1967 S. 1368

1116

Enteignungsverfahren zugunsten der Gas-Union GmbH, Frankfurt/Main, für den Bau und Betrieb einer Hochdruck-Ferngasleitung von Sontra nach Kassel

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück

Gemarkung Ochshausen, Flur 6, Flurstück 26/4, Eigentümerin: Hennie Düber, Kassel, Zobelmühlenweg 8, wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 7. November 1967, 10 Uhr,
im Bürgermeisteramt in Lohfelden

anberaunt.

Die Unternehmerin und die beteiligte Grundeigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 25. 9. 1967

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten
I/1a Az.: 86 d 12/03 — Tgb. Nr.: 5/66
StAnz. 44/1967 S. 1369

1117

Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Guxhagen, Landkreis Melsungen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1967 die Wohnplätze

1. Am Brunkelsberg,
2. Im Bachfeld,
3. An der Haide,
4. Am Fuldaberg (Hsgr.),

in der Gemeinde Guxhagen, Landkreis Melsungen, eingerichtet und neu benannt.

Kassel, 7. 9. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a — Az.: 3 k 08/01
StAnz. 44/1967 S. 1369

1118

Lenkung der Niederwildhege

Zur Lenkung der Niederwildhege (Verringerung des Fasänenbestandes) wird gem. § 20 der DVO zum HAGBJG vom 23. 5. 1962 (GVBl. I S. 301) in den Jagdrevieren meines Bezirks die Jagdausübung auf Fasänenhähne im Jagdjahr 1967 schon ab 1. Oktober 1967 zugelassen.

Kassel, 15. 9. 1967

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 88 d — 06
StAnz. 44/1967 S. 1369

1119 WIESBADEN

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Grundwasserwerk) der Kreiswerke Gelnhausen in Gondsroth, Landkreis Gelnhausen

Auf Antrag und zugunsten der Kreiswerke Gelnhausen ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

Zum Schutze des im Grundwasserwerk der Kreiswerke Gelnhausen in Gondsroth/Landkreis Gelnhausen zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

I. den Fassungsbereich

II. die engere Schutzzone

III. die weitere Schutzzone (Teilzonen III A und III B).

(2) Der Fassungsbereich erstreckt sich auf Flur 11 Flurstück 44/1, Gemarkung Gondsroth.

(3) Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Gemarkung Gondsroth: Flur 11, Flurstücke 5 (teilweise), 6 (tw.), 99, 8, 81 (tw.), 9 (tw.), 98, 83/1 (tw.), 44/2, 88/1 (tw.), 107/1 (tw.), 49/4, 49/5 49/6.

(4) Die weitere Schutzzone ist in die Teilzonen III A und III B aufgeteilt.

1. Teilzone III A

Die Teilzone III A hat folgende Grenzen:

Im Norden: Gemarkung Gondsroth, Flur 7, Flurstück 174 (ausschl.), Gemarkung Gondsroth, Flur 7, Flurstück 171 (ausschließlich), Gemarkung Gondsroth, Grenze der Flur 11 von Flurstück 79 bis Flurstück 15, Gemarkung Gondsroth, Flur 10, Flurstück 102/92 (ausschl.), südwestlicher Waldrand „Espich“.

Im Nordosten: Gemarkungsgrenze Gondsroth—Niedermittlau, Gemarkungsgrenze Somborn—Niedermittlau, Gemarkungsgrenze Somborn—Altenmittlau.

Im Süden: Straße Altenmittlau—Somborn (ausschl.); in Somborn: Altenmittlauer Straße (ausschl.), Hanauer Straße (ausschl.), Bahndammstraße (ausschl.), Ziegelstraße (ausschl.), Feldweglänge 800 m, der in Verlängerung der Buchbergstraße nach Westen zum Wellbach führt.

Im Nordwesten: Der „Wellbach“ (ausschl.), der „Hasselbach“ von der Wellbachmündung bis zur Nordgrenze — 300 m (ausschl.).

2. Teilzone III B

Die Teilzone III B hat folgende Grenzen:

Im Norden: gemeinsame Grenze mit der Teilzone III A.

Im Osten: Gemarkungsgrenze Somborn—Altenmittlau. Gemarkungsgrenze Neuses—Altenmittlau bis zur Höhe 307,0.

Im Süden: Waldweg von der Höhe 307,0 über 285,1 bis 250,1 an der hessisch-bayerischen Landesgrenze (ausschl.), hessisch-bayerischen Landesgrenze von Punkt 158 bis 121, Straße Albstadt—Oberrodenbach von der Höhe 201,0 bis 233,4 — 1000 m (ausschl.).

Im Westen: rechtwinklig nach Nordosten abweigender Waldweg — 600 m, der sich dann 40 m nach Norden wendet und der dann 550 m nach Nordwesten bis nördlich der Höhe 261,1 führt. Von dort folgt die Grenze dem rechtwinklig abweigenden Weg 1100 nach Nordosten bis zur Kreuzung mit dem „Wellbach“. Der „Wellbach“ (ausschl.).

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. Im Fassungsbereich:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Einrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungs-bereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungs-bereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen des Fassungs-bereichs nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungs-bereichs muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dgl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4. dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungs-bereichs ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zeit- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

8. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

9. Alle Vorflutgräben sind mittels Betongerinne (siehe Skizze) zu fassen. Die Abflußquerschnitte sind ständig für die Vorflut freizuhalten. Die Verkehrswege sind mit Ausnahme des Wegeflurstücks 81 mit einer festen Betonfahrbahn zu versehen. Sie sind möglichst nach der vom Brunnen abgewandten Seite in die Vorflutgräben zu entwässern. Die Verwendung von Teer für die Wegebefestigung ist auszuschließen.

10. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone:

In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

In der Teilzone III A:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die Teilzone III B gelten auch für die Teilzone III A.

2. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

3. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

4. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

In der Teilzone III B:

1. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

2. Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorchriften.

Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

1. Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

2. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Gelnhausen als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 10. 7. 1967

Der Regierungspräsident

Im Auftrag gez. Dr. L a z a r o w i c z
III 5 a — 25 (G/130)

StAnz. 44/1967 S. 1369

1120

Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels

Der Fleischbeschaustempel (Tauglichkeitsstempel) mit dem Aufdruck

„Bieber“ T. U.

wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

An die Stelle des für ungültig erklärten Stempels tritt der Stempel

„Bieber“ T. U. mit einem kleinen Stern als Zusatz.

Wiesbaden, 5. 10. 1967

Der Regierungspräsident

I 7 — 1 — Az.: 19 a 12/09

StAnz. 44/1967 S. 1371

1121

Öffentliche Zustellung in Anwendung des § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Sachen P. Larssen, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Martinthaler Straße 3, jetzt unbekanntem Aufenthalts

Der an die Obengenannte ergangene Widerspruchsbescheid vom 3. 8. 1967 betreffend Wohnraum im Kellergeschoß des Hauses Martinthaler Straße 3 in Wiesbaden, befindet sich, da die postalische Zustellung nicht möglich ist, auf Zimmer 22 im III. Stock des Baurechtsdezernats des Regierungspräsidenten, Wiesbaden, Taunusstraße 21, und kann dort von der Betroffenen in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, 11. 10. 1967

Der Regierungspräsident

III 3 e — 1

StAnz. 44/1967 S. 1371

Buchbesprechungen

Der Richter als Staatsdiener. Von Professor Dr. Karl August Bettermann. Veröffentlichten von der Gesellschaft Hamburger Juristen, Heft 7, 1967, 31 S., 5,50 DM, Verlag Monatsschrift für Deutsches Recht, Hamburg.

Die hier angezeigte Schrift beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 10. 2. 1967 vor der Gesellschaft Hamburger Juristen gehalten hat. Sie behandelt die verfassungsrechtlichen Argumente, mit denen die Richterverbände eine Herauslösung der Richter aus dem allgemeinen Besoldungsgefüge fordern. Wie aktuell dieses Thema ist, lehrt ein Blick in die Tageszeitungen: Die Richter fordern unter Berufung auf ihre „verfassungsrechtliche Sonderstellung“ nicht nur eine höhere Besoldung, sondern auch die Abschaffung der bisherigen richterlichen Amtsbezeichnungen und die Wahl der Präsidien. Auf der Tagung des Landesverbandes Hessen des Deutschen Richterbundes am 7. 10. 1967 in Marburg (Lahn) wurde sogar der Ruf nach Abschaffung der Justizministerien laut, weil der Weg zur richterlichen Unabhängigkeit „nur über die Leiche des Justizministers“ führe. Alle diese Forderungen werden mit dem „grundgesetzlichen Richterleitbild“ gerechtfertigt, das sich grundlegend von dem bisherigen „Beamtenrichter“ mit seinem Karrieredenken unterscheidet.

Bettermann befaßt sich als Verfassungsrechtler eingehend mit der Rechtsstellung, die die Richter nach dem Grundgesetz beanspruchen können, und kommt dabei zu bemerkenswerten Ergebnissen. Er stimmt mit den Richterverbänden darin überein, daß die Richterbesoldung von Art. 98 GG erfaßt wird, also in besonderen Gesetzen geregelt werden muß (S. 6/7), hebt aber mit Recht hervor, daß für die Besoldungsrelation zwischen Beamten und Richtern die gleichen Kriterien gelten müssen, die auch sonst im öffentlichen Dienst maßgebend sind (S. 30). Dies folgert er mit Recht daraus, daß die Berufsrichter ebenso wie die Berufsbeamten „Angehörige des öffentlichen Dienstes“ sind, „die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen“ (Art. 33 Abs. 4 GG). Auch für sie gilt daher Art. 33 Abs. 5 GG mit der Verpflichtung, ihr Dienstrecht unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des „richterlichen Amtsrechts“ zu regeln, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. 3. 1963 — 2 BvR 129/63 — (BVerfGE 15, 298, 302 = NJW 63, 899 = DVBZ 63, 398 = DRiZ 63, 154) formuliert hat. Bettermann legt im einzelnen dar, daß alle hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenrechts auch für das Richterverhältnis Geltung beanspruchen können und daß insbesondere das Laufbahnprinzip nirgends so lückenlos durchgeführt ist wie im Richterdienst. Der in der Besoldungsdiskussion konstitutierte Gegensatz zum Laufbahnbeamten könne „nur auf Kenntniss von Inhalt und Begriff der Richterbesoldungsurteile (DRiZ 66, 233 und 344) auf eine angebliche Laufbahn beruhen“ (S. 16). Der Verfasser weist auf den interessanten Umstand hin, daß das Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) seine Fürsorgepflichtverletzung des Dienstherrn, also auf eine typisch dienstrechtliche Figur, gestützt hat (S. 15). Im übrigen hat das Verwaltungsgericht die Vergleichbarkeit der richterlichen Tätigkeit mit der des Beamten dadurch anerkannt, daß es sie an den Maßstäben der Dienstpostenbewertung gemessen hat.

Bettermann geht sodann auf Art. 98 GG ein, die Bestimmung also, aus der sich nach Auffassung vieler Richter ihre Sonderstellung gegenüber den Beamten ergibt. Nach dieser Vorschrift ist die recht-

sprechende Gewalt den Richtern anvertraut. Bettermann weist überzeugend nach, daß damit lediglich ein Rechtsprechungsmonopol der Richter und Gerichte begründet, ihnen aber weder eine besondere Stellung als Verfassungsorgan noch gar Verfassungsrang eingeräumt ist (S. 21 ff.): Eine nicht minder wichtige Stellung kommt nach dem Grundgesetz der vollziehenden Gewalt zu. Daher spricht Art. 34 GG auch generell für jeden Amtsträger von dem „ihm anvertrauten Amt“ (S. 22).

Der Verfasser erörtert anschließend Stellung und Funktion des Beamten und vergleicht sie mit der richterlichen Tätigkeit. Dabei geht er auf die Verantwortlichkeit des Beamten ein, die seiner Weisungsgebundenheit gegenübersteht, auf die im Vergleich mit dem Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB schärfere Haftung des Beamten, die Grundrechts- und Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG), das Prüfungsrecht der Exekutive (§ 76 Ziff. 2 BVerfGG) und ihre Ermessensfreiheit. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Richter mit den Verwaltungsbeamten die gemeinsame Aufgabe der Rechtsanwendung verbindet (S. 26) und daß die verbleibende Funktionsdifferenz weder ihre völlige Trennung voneinander rechtfertigt noch ihre besoldungsmäßige Vergleichbarkeit hindert (S. 28). „Die Richter sollten daher nicht gegen die höheren Verwaltungsbeamten ihr Schwert ziehen, sondern lieber gemeinsam mit ihnen, zumal mit den Juristen unter ihnen, auf die Entzerrung und Harmonisierung des gesamten Besoldungsgefüges dringen“ (S. 31).

Bettermann gebührt Dank für ein klärendes Wort zur rechten Zeit. Möge es von allen, die es angeht, gehört und verstanden werden.
Regierungsdirektor G a n t z

Psychologie für soziale Berufe. Von Gustav Brandt. Einführung in die Psychologie für die Ausbildung und Praxis; 4. Aufl. (Schriftenreihe: „Jugend im Blickpunkt“), 276 S. Ln. 16,50 DM, kart. Studienausgabe 14,— DM. Verlag Hermann Luchterhand GmbH, Neuwied/Rhein.

In 5 Kapiteln (allgemeine Einführung; theoretische Grundlagen; gesunde Persönlichkeit; gestörte Persönlichkeit; angewandte Psychologie) vermittelt der Verfasser einen umfassenden, eher zu detaillierten Überblick. Der Leser hat nie den Eindruck, daß wichtige Aspekte des Fachgebietes vernachlässigt werden; dennoch gelingt es dem Verfasser, an keiner Stelle der Darstellung den angesprochenen Leserkreis zu vergessen: die Fachkräfte der sozialen Arbeit. Von diesen dürften besonders dankbar verzeichnet werden die mannigfachen methodisch-praktischen Hinweise wie auch — besonders von noch Studierenden — die eingestreuten Falldarstellungen. Ob allerdings ein Abriss der Einzelfallhilfe und der Gruppenarbeit in eine psychologische Einführung gehört, darf bezweifelt werden, zumal die Schrift ohnehin etwas überladen ist. Dies hat andererseits den Vorteil, daß sich das Buch als Nachschlagewerk für eine systematische Erstinformation — bei ausreichendem Index — bestens eignet, ein zusätzliches Faktum, das nicht nur das Studium, sondern auch den Erwerb dieser Schrift nahelegt.
D e t t b a r n

Umsatzsteuer-Mehrwertsteuer-Kommentar von Sölch-Ringleb. Loseblattausgabe, 1967, Grundwerk (Stand 1. August 1967) mit rund 240 S., in stabilem Leinenordner. Preis etwa 18,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der seit der siebenten Auflage (1962) als Loseblattausgabe im Verlag C. H. Beck, München, erscheinende Kommentar zum Umsatzsteuergesetz von Sölch-Ringleb gehört unbestritten zu den führenden großen Erläuterungsbüchern der deutschen Steuerrechtsliteratur. Gliederung und Inhalt der einzelnen Erläuterungen, Berücksichtigung von Fachschriften und Rechtsprechung, Druck und Ausstattung können unbedenklich und uneingeschränkt als vorbildlich bezeichnet werden, kein Wunder also, daß sich gerade dieser Umsatzsteuer-Kommentar in Wirtschaft und Verwaltung sowie bei Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Finanzgerichten besonderer Beliebtheit erfreut.

Der in jeder Hinsicht bewährte bisherige „Sölch-Ringleb“ findet jetzt Ergänzung und Fortsetzung in dem ebenfalls als Loseblattausgabe erscheinenden „UStG-Mehrwertsteuer-Kommentar“ von Sölch-Ringleb. Verantwortliche Bearbeiter sind die Bundesrichter Dr. Ringleb und Dr. List (der übrigens auch schon an dem bisherigen Kommentar zum Umsatzsteuergesetz mitgearbeitet hat) sowie als dritter hervorragender Sachkenner Oberregierungsrat Lothar Müller, der Betriebsprüfungsreferent der Oberfinanzdirektion München.

Die mit dem Stand vom 1. August 1967 abschließende Grundlieferung enthält in einem dauerhaften, geschmackvollen und handlichen Leinenordner das amtliche Material (also vor allem das Umsatzsteuergesetz — Mehrwertsteuer — vom 29. Mai 1967 nebst den Gesetzesmaterialien, die Erste Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1967 und die bisher erst im Entwurf vorliegende Zweite Durchführungsverordnung), daneben eine Fülle ergänzender Vorschriften (z. B. auch einen Auszug aus dem Zolltarif), ferner ein ausführliches Sachverzeichnis und außerdem auf fast 80 Seiten eine ausgezeichnete systematische Einführung in das vom 1. Januar 1968 an geltende neue Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuer). Diese Einführung, an der Sachkunde und Verständlichkeit gleichermaßen zu loben sind, macht für sich allein schon die Anschaffung des Grundwerkes lohnenswert.

Die mit der ersten Ergänzungslieferung demnächst beginnende Kommentierung läßt erwarten, daß der Mehrwertsteuer-Kommentar alle Vorzüge des bisherigen Sölch-Ringleb in sich vereinigen und deshalb ebenfalls zu einem in der Praxis unentbehrlichen Standardwerk der deutschen Steuerrechtsliteratur werden wird.

Regierungsdirektor F r e n k e l

Grundstückstellungen und Grundstücksvereinigungen. Von Otto Kriegel, 1967, 3. Auflage, 92 S., 27 Abb. u. Vordruckmuster, gr. 8°, 11,80 DM. Verlag Ferdinand Dummler, Bonn.

Der Verfasser hat seine 1958 und 1960 erschienenen Arbeiten „Grundstückstellungen“ und „Grundstücksvereinigungen“ in ihrer dritten Auflage zu einem Band zusammengefaßt und — was ihm ganz besonders zu danken ist — durch einen dritten Teil über die kombinierten Bestandsveränderungen erweitert. Das kleine Werk ist durch Berücksichtigung der Rechtsprechung, der Literatur und der Dienstvorschriften auf den neuesten Stand geführt. Der Text zeichnet sich ebenso wie in den ersten Auflagen, durch exakte Unterscheidung der im Kataster und im Grundbuch verwendeten Begriffe, durch klare Formulierung und durch eine besonders übersichtliche Gliederung aus. Die gegenüber den früheren Auflagen noch verbesserten Abbildungen und Vordruckmuster sind eine wertvolle Ergänzung. Sie erleichtern die Verwendung des Buches. Jeder Benutzer, mag er vom Kataster, von der Justiz oder der Verwaltung kommen, kann dank der Vordruckmuster, an ihm Bekanntes anknüpfend, sich leicht die Gesichtspunkte und die Methoden der „Gegenseite“ erarbeiten.

Wenn sich der Verfasser vorgenommen hat, „die labyrinthartigen Gänge von dem einen öffentlichen Buch zum anderen zu erhellen“, so hat er diese Aufgabe vorbildlich gelöst. Die Wege zwischen dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch erscheinen nach der Lektüre verblüffend einfach. Der Verfasser gibt sowohl die für das Kataster, als auch die für das Grundbuch nötigen Hinweise. Er erläutert die einzelnen Vorgänge knapp und verständlich. Er berücksichtigt alle wesentlichen Gesichtspunkte und, dankenswerterweise, bei der Behandlung der grundbuchrechtlichen Vollzughindernisse auch die Unschädlichkeitszeugnisse. Diese werden sonst, vor allem in den Kommentaren zum BGB und GBO, meist nur am Rande erwähnt.

Das kleine Buch wird nicht nur Katasterämtern, Notaren und Amtsrichtern, sondern ganz besonders auch den Gemeinden, die sich heute mehr denn je mit Grundstückstellungen oder — besser — mit kombinierten Bestandsveränderungen befassen müssen, wertvolle Dienste leisten. Es füllt vor allem eine Lücke der Ausbildung und sollte jungen Beamten, künftigen Rechtspflegern und Referendaren beider Seiten in die Hand gegeben werden. Ich selbst erinnere mich daran, wie ich mir noch als Assessor einen Veränderungsnachweis vom Katasteramt erklären lassen mußte. Dieses Ganges hätte es nicht bedurft, wenn es damals schon den „Kriegel“ gegeben hätte.

Regierungsdirektor H ö f e r

In Kürze 1967 erscheint:

FORTSCHRITTE DER FORSTWIRTSCHAFT IN HESSEN

als Sonderausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Ein ausgezeichnetes Medium für Ihr Angebot! Die Sonderausgabe wird an alle 10 000 Bezieher des „Staats-Anzeigers“ sowie durch eine zusätzliche Auflage von 4000 Exemplaren an Spezialadressen in allen Ländern Deutschlands und des Auslandes verbreitet: Parlamentarier, Ministerien, Presse, Hochschulen, Institute, Industrie und Handel. Anzeigenschluß 10. Oktober 1967. Bitte fordern Sie Angebot an.

In dieser umfangreichen Informationsschrift werden folgende Themen behandelt:

FM AMEND: Parkinson wird hier widerlegt! Über Aufgaben, Organisation und Personal der Hessischen Staatsforstverwaltung
OFM ASTHALTER: Die Bedeutung des forstlichen Standorts / Ein Beitrag aus hessischer Sicht
BURGERMEISTER BECKER (Herborn): Wir Bürgermeister wissen um die materiellen und ideellen Werte des Gemeindegeldes
LFM a. D. BISPINCK: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Nirgends notwendiger als im Rhein-Main-Gebiet
FASS DR. BRECHTEL: Watershed-Management, eine neue Aufgabe für Forstleute?
PROF. DR. BONNEMANN: Gohrenberg — Lehrforstamt der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen
FASS CORELL: Waldbauernberatung im hessischen Odenwald
LFM DENEKE: Vorbildliche soziale Leistungen für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes
OFM DR. FAUST: Eigenständige Lösungen beim Holztransport in einem hessischen Privatforstbetrieb
FEA GIESSEN: Versuche mit der Forstdüngung in Hessen
OFM FRÖHLICH † (Frankenberg): Wald und Wild in Hessen
OFM DR. GOTHE: Schlitzer Lärchen — Ein forstliches Mekka
OFM DR. GROOS: Die Douglasie — Gastbaumart in den hessischen Wäldern
OFM DR. GUSOVIUS: Wald und Kunst an einigen hessischen Beispielen
FM HANSTEIN: Naturparke dienen der Erholung — Steckbrief des Naturparkes Hochtaunus
DR. HAUENSTEIN (Frankfurter Allgemeine): Mit den Augen eines Journalisten — Forstliche Eindrücke in Hessen
OFR HENNE: Forsteinrichtung als Mittel einer dynamischen Betriebsführung
FREF JESTAEDT: Forstreferendare beim „Training“ in Weilburg
OFO LEHMANN (LKSt): Grundzüge der Programmierung eines Abrechnungsverfahrens der Hessischen Staatsforstverwaltung
OFR DR. MESSER: Hochwertiges Forstsaatgut aus der hessischen Staatsdarre Wolfgang

OLFM a. D. NEUHAUS: Die Waldgebiete Hessens
FM OLISCHLAGER: Die hessischen Revierförster erhalten eine gründliche Ausbildung
FM PAUL: Waldwegebau mit modernen Maschinen der Hessischen Staatsforstverwaltung
OFO PETERSSON: Von Hessen nach Chile und wieder zurück — Zweck, Ergebnisse und Nutzen einer 4jährigen Chile-Aufenthaltes
LFM DR. PFNORR: Günstige Prognose für die Holzverwendung in Hessen
FM DR. REISCH: Moderne Bekämpfungsmethoden forstschädlicher Insekten — Beispiele aus der hessischen Praxis
OLFM a. D. RHIEL: Ein Gesetz zugunsten des hessischen Waldes
LFM a. D. ROSSMÄSSLER: Die wichtigsten einheimischen Wildarten und ihr Vorkommen in Hessen
FD RUPPERT: Stadtnaher Erholungswald — Mustergültiges aus Frankfurt/Main
FM DR. SABIEL: Technik auch im Walde — Erreichtes und Erstrebtes an Beispielen aus Hessen
PROF. DR. SCHÖBER: Einige Ergebnisse der waldertragskundlichen Versuchsflächen in Hessen
OFR SCHUSSLER: Waldfacharbeiter in Hessen — Ein moderner technischer Lehrberuf
OFM STIRL: Eichen aus dem hessischen Spessart
LSFM WEISGERBER: 20 Jahre hessische Forstwirtschaft — Tradition und Fortschritt
FM DR. WEISGERBER: Züchtung von Forstpflanzen in Hessen — Ergebnisse und Ziele
AMTSGERICHTSRAT WEITZ: Stiftung Hessischer Jägerhof
OFR DR. WENTZEL: Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen
OLFM WILCKENS: Die Wandlung in der Forstwirtschaft
LFM DR. ZIMMERMANN: Die wichtigsten forstlichen Baumarten und ihr Anbau in Hessen

Änderungen vorbehalten

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Wiesbaden • Postfach 1329

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 30. Oktober 1967

Nr. 44

Veröffentlichungen

3729

Verlust des großen Dienststiegers der Gemeinde Blankenheim

Das große Dienststiegers, mit der Umschrift „Gemeinde Blankenheim (Krs. Rotenburg/F.)“ und dem Wappen des Landes Hessen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.
6441 Blankenheim, 1. 9. 1967

Der Bürgermeister
der Gemeinde Blankenheim

3730

Einziehung von Wirtschaftswegen

Die Gemeinde Harreshausen beabsichtigt durch einstimmigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. 9. 1967 folgende Wege und Wegeteilstücke, die als Wirtschaftswege nicht mehr erforderlich sind, aufzuheben:

Teilstück des Weges Flur 2 Nr. 236 westlich, von Weg Flur 3 Nr. 73 bis Weg Flur 2 Nr. 235

Weg Flur 2 Nr. 155

Teilstück des Weges Flur 3 Nr. 82 von Weg Flur 3 Nr. 73 östlich, bis Weg Flur 3 Nr. 97/3

Teilstück des Weges Flur 3 Nr. 83 östlich von Weg Flur 3 Nr. 73 bis Weg Flur 3 Nr. 97/3

Einwendungen gegen die Einziehung der genannten Wege und Wegeteilstücke sind innerhalb von einem Monat nach der Veröffentlichung auf dem Bürgermeisteramt geltend zu machen.

6111 Harrshausen, 19. 10. 1967

H a r t m a n n
Bürgermeister

3731

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der von hier auf den Namen Karl Desel, Polizeimeister, ausgestellte Dienstaussweis Nr. 508 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

35 Kassel, 14. 9. 1967

Der Oberbürgermeister
der Stadt Kassel

3732

Aufgebote

F 18/67 — Aufgebot: Die Eheleute Landwirt und Schneider Hans Vaupel und Helga, geb. Strauch, in Untergeis, Haus Nr. 43, — vertreten durch Rechtsanwalt Gesing, Bad Hersfeld —, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Mitigentümer des im Grundbuch von Obergeis, Band VII, Blatt 312, eingetragenen und in Obergeis belegenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 292/37, Grünland, Unterm hohlen Rain, Größe 5,33 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch bisherigen eingetragenen Miteigentümer sind verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 9. Januar 1968, um 10.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem hiesigen Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 2. 10. 1967

Amtsgericht

3733

F 14/67 — Aufgebot: Die Hausfrau Katharina Schmidt, geb. Wenzel, Reckerode, Haus Nr. 29, vertreten durch Rechtsanwalt Gesing, Bad Hersfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Reckerode, Band V, Blatt 147, eingetragenen und in Reckerode belegenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 92/11, Acker, Am Steinküppel, Größe 3,08 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch bisherige eingetragene Eigentümer Peter Wagner, zu Langendreer, ist verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 16. Januar 1968, um 10.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem hiesigen Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 11. 10. 1967

Amtsgericht

3734 Güterrechtsregister Neueintragung

GR 851 — 13. 10. 1967: Josef Wilhelm Scheibel, Landwirt, und Hildegard Maria, geb. Heil, Ober-Mörlen.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Juli 1967 ist von diesem Tage ab Gütergemeinschaft vereinbart.

635 Bad Nauheim, 13. 10. 1967

Amtsgericht

3735

GR 471: Schlosser Josef Lauer und Else, geb. Hartmann, Gichenbach (Krs. Fulda), Nr. 20.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 19. 10. 1967

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

3736

GR 1975 — 9. 10. 1967: Eheleute Gemeindearbeiter Helmut Kreiling und Rosa Margarethe, geb. Reichel, in Heuchelheim.

Durch Vertrag vom 15. August 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1976 — 12. 10. 1967: Eheleute Dachdecker Horst Meier und Lieselotte, geb. Heisen, Gießen.

Durch Vertrag vom 15. August 1967 wurde Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 9. 10. 1967

Amtsgericht

3737

GR 401: Eheleute Verwaltungsangestellter Georg Lenk und Ida Kunigunde, geb. Weber, in Rasdorf (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 21. Sept. 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 11. 10. 1967

Amtsgericht

3738

GR 228: In das hiesige Güterrechtsregister ist am 11. Oktober 1967 unter Nr. 228 folgendes eingetragen worden:

Eheleute Ingenieur Hans Heinrich Theis und Martha Dany, geb. Schelfhout, beide in Idstein (Ts.).

Durch Vertrag vom 23. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 17. 10. 1967

Amtsgericht

3739

GR 1250 A — 28. 8. 1967: Rottler, Paul Emil, kaufm. Angestellter, Kassel, und Ingrid, geb. Binder. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. 6. 1967.

GR 1251 — 28. 8. 1967: Waitschullis, Oswald, Buchhalter, Niederweilmar, und Erika Mathilde, geb. Neumann. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 7. 1967.

GR 1251 A — 30. 8. 1967: Wilke, Klaus, Programmierer, Kassel, und Heide-Marie, geb. Ruf. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 7. 1967.

GR 1252 — 8. 9. 1967: Niemann, Henning, Forstbeamter, Vellmar, und Christa, geb. Schellhaas. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 8. 1967.

GR 1252 A — 8. 9. 1967: Fiss, Klaus-Jürgen, Friedrich Alois, Ingenieur, Weimar, und Rosemarie Wilhelma, geb. Meurs. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 6. 1967.

GR 1253 — 11. 9. 1967: Lohne, Ernst-August, Verkäufer, Vellmar I, und Ursula, geb. Potyka. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 7. 1967.

GR 1253 A — 12. 9. 1967: Wagner, Hugo Walter, Gerichtsreferendar, Kassel, und Anneliese Rita, geb. Tschuschner. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. 7. 1967.

GR 1254 — 12. 9. 1967: Lorenz, Kurt Werner, Kaufmann, Baunatal-Großenritte, und Doris Marie, geb. Alberth. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 5. 1967.

GR 1254 A — 12. 9. 1967: Glinicke, Peter, Kaufmann, Kassel, und Regine, geb. Görg. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. 3. 1967.

GR 1255 — 21. 9. 1967: Hamm-Tasche, Karl Heinrich, Goldschmied, Kassel, und Irmingard Emma Margarethe, geb. Morgenstern. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 7. 1967.

GR 1255 A — 21. 9. 1967: Mender, Kurt Artur, Kaufmann, Kassel, und Heide-Marie, geb. Hölterscheidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 7. 1967.

GR 1256 — 21. 9. 1967: Breithaupt, Georg-Ernst, Dipl.-Ing., Kassel, und Gertraud Marianne, geb. Lange. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 8. 1967.

GR 1256 A — 22. 9. 1967: Herpe, Wilfried Karl Otto, Elektromaschinenbauer, Kassel, und Elke Katharina, geb. Ludolph. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 7. 1967.

GR 1257 — 29. 9. 1967: Dr. Deppe, Kurt, Wiss.-Rat, Dozent, Oberkaufungen-Wald, und Dr. Ursula, geb. Rost. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 7. 1967.

GR 1257 A — 29. 9. 1967: Singer, Karl-Günther, Reisender, Kassel, und Waltraud, geb. Burghardt. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 8. 1967.

GR 1258 — 29. 9. 1967: Hoßfeld, Adolf, Autoschlosser, Kassel, und Edith, geb. Weisheit. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 6. 1967.

GR 1258 A — 29. 9. 1967: Hartmann, Joseph, Bauunternehmer, Kassel, und Hildegard, geb. Bolte. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 8. 1967.

GR 1259 — 4. 10. 1967: Klein, Leo Paul, Orgelbaumeister, Kassel, und Marlies, geb. Stratemeier. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 8. 1967.

GR 1259 A — 9. 10. 1967: Schneider, Klaus, Gärtner, Nieste, Krs. Kassel, und Hannelore, geb. Müller. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 8. 1967.

GR 1260 — 9. 10. 1967: Brandt, Friedrich Karl, Kaufmann, Kassel, und Sigrid, geb. Garmatz. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 9. 1967.

GR 1260 A — 9. 10. 1967: Brenner, Volker, Fotokaufmann, Kassel, und Helga, geb. Breßler. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 4. 1967.

GR 43 A — 28. 8. 1967: Löser, Otto, Diplom-Ingenieur, Kassel, und Lieselotte, geb. Barthel. Durch Vertrag vom 22. 7. 1967 ist die durch Vertrag vom 23. 1. 1948 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Es besteht nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

35 Kassel, 16. 10. 1967 **Amtsgericht**

3740

GR 352 — 13. 10. 1967: Krüsmann, Heinz-Gerd, Textileinkäufer, Limburg (Lahn), und Erika, geb. Zimmerschied.

Durch Vertrag vom 24. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 13. 10. 1967

Amtsgericht

3741

GR 353 — 13. 10. 1967: Kimpel Arnold, Busfahrer, in Kirberg, und Gertrud Emilie, geb. Feix.

Durch notariellen Vertrag vom 15. September 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

625 Limburg, 13. 10. 1967

Amtsgericht

3742

Neueintragungen

GR 768 — 20. Oktober 1967: Ehegatten: Technischer Angestellter Heinz Georg Peter und Gisela geb. Kerstein, beide in Marburg (Lahn), Damaschkeweg 11.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1967 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 20. 10. 1967

Amtsgericht

3743

GR 444 — 16. 10. 1967: Eheleute Bruno Hermann Daus, Handelsvertreter, in Klein-Auheim, Langgasse 43, und Rosemarie, geb. Winter, daselbst.

Durch Erklärung vom 4. September 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 17. 10. 1967

Amtsgericht

3744

GR 445 — 16. 10. 1967: Eheleute Karsten Schirmer, Diplomingenieur, Architekt, in Dudenhofen, Hauptstraße 130, und Gerlinde Marianne, geb. Ruprecht, daselbst.

Durch Erklärung vom 15. September 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 17. 10. 1967

Amtsgericht

3745

GR 2855 — 26. 9. 1967: Graupner, Frank, Kriminalbeamter, und Elfriede, geb. Tietje, Kriminalbeamtin a. D., in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 1. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2856 — 27. 9. 1967: Faulhaber, Karl-Heinz, Kaufmann, und Gertrud, geb. Rudolf, in Wiesbaden.

Durch Erklärung (gem. Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2, Satz 6, des Gleichberechtigungsgesetzes) vom 30. Juni 1958 ist Gütertrennung eingetreten.

GR 2857 — 10. 10. 1967: Bormann, Gerard und Liesel — genannt Ellen —, geb. Oesterreicher, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1967 und 5. Oktober 1967 ist der Güterstand der ehelichen Gütergemeinschaft nach dem niederländischen Recht ausgeschlossen und der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

GR 2858 — 17. 10. 1967: Zimmer, Adolf und Eugenie, geb. Engelbrecht, in Wiesbaden-Erbenheim.

Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 17. 10. 1967

Amtsgericht

3746 Vereinsregister

Neueintragung

VR 224 — 5. Oktober 1967: Fußballsportverein „Schwarz-Rot-Oberroßbach“, in Oberroßbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 20. August 1966 erichtet.

634 Dillenburg, 5. 10. 1967

Amtsgericht

3747

VR 103 — 17. Oktober 1967: Sportverein 1951 Niederseelbach in Niederseelbach (Taunus).

627 Idstein (Taunus), 23. 10. 1967

Amtsgericht

3748

Neueintragungen

VR 1560 — 5. 10. 1967: Angelsportclub „Die Dambachtaler“, Wiesbaden.

VR 1561 — 12. 10. 1967: „Reitgesellschaft Lindenthaler Hof“, Wiesbaden

VR 1662 — 13. 10. 1967: Arbeitsgemeinschaft für liberale Kommunalpolitik (A.L.X) in Hessen, Wiesbaden.

Löschungen:

VR 1046 — 9. 10. 1967: Arbeitskreis für ethische und soziale Belange, Wiesbaden.

Durch Beschluß vom 19. 9. 1967 ist der Verein gem. § 79 BGB aufgelöst. Von Amts wegen eingetragen.

62 Wiesbaden, 17. 10. 1967

Amtsgericht

3749

Liquidation

Unterstützungskasse der Firmen Friedrich Schwab K. G. a. A. Überlandversand und Spar-Versand GmbH. Hanau (Main).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 1967 ist der Verein mit Zustimmung des Beirats aufgelöst.

Zu Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder:

Prokurist Rudi Stautz, Hanau (Main), Hochstädter Landstr. 19.

Prokurist Heinz-Peter Salein, Hanau (Main), Corniceliusstr. 33, und

Prokurist Dr. Ernst Weimann, Hanau (Main), Auf der Aue 11, bestellt.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich binnen eines Jahres vom Tage dieser Veröffentlichung ab zu melden.

645 Hanau (Main), 18. 10. 1967

Die Liquidatoren

3750

Liquidation

Hierdurch gebe ich bekannt, daß

1. die Landesvereinigung Hessen der deutschen Heiz- und Kochgeräte-Industrie e. V. in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 10, durch schriftliche Zustimmungserklärung sämtlicher derzeitigen Mitglieder aufgelöst worden ist, und

2. Herr Fritz Götting, 605 Offenbach (Main), Starkenburgring 31, zum Liquidator bestellt wurde.

Etwaige Gläubiger des Vereins wollen sich an den Liquidator unter der genannten Anschrift wenden.

605 Offenbach (Main), 17. 10. 1967

Der Liquidator:
F. Götting

3751 Vergleiche — Konkurse

61 N 25/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Finanzmaklers Hans Olesch, Darmstadt, Landwehrstraße 2, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Hans Olesch, Immobilien — Finanzierungen — Vermittlungen in Darmstadt, wird heute, am 20. Oktober 1967, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rüdiger Moufang, Darmstadt, Mathildenplatz 8.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Dezember 1967 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 5. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 21. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1967 anzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre gegen den Schuldner wird angeordnet.

61 Darmstadt, 20. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

3752

81 N 312/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der ESPRO — Handelsgesellschaft mbH. u. Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Melsunger Straße 2, wird heute, am 17. Okt. 1967, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2-8; Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Nov. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Nov. 1967, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 1. Dezember 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Nov. 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 18. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3753

81 N 199/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hans Jürgen Schäfer GmbH., Bau von Rohrleitungen und sanitären Anlagen, Frankfurt (Main), Kleinschmidtstraße 15, früher Pfeifferstraße 6, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 1965,53 DM, abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, verfügbar.

Zu berücksichtigen sind Forderungen von 7645,78 DM der Rangklasse I/I, 28 909,17 DM der Rangklasse I/II, 695,05 DM der Rangklasse I/III und 29 911,62 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursabteilung, auf. 6 Frankfurt (Main), 20. 10. 1967

Der Konkursverwalter:

Harald W a m p
Rechtsanwalt

3754**Beschluß**

81 N 180/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Veith Kommanditgesellschaft Freies Wohnungsunternehmen, Frankfurt (Main), Franz-Lenbach-Straße 6, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 Konkursordnung.

6 Frankfurt (Main), 17. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3755

81 N 461/67 — Anschlußkonkursverfahren: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Barthel, Oberroden, Am Wiesengrund, alleinigen Inhabers der Barthel-Bekleidungs-Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Kriegstraße 45-53, wird eingestellt.

Zugleich wird gemäß §§ 96, 102 der Vergleichsordnung heute, am 19. Oktober 1967, um 15.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Dieser Beschluß ist durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig und damit wirksam.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 38; Tel.: 55 62 01.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Nov. 1967 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 24. Nov. 1967, um 11.30 Uhr; Prüfungstermin: 15. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Nov. 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 19. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3756

42 N 18/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eigenheim-Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Private Bauträgergesellschaft, Gießen, Marburger Straße 112, ist der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen vom 13. 10. 1967 aufgehoben und neuer Termin bestimmt worden auf Freitag, den 10. 11. 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 118.

63 Gießen, 13. 10. 1967

Amtsgericht

3757

2 N 14/67 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stahlbau Saar, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Rüsselsheim, in

Liquidation, ist der Prüfungstermin der angemeldeten Forderungen vom 5. Oktober 1967 auf den 9. November 1967, vorm., um 9.00 Uhr, Amtsgericht, Sitzungssaal, Oppenheimer Str. 4, verlegt worden.

608 Groß-Gerau, 16. 10. 1967

Amtsgericht

3758

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Der Mechanikermeister Adolf Meder und der Maschinenschlosser Heinrich van de Vathorst, persönlich haftende Gesellschafter der Firma Meder und van de Vathorst, Apparatebau und Antriebstechnik in Groß-Umstadt, Breslauer Straße 2, haben am 18. Oktober 1967 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Gerichtstaxator Karl Polkin, in 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon 8 25 94.

Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6114 Groß-Umstadt, 20. 10. 1967

Amtsgericht

3759

41 N 22/67 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 6. 8. 1967 verstorbenen Landwirts Konrad Keim in Roßdorf (Kreis Hanau), Michelsberger Hof, vertreten durch den Nachlaßpfleger, Rechtsbeistand Heinz Dahl in Windecken, Bahnhofstr. 21, wird heute, am 20. Oktober 1967, um 15 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet, da Überschuldung des Nachlasses vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eiermann in Hanau, Nürnberger Str. 35, Telefon 2 27 60.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung gemäß §§ 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 13. Dezember 1967, um 14 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Saal 132. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. November 1967 ist angeordnet.

645 Hanau, 20. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

3760

50 N 37/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Käthe Zinn, Kassel-Harleshausen, Haroldstr. 18, Inhaberin der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Strumpfhäuser, Haupt, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 161-163, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 21. November 1967, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1750,— DM, seine Auslagen sind auf 68,85 DM festgesetzt.

35 Kassel, 13. 10. 1967

Amtsgericht

3761

50 N 21/62: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Möbel-Lange, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Einrichtungshaus, Kassel, Obere Königsstraße 3, ist für den bisherigen Konkursverwalter eine zusätzliche Vergütung von 75,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 18. 10. 1967 **Amtsgericht**

3762

50 N 29/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns und Ingenieurs Friedrich Kobyłka, Kassel, Hardenbergstraße 18 a, ist am 23. Oktober 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1967 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung, bezeichneten Gegenstände: 30. November 1967, um 12.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. Januar 1968, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. November 1967 anzeigen.

35 Kassel, 23. 10. 1967 **Amtsgericht**

3763

50 N 77/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Neubert & Schulz, Brennstoffhandel, Kassel, Friedrich-Engels-Straße 14, ist am 20. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Pfannkuchstraße 4.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1967 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. November 1967, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. Januar 1968, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. November 1967 anzeigen.

35 Kassel, 20. 10. 1967 **Amtsgericht**

3764

50 N 55/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Schreiners Ernst Raabe, Helsa, Alte Berliner Straße 105, ist

am 23. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1967 bei Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. Dezember 1967, um 8.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. Februar 1968, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1967 anzeigen.

35 Kassel, 23. 10. 1967 **Amtsgericht**

3765

5 VN 3/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Allendorfer Spanplattengesellschaft Graf zu Erbach-Fürstenau in Stadt Allendorf (Kreis Marburg/L.), vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Fabrikant Alfred Graf zu Erbach-Fürstenau in Schloß Fürstenau bei Michelstadt (Odw.), wird heute, am 12. Okt. 1967, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Gleichzeitig sind dem persönlich haftenden Gesellschafter der Firma folgenden Veräußerungsbeschränkungen auferlegt worden:

Der oben bezeichnete persönlich haftende Gesellschafter der Schuldnerin darf nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters über Vermögensgegenstände der Firma verfügen. Verbindlichkeiten in bezug auf die Firma darf der persönlich haftende Gesellschafter ebenfalls nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters eingehen.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Oskar Tammenhain in Kirchhain.

Vergleichstermin am 21. Nov. 1967, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, Zimmer 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald 2fach anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 12. 10. 1967

Amtsgericht

3766**Beschluß**

VN 6/67: In dem Vergleichsantragsverfahren des Kaufmanns Otto Hochbein, Sachsenberg (Waldeck), wird der Beschluß vom 12. Okt. 1967 wie folgt ergänzt:

Der Schuldner ist ferner Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Fir-

ma Otto Hochbein, Großhandel mit Schnittholz, Möbeln, Baubeschlägen, Baumaterialien und Maschinen, Sachsenberg — HRA 391 Korbach.

354 Korbach, 16. 10. 1967 **Amtsgericht**

3767

7 VN 6/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Scheich und Forg, Fabrik für Sportbekleidung oHG., Offenbach a. M., Taunusstraße 4, persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann Rudolf Scheich, Offenbach a. M., Lindenstraße 25, Kaufmann Wilhelm Forg, 6055 Hausen, Lämmerspieler Straße 46 wird heute, am 24. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens als vorliegend erachtet.

Der vereidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 24. November 1967, um 10.15 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 34 anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung und mit den bis 23. 10. 1967 ausgerechneten Zinsen bei Gericht anzumelden.

Die durch Beschluß vom 25. 9. 1967 angeordneten Verfügungsbeschränkungen dauern fort (§ 24 Vergleichsordnung).

605 Offenbach (Main), 24. 10. 1967

Amtsgericht Abt. 7

3768**Beschluß**

1 VN 1/67 — 20. 10. 1967: Vergleichsverfahren: Der Malermeister Adolf Wisig, wohnhaft in Neuweilnau (Taunus), Schloßstraße 31, hat durch einen am 19. Okt. 1967 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Industriekaufmann und Rechtsbeistand Helmut Burghardt in Frankfurt (Main), Leerbacher Str. 107, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

639 Usingen (Taunus), 20. 10. 1967

Amtsgericht

3769**Beschluß**

62 N 69/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Liparit — Pigmentverwertung GmbH. und Co., KG., in Wiesbaden, Bismarckplatz 2, wird eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist (§ 204 KO).

62 Wiesbaden, 19. 10. 1967

Amtsgericht

3770**Beschluß**

62 N 48/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K-Bau, Tief- und Hochbau GmbH, Wiesbaden, Mainzer Straße 174, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 7. Dezember 1967, um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 244, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 20. 10. 1967 **Amtsgericht**

3771**Beschluß**

62 N 58/54: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 11. 1952 verstorbenen Kaufmanns Edgar Bormaß ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 24. November 1967, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 243, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 5 000,— DM, seine Auslagen sind auf 300,— DM festgesetzt worden.

62 Wiesbaden, 23. 10. 1967 **Amtsgericht**

3772**Beschluß**

62 N 70/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Gewinnung und Verwertung von Bodenbestandteilen in Wiesbaden, Bismarckplatz 2, wird eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist. (§ 204 KO).

62 Wiesbaden, 19. 10. 1967

Amtsgericht**Zwangsversteigerungen**

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3773**Beschluß**

6 K 9/66 u. 6 K 1/66: Die im Wohnungsgrundbuch von Steinbach, Band 38, Blatt 1583—1590 eingetragenen folgenden Wohnungseigentümer:

Lfd. Nr. 1: Blatt 1583 auf ihren Namen eingetragenen Wohnungseigentums lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 123, 64/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 66/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße, Größe 11,28 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoß rechts gelegenen Gewerberäumen (Nr. 41/61 I h des Aufteilungsplanes).

Lfd. Nr. 2: Blatt 1584 auf ihren Namen eingetragenen Wohnungseigentums lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 151, 59/1000 Miteigentumsanteil an dem unter Ziffer 1) aufgeführten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts (Nr. 41/61 II a des Aufteilungsplanes).

Lfd. Nr. 3: Blatt 1585 auf ihren Namen eingetragenen Wohnungseigentums lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 114, 79/1000 Miteigentumsanteil an dem unter Ziffer 1) bezeichneten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links Nr. 41/61 I b des Aufteilungsplanes).

Lfd. Nr. 4: Blatt 1586 auf ihren Namen eingetragenen Wohnungseigentums lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 151, 59/1000 Miteigentumsanteil an dem unter Ziffer 1) bezeichneten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Stock rechts (Nr. 41/61 III c des Aufteilungsplanes).

Lfd. Nr. 5: Blatt 1587 auf ihren Namen eingetragenen Wohnungseigentums lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 114, 79/1000 Miteigentumsanteil an dem unter Ziffer 1) bezeichneten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links (Nr. 41/61 III d des Aufteilungsplanes).

Lfd. Nr. 6: Blatt 1588 auf ihren Namen eingetragenen Wohnungseigentums lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 151, 59/1000 Miteigentumsanteil an dem unter Ziffer 1) des bezeichneten Grundstücks, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts (Nr. 41/61 IV e des Aufteilungsplanes).

Lfd. Nr. 7: Blatt 1589 auf ihren Namen eingetragenen Wohnungseigentums lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 114, 79/1000 Miteigentumsanteil an dem unter Ziffer 1) bezeichneten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links (Nr. 41/61 IV f des Aufteilungsplanes).

Lfd. Nr. 8: Blatt 1590 auf ihren Namen eingetragenen Wohnungseigentums lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 77, 22/1000 Miteigentumsanteil an dem unter Ziffer 1) bezeichneten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß links (Nr. 41/61 V g des Aufteilungsplanes).

soll am 11. Januar 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1 durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. bzw. 25. 8. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufmann Werner Reiß und Kauffrau Rosa Reiß geb. Kalloch, in Frankfurt (Main), Schönstraße 3.

Der Wert des betr. Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ziffer 1) Blatt 1583 = DM 28 440,—
Ziffer 2) Blatt 1584 = DM 34 870,—
Ziffer 3) Blatt 1585 = DM 26 400,—
Ziffer 4) Blatt 1586 = DM 34 870,—
Ziffer 5) Blatt 1587 = DM 26 400,—
Ziffer 6) Blatt 1588 = DM 34 870,—
Ziffer 7) Blatt 1589 = DM 26 400,—
Ziffer 8) Blatt 1590 = DM 17 760,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 18. 9. 1967

Amtsgericht**3774**

K 21/67: Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 22, Blatt 1334, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 7, Flurstück 6/1, Ackerland, auf der Steinhohl, Größe 27,13 Ar,

Einheitswert: 500,— DM; Ortsgerichtliche Schätzung: 24 954,— DM,

soll am Donnerstag, dem 21. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):
2 a) Elisabeth Düringer, geb. Feucht, Bad Homburg; b) Postbeamter Karl Feucht, Ober-Eschbach; c) Autoschlosser Harald Müller, Bad Homburg v. d. H., zu a—c in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 25. Aug. 1967 rechtskräftig auf 25 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 12. 10. 1967

Amtsgericht**3775**

K 7/67: Das im Grundbuch von Holzhausen (Hünstein), Band 23, Blatt 989, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Holzhausen (Hünstein), Flur 19, Flurstück 96/1, Hof- und Gebäudefläche, Eckerstraße 14, Größe 2,32 Ar,

soll am Montag, dem 18. 12. 1967, um 10. Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Feinmechanikers Christoph Uhl, Katharina, geb. Lang, in Holzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 13. 10. 1967

Amtsgericht

3776

K 38/67: Das im Grundbuch von Rommelshausen, Band 9, Blatt 333, eingetragene und in der Gemarkung Rommelshausen gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 28, Ackerland, hinter dem Dorf, Größe 11,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle junior, in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 635,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 16. 10. 1967

Amtsgericht

3777

K 6/67: a) die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Münster, Band 34, Blatt 1895, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück 200/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe 2,61 Ar,

b) das im Grundbuch von Münster, Band 26, Blatt 1660, eingetragene Grundstück.

Nr. 3, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück 205, Gartenland, das Mühlfeldchen, Größe 4,99 Ar,

c) die im Grundbuch von Münster, Band 11, Blatt 879, eingetragenen Grundstücke.

Nr. 71, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück 200/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe 2,57 Ar,

Nr. 73, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück 206, Ackerland, das Mühlfeldchen, Größe 9,82 Ar,

d) das im Grundbuch von Münster, Band 4, Blatt 339, eingetragene Grundstück.

Nr. 6, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 50, Größe 8,86 Ar,

sollen am 12. Dezember 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elisabeth Helene Hardt, geb. Lang, in Münster; b) Karl Wilhelm Hardt, Prokurist, in Münster; c) Elisabeth Helene Hardt, geb. Lang, in Münster; d) Elisabeth Helene Hardt, geb. Lang, in Münster.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) 1300,— DM; b) 6000,— DM; c) Flur 12, Nr. 200/1 = 62 200,— DM; Flur 12, Nr. 206 = 9800,— DM; d) 114 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 18. 10. 1967

Amtsgericht

3778

K 11/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 57, Blatt 2669, eingetragenen Grundstücks Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 241/67, Hof- und Gebäudefläche, Mühlfeldchen 14, Größe 4,86 Ar,

soll am 11. Januar 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstr. 31 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Friederike Menne, jetzt: Faßler, geb. Krönung in Nieder-Roden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 22. 9. 1967

Amtsgericht

3779

K 8/67: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 12, Blatt 1091, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Dieburg, Flur 8, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 10, Größe 2,95 Ar,

soll am 24. Januar 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Hitz, geb. Dotter, in Offenbach (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 16. 10. 1967

Amtsgericht

3780**Beschluß**

8 K 23/66, 9/67: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 34, Blatt 1267, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur 56, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 5,24 Ar,

soll am 10. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks: a) 27. Juli 1966: Siegfried Braun, in Oberscheld (Dillkreis) — zur ideellen Hälfte; b) 13. April 1967: dessen Ehefrau Gerda Braun, geb. Scheiter, das., zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 096,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 10. 1967

Amtsgericht

3781**Beschluß**

3 K 12/67: Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 19, Blatt 789, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Grebendorf,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 240/168, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 3, Größe 10,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 148/12, Gartenland, hinterm Kirchhofe, Größe 9,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 100/60, Ackerland, am Herrnberg, Größe 13,99 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 113/63, Ackerland, beim Ruhenstein, Größe 35,79 Ar.

Gemarkung Neuerode: lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 39, Holzung, Hessenholz, Größe 18,03 Ar.

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 3, Hutung, auf dem Sieberberg, Größe 7,82 Ar.

sollen am Freitag, 5. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Renate Hoffmann, geb. Gleim, Grebendorf, Kirchstraße 3.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 44 300,— DM; für lfd. Nr. 2 auf 1480,— DM; für lfd. Nr. 3 auf 1300,— DM; für lfd. Nr. 4 auf 3580,— DM; für lfd. Nr. 5 auf 780,— DM; für lfd. Nr. 6 auf 160,— DM; zusammen 51 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 13. 10. 1967

Amtsgericht

3782

84 K 30/67: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 44, Band 66, Blatt 2414, unter

lfd. Nr. 1, eingetragene ideelle 22,07/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung 44 (Ginnheim), Flur 7, Flurstück 24/47, Hof- und Gebäudefläche, Hügelstraße 160-170, Größe 38,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Hügelstr. 162, 1. Obergeschoß, rechts,

am 18. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 24. 4. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Frieda Kutz, geb. Schulte, Frankfurt (Main).

Der Wert des ideellen Grundstücksanteils mit dem damit verbundenen Wohnungsondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 92 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

3783

84 K 42/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 47, Blatt 2019, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34 (Bockenheim), Flur 2, Flurstück 1106/156, Hof- und Gebäudefläche, Jordanstraße 39, Größe 3,10 Ar,

am 20. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Prokurist Franz Johannes Hau, Aschaffenburg; Frau Josefine Scherm, geb. Hau, München, und Tankwart Dieter Ohnesorg, München, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3784

84 K 66/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Eschborn, Band 39, Blatt 1083, auf den Namen des Betriebsingenieurs Anton Eddigehausen, Obermörlen, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 42, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 64, Größe 9,42 Ar,

am 19. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Der Obengenannte und Frau Margarethe Eddigehausen, geb. Becker, Eschborn, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

3785

84 K 61/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 16, Band 39, Blatt 1449, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 226, Flurstück 14/8, Privatweg zwischen Schmittstraße und Mönchhofstraße, Größe 2,12 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 226, Flurstück 14/9, Hof- und Gebäudefläche, Schmittstraße 45-53, Größe 11,53 Ar (je mit den daselbst lfd. Nrn. 3-29 eingetragenen Wegerechten, Wasserleitungsrechten, Entwässerungsrechten und Stromversorgungsrechten),

am 17. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, 5. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Juni 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maria Conradt, geb. Möller.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1: 6360,— DM; lfd. Nr. 2: 313 650,— DM. Zusammen: 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

3786

K 24/67: Das im Grundbuch von Bönstadt, Band 16, Blatt 801, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 6, Flurstück 133/5, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 10, Größe 5,91 Ar,

soll am Montag, 18. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Lothar Hans Kopp, Bönstadt, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Marie, geb. Heller, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 18. 10. 1967

Amtsgericht

3787

5 K 11/67: Die eine ideelle Hälfte des im Grundbuch von Fulda, Band 172, Blatt 6959, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 17, Flurstück 66/48, Lieg.-B. 5524, Hof- und Gebäudefläche, Gichenbachstr. 1 b, Größe 5,80 Ar,

soll am 8. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der zu versteigernden Grundstückshälfte am 23. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Irene Kirschmann, geb. Eckhardt, in Fulda. Eingetragene Eigentümer der anderen Hälfte: a) Witwe Irene Kirschmann, geb. Eckhardt; b) Schülerin Elke Kirschmann, geb. am 30. 8. 1952; c) Schüler Rainer Kirschmann, geb. am 12. 12. 1953; d) Gerhard Kirschmann, geb. am 15. 3. 1963, zu a-d: alle in Fulda, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Verkehrswert der Grundstückshälfte ist auf 23 750,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 20. 10. 1967

Amtsgericht

3788

Beschluß

K 48/66: Die im Grundbuch von Somborn, Band 88, Blatt 2035, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 5, Flurstück 1, Lieg.-B. 2127, Ackerland, am langen Stein, Größe 65,65 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 5, Flurstück 2, Lieg.-B. 2127, Ackerland, am langen Stein, Größe 29,22 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Dez. 1966 bzw. 28. März 1967: Landwirt Ludwig Kümpel und dessen Ehefrau Johanna

Auguste Kümpel, geb. Damm, in Bernbach, — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 6560,— DM und für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 18. 10. 1967

Amtsgericht

3789

Beschluß

K 34/67: Das im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 48, Blatt 1019, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 1, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Wohnroder Straße 3, Größe 9,98 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauschlosser Georg Mathäus Friedrich Deusinger, in Lohrhaupten.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 20. 10. 1967

Amtsgericht

3790

2 K 51/66: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 46, Blatt 2800, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 630, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Engels-Straße 49, Größe 7,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Dezember 1967, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, im Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Johann Kobler, b) dessen Ehefrau Marie Marg. Kobler, beide Rüsselsheim, im Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 17. 10. 1967

Amtsgericht

3791

41 K 23/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederdorfelden, Blatt 541, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 442/262, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstraße 92, Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 4, Flurstück 85, Gartenland, am Trinkbrunnen, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 12, Flurstück 263, Ackerland, an der Berger Straße, Größe 50,55 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 22, Flurstück 5, Ackerland, am Wäldchesborn, Größe 21,59 Ar.

lfd. Nr. 18, Flur 23, Flurstück 22, Ackerland, am großen Wald, Größe 123,08 Ar.

lfd. Nr. 19, Flur 12, Flurstück 300, Bauplatz, Feldbergstraße 3, Größe 5,82 Ar, und Blatt 1147,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 264, Ackerland, an der Berger Straße, Größe 50,55 Ar,

am 11. Dez. 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau (Main), Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 541: 1. Witwe Mina Holhorst, geb. Schott; 2. Zimmermann Karl Philipp Holhorst; 3. Landwirt Wilhelm Holhorst; 4. Landwirt Jakob Holhorst; 5. Haus-tochter Käthe Lore Holhorst; 6. Schüler Günter Holhorst, geb. am 25. März 1949 — sämtlich in Niederdorfelden (Krs. Hanau), in ungeteilter Erbengemeinschaft — und Blatt 1147: a) Witwe Mina Holhorst, geb. Schott, in Niederdorfelden — zur Hälfte; b) die vorstehend oben unter 1—6 genannte Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 23. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

3792

K 17/67: Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 27, Blatt 925, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur 45, Flurstück 1/7,

soll am 12. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauarbeiter Heinz Stock, in Wörsdorf, Breslauer Straße 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 16. 10. 1967

Amtsgericht

3793

51 K 87/66: Die im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 57, Blatt 2135, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 79, Ackerland, Hinter dem Feldhofe, Größe 17,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 210/80, Ackerland, An der Schindergasse, Größe 24,00 Ar,

sollen am 19. Dezember 1967, um 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Aug. 1966 (Tag der Eintragung des Versteige-

rungsvermerks): Bauunternehmung W. A. C. van der Stappen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Krefeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 20. 10. 1967

Amtsgericht

3794

K 13/67: Die im Grundbuch von Nidda, Band 22, Blatt 1442, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Nidda, Flur 1, Flurstück 764 4/10, Gartenland, Schillerstraße 20¹/₁₀, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 764 8/10, Gartenland, daselbst, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 763, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 20¹/₁₀, Größe 3,45 Ar, und Flur 1, Nr. 762/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 11,63 Ar,

sollen am 21. Dezember 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eigentümer am 14. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Poche, geb. Lenk, in Nidda, als Ersterherin der Grundstücke auf Grund des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts Nidda vom 16. März 1967, K 18/65.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 10. 1967

Amtsgericht

3795

K 5/66: Das im Grundbuch von Effolderbach, Band 11, Blatt 493, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Effolderbach, Flur 1, Flurstück 555, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 4, Größe 6,36 Ar,

soll am Freitag, 26. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dieter Völker, Bauarbeiter, in Effolderbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 12. 10. 1967

Amtsgericht

3796

Beschluß

K 14/67: Das im Grundbuch von Spachbrücken, Band 19, Blatt 1030, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Spachbrücken, Flur VII, Flurstück 216/1, Hof- und Gebäudefläche, Landrat-Franz-Gruber-Straße 2 A, Größe 14,68 Ar,

soll am Dienstag, 12. Dez. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Immobilienkaufmann Ewald Veith, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 469 695,— DM festgesetzt worden.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odw.), 10. 10. 1967

Amtsgericht

3797

Beschluß

K 10/67: Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 20, Blatt 1025, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 818, Lieg.-B. Nr. 1007, Hof- und Gebäudefläche, Größe Ostring 80, Größe 5,94 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Gislstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Karl Willi Spanier, 6 Frankfurt (Main)-Schwanheim, b) Emmi Spanier, 637 Oberursel (Ts.) zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 178 900,— DM festgesetzt worden.

Kauflihaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 29. 9. 1967

Amtsgericht

3798

1 K 13/67: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 65, Blatt 2278, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 62, Flurstück 3/1, Lieg.-B. 1671, Hof- und Gebäudefläche, Obernhainer Weg 21, Größe 17,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Mal 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufm. Angestellter Udo Hardt, Friedrichsdorf (Ts.), (nunmehr 6901 Wiesenschbach, Panoramastraße).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 29. 9. 1967

Amtsgericht

3799

Beschluß

K 13/67: Die im Grundbuch von Hirschhausen, a) Band 1, Blatt 5 A, b) Band 14, Blatt 400 A, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 67/2667, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 17, Größe 5,45 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 2670, Garten, Wickengarten, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 2671, Garten, Wickengarten, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 2666/2, Gartenland, Wickengarten, Größe 1,24 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 2672/2, Gartenland, Wickengarten, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 2759/13, Hofraum, Wickengarten, Größe 0,06 Ar,

zu b):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 2665/2, Gartenland, Wickengarten, Größe 1,07 Ar,

sollen am 19. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a)

Steiger Wilhelm Demmer in Hirschhausen, zu b) Eheleute Wilhelm Demmer und Pauline, geb. Hild, in Hirschhausen, zu je 1/2-Anteil.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu a): Flur 1, Flurstück 67/2667, auf 30 000,— DM (dreißigtausend DM), Flur 1, Flurstück 2670, auf 264,— DM (zweihundertvierundsechzig), Flur 1, Flurstück 2671, auf 270,— DM (zweihundertsiebzig), Flur 1, Flurstück 2666/2, auf 744,— DM (siebenhundertvierundvierzig), Flur 1, Flurstück 2672/2, auf 318,— DM (dreihundertachtzehn), Flur 1, Flurstück, 2759/13, auf 36,— DM (sechsdreißig); zu b): Flur 1, Flurstück 2665/2, auf 642,— DM (sechshundertzweiundvierzig).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 11. 10. 1967 **Amtsgericht**

3800

Beschluß

61 K 36/67: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 232, Blatt 5008, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 35, Flurstück 206/3, Hof- und Gebäudefläche, Elise-Kirchner-Straße 6, Größe 6,08 Ar,

soll am 15. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margarete Stocker, geb. Enders, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt mit 870 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 4. 10. 1967

Amtsgericht

3801

Beschluß

61 K 31/67: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 403, Blatt 6409, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 746/71, Hof- und Gebäudefläche, Blücherstr. 17, Größe 9,59 Ar,

soll am 15. Januar 1968, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margareta Stocker, geb. Enders, Wiesbaden, Lessingstraße 6.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 10. 1967 **Amtsgericht**

3802

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen nach dem Schwerbeschädigtengesetz durch die Arbeitgeber.

Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SchwbG) vom 16. Juni 1953 in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) mache ich folgendes bekannt:

Nach § 3 SchwbG sind zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet

a) öffentliche Verwaltungen, wenn sie über mehr als 9 Arbeitsplätze,

b) öffentliche und private Betriebe, wenn sie über mehr als 15 Arbeitsplätze verfügen.

Die Arbeitgeber haben mit Stichtag vom 1. November 1967 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gemäß § 11 zu erstatten.

Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers ist die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach § 6 Abs. 2 für jeden Betrieb gesondert zu berechnen. Zweig- und Filialbetriebe mit mehr als 15 Arbeitsplätzen eines privaten Arbeitgebers haben daher selbständige Anzeigen dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Zweig- und Filialbetriebe mit weniger als 16 Arbeitsplätzen unterliegen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht der Beschäftigungspflicht und brauchen Anzeigen nicht zu erstatten.

Die Arbeitgeber können eine Zusammenfassung der Arbeitsplätze ihrer Betriebe nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet bei dem für den Sitz des Hauptbetriebes zuständigen Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt beantragen. Sofern eine Zusammenfassung zugelassen ist, sind Anzeigen für jeden Zweig- und Filialbetrieb mit mehr als 15 Arbeitsplätzen in dreifacher Ausfertigung dem örtlich zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Die Angaben für Betriebsteile, wie Außenstellen und Verkaufsfilialen, sind in der Anzeige des Hauptbetriebes aufzuführen.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter für die Anzeigen. Diese sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ausgefüllt zurückzureichen. An-

zeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. November 1967 Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch ersucht, diese beim Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 39 SchwbG wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses über die auf Pflichtplätze anrechenbaren Personen (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

85 Nürnberg, 3. 10. 1976

**Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
gez. Sabel**

3803

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H. wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG im Stadtgebiet von Bad Homburg v. d. H. (Stadtlinienvorkehr) am 5. 10. 1967 auf die Dauer von 8 Jahren bis zum 31. 10. 1975 erteilt.

Gemäß § 2 (2) Personenbeförderungsgesetz wurde die Durchführung des Betriebs auf die Firma Emil Hälbig KG., Bad Homburg v. d. H., Vor dem Untertor 2, übertragen.

62 Wiesbaden, 5. 10. 1967

**Der Regierungspräsident
III 4 b — 2 — Az. 66 f 02**

Die diesjährige
(Anfang Januar 1967 erscheinende)
Sonderausgabe des Staats-Anzeigers
für das Land Hessen

HESSSEN 1967-1968

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

hat folgende Themen zum Inhalt:

- **WOHNUNGSBAU IN HESSEN**
Ltd. Ministerialrat Röcker
Hessisches Ministerium des Innern
- **KRANKENHAUSBAU IN HESSEN**
Regierungsmedizinaldirektor Dr. Otto Kubitzka
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
- **STRASSENBAU IN HESSEN**
Ministerialdirigent Kurt Diensibach
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
- **BAU VON SPORTSTÄTTEN**
Oberregierungsrat Heinz Follak
Hessisches Ministerium des Innern
- **BAU VON SCHULEN**
Oberregierungsschulrat Wilhelm Engelhardt
Hessisches Kultusministerium
- **HESSENTAG IN BAD HERSFELD**
Rudolf Abeßer
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
- **DORFGEMEINSCHAFTSHÄUSER
UND BÜRGERHÄUSER**
Regierungsdirektor Kurt Kuhn Münch
Hessisches Ministerium des Innern
- **ALTERSHEIME IN HESSEN**
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
- **DIE HESSISCHEN ZONENRANDGEBIETE**
Dr. Kreuzmann
Staatskommissar für die hess. Zonenrandgebiete

Änderungen vorbehalten

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick
über die Arbeit und die Planungen der
Hessischen Landesregierung, über die Ent-
wicklung aufstrebender Gemeinden sowie
über die Leistungen der hessischen Wirtschaft

Anzeigenschluß 15. November 1967

Bitte fordern Sie Angebote an

Staats-Anzeiger FÜR DAS LAND HESSEN

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Wiesbaden — Postfach 1329

3804

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: Karlo Schneider, Haimbach, Wilhelmstr. 5, Nr. 72432; Emil Schneider, Haimbach, Wilhelmstr. 5, Nr. 56819.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 18. 10. 1967

KREISSPARKASSE FULDA
Der Vorstand

3805

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 29. August 1967 sind die Sparkassenbücher Nr. 53 624, 46 109, 44 203, lautend auf Frau Frieda Tautkus geb. Gutzeit, Fulda, Joh.-Seb.-Bach-Str. 18, für kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 16. 10. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE
UND LANDESLEIHBANK FULDA
Der Vorstand

3806

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. 10. 67 sind die Sparkassenbücher Nr. 57669 Adeltraud Kosarek, Edelzell, Rhölingswald 49, Nr. 56802 Hannelore Frommann, Eichenau Nr. 1 und Nr. 2205 unserer Hauptzweigstelle in Neuhof Heinrich Möller, Neuhof, Lindenstraße 2, für kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 18. 10. 1967

KREISSPARKASSE FULDA
Der Vorstand

3807

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 17. Oktober 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 121 — 830 772 — Karl-Heinz Gebauer, Kassel, Bruchstr. 29, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 17. 10. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3808

Kraftloserklärung: Der Vorstand der Kreissparkasse Schlüchtern hat am 11. 10. 1967 das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 11 214 Heidrun Seibel, Bad Soden, gemäß § 9 der Satzung in Verbindung mit § 14,4 Hess. Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

6490 Schlüchtern, 16. 10. 1967

KREISSPARKASSE SCHLÜCHTERN

Öffentliche Ausschreibungen

3809

Frankfurt: Die Bauleistungen zur Errichtung des Überführungsbauwerkes VII über die Kapitän-Lehmann-Straße im Zuge der Verlegung der B 43 im Flughafenbereich Frankfurt (M) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 100 cbm	Bodenaushub
450 cbm	Beton B 225
570 cbm	Beton B 300
470 cbm	Spannbeton B 15
150 t	Betonstahl
20 t	Spannstahl

Bauzeit: 210 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang Januar 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 3. November 1967 schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Überführungsbauwerk VII über die Kapitän-Lehmann-Straße ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 7. November 1967 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 426 IV, Stock, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 5. Dezember 1967, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6. Zuschlag- und Bindetermin: 15. Februar 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 18. 10. 1967

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4 6

3810

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Neubau der Umgehungsstraße Bad Schwalbach im Zuge der B 260 zwischen Ortsausgang Wambach und dem Abgang der L 3033 bei Ramschied von Bau-km 0,0 — 5,850 mit Anschluß — B 275, Bau-km 0,0 — 0,600 sind zu vergeben.

Auszuführen sind u. a.:

25 000 cbm Waldhumusboden abtragen; 125 000 cbm Erdbewegung davon Bodenkf. 2,28 100 000 cbm; 14 000 cbm Frostschuttschicht 20 cm; 67 000 qm Schotterunterbau 25 cm; 67 000 qm bit. Tragschicht 6 cm; 67 000 qm Asphaltbetondecke 7 cm; und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 400 Werktage.

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können in der Zeit vom 30. 10. 1967 — 3. 11. 1967 mit Angabe angefordert werden, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Eine Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 20,—, die in keinem Falle zurückgezahlt werden, ist beizufügen. Die Einzahlung des v. g. Betrages bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto, Ffm. Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Ausbau der Umgehungsstraße Bad Schwalbach im Zuge der B 260 zwischen Wambach und Ramschied“ muß vor Abgabe der Unterlagen erfolgen.

Selbstabhöler erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 10. 1967 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 18. 11. 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 17. 10. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Sinnenfohl
DUROMA
KAFFEE
mit **Kofrosta**
GARANTIE

3811

Bad Homburg: Die Straßenbauarbeiten in Bad Homburg v. d. H. in der Urseler Straße im Zuge der LIO 3006 zwischen Hessenring und Schaberweg (Ortsgrenze) sollen vergeben werden.

Zur Ausführung kommen:

- 6 500 cbm Frostschuttkies
- 11 650 qm Bitu-Kies 12 cm stark 0/35 mm
- 11 650 qm Asphaltbinderschicht 8,5 cm, 0/25 bzw. 0/18 mm
- 11 650 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm, 0/8 mm
- 3 500 qm Bürgersteigfläche

Bauzeit: 330 Arbeitstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,— DM abgegeben und können ab Dienstag, den 24. Okt. 67 gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105 abgeholt werden. Dieser Betrag ist unter dem Kennwort „Ausbau Urseler Straße“ bei der Stadtkasse Bad Homburg, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 2512 einzuzahlen.

Eröffnung: Im Stadtbauamt, Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105, am Freitag, den 10. Nov. 67, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

638 Bad Homburg v. d. H., 18. 10. 1967

Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H.

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavierlager Frankfurts

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

50 Flügel, 100 Pianos, Kleinklaviere, Cembali, Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

Lieben Sie gutes Brot?

Böckenhaimer



Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Stoffe - Gardinen - Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47



A. W. BECKER & SÖHNE KG
Textil-Großhandlung

Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987
Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an

Uniformen
Georg Blitz

für Bedienstete aller Berufe

KLEIN-UMSTADT
Ruf: Groß-Umstadt 288

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1966

komplett, in Original-Einbanddecke gebunden
zum Preise von DM 54,— und Versandkosten sofort lieferbar
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

auf alle Fälle
Hessen Quelle

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel



- Büromaschinen

WERKSVERTRETUNG UND KUNDENDIENST

ERNST BAUMS oHG. · GIESSEN

BAHNHOFSTRASSE 26

TELEFON * 7 10 94

3812

Die Regierung in Kassel
stellt zum 1. September 1968

Regierungsinspektor-Anwärter (-innen)

und

Regierungssekretär-Anwärter (-innen)

in der allgemeinen Verwaltung ein. Die Bewerber(-innen) müssen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes das 18. Lebensjahr und für die Laufbahn des mittleren Dienstes das 16. Lebensjahr vollendet und sollen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bewerber(-innen), die am Einstellungstag das vorgeschriebene Lebensalter noch nicht erreicht haben, werden vorerst als Praktikanten für die entsprechende Laufbahn ausgebildet.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist mindestens der erfolgreiche Besuch einer Realschule (Mittlere Reife) oder ein vergleichbarer Bildungsstand nachzuweisen.

Bewerbungsgesuche können bis zum 20. Januar 1968 vorgelegt werden.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1 Lichtbild (1967/68)

handgeschriebener Lebenslauf

begl. Abschrift von Schulzeugnissen (Abgangs- oder Abschlusszeugnissen oder vom letzten Schulzeugnis)

begl. Abschriften von Zeugnissen über Tätigkeiten nach der Schulentlassung (Lehrabschlusszeugnis, Fachprüfungsnachweise u. ä.)

Bescheinigung über Kurzschriftkenntnisse (ersatzweise eine Erklärung, daß Kurzschriftkenntnisse während der Ausbildung nachgewiesen werden)

Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter mit der Berufsausbildung (nur bei minderjährigen Bewerbern).

Die Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung getroffen. Weitere Auskünfte, z. B. über die Höhe des Unterhaltszuschusses während des drei- bzw. zweijährigen Vorbereitungsdienstes werden auf Anfrage erteilt.

Der Regierungspräsident
3500 Kassel, Postfach 747
(Steinweg 6)

Andere Behörden und Körperschaften

3813

Aufforderung: Für folgende Sparkassenbücher ist die Kraftlosklärung beantragt worden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten der Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

1. Sparkassenbuch Nr. 103 498 bei der Hauptstelle, lautend auf Erika Brückel, Groß-Rechtenbach, Stoppelberger Str. 17

2. Sparkassenbuch Nr. 51265 bei der Hauptstelle, lautend auf Anna Friedrich geb. Reil, Wetzlar, Lahnstr. 25

3. Sparkassenbuch Nr. 163 bei unserer Hauptzweigstelle Braunfels, lautend auf Johanna Zilcher, Braunfels, Belzgasse 15

4. Sparkassenbuch Nr. 32414 bei unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Eleonore Hofmann geb. Köhlinger, Nauborn, Theutbergstraße 4

5. Sparkassenbuch Nr. 345 bei unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Elisabeth Münch, Wetzlar, Hintergasse 9

633 Wetzlar, 20. 10. 1967

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

3814

Kraftloserklärung: Aufgrund des § 14, Abs. 2, Ziff. 4. des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 16979 bei der Hauptstelle, lautend auf Wilhelm Scharf, Biskirchen, Nr. 174

2. Sparkassenbuch Nr. 83287 bei der Hauptstelle, lautend auf Inge Schmidt, Hörnsheim, Nr. 89

3. Sparkassenbuch Nr. 85997 bei der Hauptstelle, lautend auf Weihnachtskasse Fa. Hensoldt, z. Hd. v. Herrn Wilhelm Zipp, Tiefenbach, Braunfelder Str. 191

4. Sparkassenbuch Nr. 648 unserer Hauptzweigstelle Krodorf-Gleiberg, lautend auf Ehel. Otto Bach und Else geb. Amend, Krodorf-Gleiberg, Kinzenbacher Str. 17

5. Sparkassenbuch Nr. 9273 unserer Hauptzweigstelle Braunfels, lautend auf Neker Hamza, Braunfels, Gerichtsstraße

6. Sparkassenbuch Nr. 7773 unserer Hauptzweigstelle Braunfels, lautend auf Silvia Bernhardt, Bonbaden, Hauptstr. 8

7. Sparkassenbuch Nr. 7774 unserer Hauptzweigstelle Braunfels, lautend auf Ernst-Wilhelm Bernhardt, Bonbaden, Hauptstr. 8

8. Sparkassenbuch Nr. 40 unserer Hauptzweigstelle Nauborn Str., lautend auf Marianne Groß, Wetzlar, Auf der Platte 4 a

9. Sparkassenbuch Nr. 1769 unserer Hauptzweigstelle Nauborn Str., lautend auf Friedrich Dietzen, Wetzlar, Frankenstr. 29

10. Sparkassenbuch Nr. 405 unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Straße, lautend auf Otto Scheffler, Wetzlar, Tulpenweg 2

11. Sparkassenbuch Nr. 767 187 unserer Hauptzweigstelle Kart-Kellner-Ring, lautend auf Josef Stöhr, Dutenhofen, Ringfeldstr. 7

633 Wetzlar, 20. 10. 1967

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsbau

6101 Braunschardt b. Darmstadt · Am Stein 4-6
Fernsprecher 0 61 50 - 8 20
65 Mainz · Wallaust. 43 Fernsprecher 61471



INGENIEURBÜRO
BATSCHAUER u. SOMMER
BAUINGENIEURE BDB

6202 WIESBADEN-BIEBRICH
Rathausstraße 72 b · Telefon 6 58 57

Beratung
Planung und Bauleitung für
Wasserversorgung
Straßenbau
Entwässerung
Industrie-Abwasser
Wasserbau
Kläranlagen
Statische Berechnungen

ELEKTRO. KERN ANLAGEN. UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 83

Dipl.-Ing. F. Springer

Ingenieurbüro für Bauwesen

WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis:** vierteljährlich DM 7,20. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. **Verantwortlich:** für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. **Verlag:** Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. **Bankkonten:** Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 328; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. **Druck:** Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. **Anzeigenannahme und Vertrieb:** Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. **Telefon Sa.-Nr.** 3 96 71, **Fernschreiber** 04-186 648. **Preis von Einzelstücken:** bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,90 und DM — 40 Versandkosten. **Lieferung gegen Vorauszahlung** (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags Frankfurt/M. 143 60. **Anzeigenschluß:** 7 Tage vor Erscheinen. **Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966.** Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.